



OECD-LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN





OECD-LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN



Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien noch den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

OECD (2018), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*

Übersetzung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Design: Peggy King Cointepas

© OECD 2018 Die OECD gestattet das Kopieren, Herunterladen oder Abdrucken von OECD-Inhalten für den eigenen Gebrauch sowie das Einfügen von Auszügen aus OECD-Veröffentlichungen, -Datenbanken und Multimediateprodukten in eigene Dokumente, Präsentationen, Blogs, Websites und Lehrmaterialien, vorausgesetzt die OECD als Quelle und der Urheberrechtshaber werden in geeigneter Weise genannt. Sämtliche Anfragen bezüglich Verwendung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Übersetzungsrechte sind zu richten an rights@oecd.org. Die Genehmigung zur Kopie von Teilen dieser Publikation für den öffentlichen oder kommerziellen Gebrauch ist direkt einzuholen beim Copyright Clearance Center (CCC) unter info@copyright.com oder beim Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) unter contact@cfcopies.com.



VORWORT

Ziel des *OECD-Leitfadens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* (der „Leitfaden“) ist es, Unternehmen praxisnah bei der Umsetzung der *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* zu unterstützen, indem verständlich formulierte Erklärungen zu den Due-Diligence-Empfehlungen und zugehörigen Bestimmungen der Leitsätze gegeben werden. Die Umsetzung dieser Leitsätze hilft Unternehmen bei Vermeidung und Behebung negativer Effekte bezüglich Arbeitskräften, Menschenrechten, Umwelt, Bestechung, Verbrauchern und Unternehmensführung (Corporate Governance), die im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen stehen können. Der Anhang des Leitfadens enthält zusätzliche Erklärungen, Tipps und erläuternde Beispiele für Due Diligence.

Dieser Leitfaden soll zudem ein gemeinsames Verständnis von Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln unter Regierungen und Stakeholdern fördern. Die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO enthalten ebenfalls Due-Diligence-Empfehlungen, bei deren Umsetzung dieser Leitfaden für Unternehmen hilfreich sein kann.

Der Leitfaden ist eine Antwort auf die von den G7-Staats- und Regierungschefs am 7.-8. Juni 2015 auf Schloss Elmau angenommenen Erklärung, in welcher die Bedeutung der Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses von Due Diligence, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, anerkannt wird und Unternehmen mit Aktivitäten oder Firmensitz in einem G7-Staat ermutigt werden, Due Diligence in ihren Lieferketten einzuführen. In ihrer am 8. Juli 2017 in Hamburg angenommenen Erklärung verpflichteten sich die G20-Staats- und Regierungschefs zur Förderung der Umsetzung von Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards sowie Menschenrechten im Einklang mit international anerkannten Rahmenwerken, um nachhaltige und integrative Lieferketten zu schaffen, und unterstrichen die Verantwortung von Unternehmen, diesbezüglich Due Diligence durchzuführen.

Die Entwicklung dieses Leitfadens wurde von der OECD-Arbeitsgruppe für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (OECD Working Party on Responsible Business Conduct – WPRBC) überwacht und schloss einen Multi-Stakeholder-Prozess mit OECD- und Nicht-OECD-Mitgliedsstaaten sowie Vertretern aus Wirtschaft, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft mit ein. Ein erster Entwurf wurde der WPRBC und institutionellen Stakeholdern der OECD im Mai 2016 für Rückmeldungen vorgelegt. Eine öffentliche Konsultation zu einem überarbeiteten Entwurf dieses Leitfadens fand im Februar 2017 statt. Im Juni 2017 wurde eine Multi-Stakeholder-Beratergruppe gegründet, um die WPRBC bei der Einarbeitung von Stakeholder-Kommentaren und der Fertigstellung des Leitfadens zu unterstützen. Dieser Prozess fand in umfassender Zusammenarbeit mit dem VN-Menschenrechtsrat statt.

Dieser Leitfaden wurde am 06. März 2018 von der OECD-Arbeitsgruppe Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sowie am 03. April 2018 vom OECD-Investitionsausschuss gebilligt. Eine OECD-Empfehlung zum Leitfaden wurde am 30. Mai 2018 vom Rat auf ministerialer Ebene angenommen.

Die OECD hat zudem Leitfäden entwickelt, um Unternehmen bei der Durchführung von Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in spezifischen Branchen zu unterstützen, namentlich: Mineralien, Landwirtschaft, Bekleidung und Schuhwaren, Rohstoffe und Finanzen.



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EPZ	Exportproduktionszone
HRIA	Menschenrechtsverträglichkeitsprüfung (<i>human rights impact assessment</i>)
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KYC	Identitäts- und Integritätsprüfung (<i>know your counterparty</i>)
MNU	Multinationales Unternehmen
NKS	Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
NMRI	Nationale Menschenrechtsinstitution
OLGM	Beschwerdemechanismus auf Betriebsebene (<i>operational-level grievance mechanism</i>)
RBC	Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (<i>responsible business conduct</i>)
RBC-Belange	Menschenrechte, einschließlich Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bestechung und Korruption, Offenlegung und Verbraucherinteressen
USVP	Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WPRBC	OECD-Arbeitsgruppe für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (OECD Working Party on Responsible Business Conduct)



INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	9
I. ÜBERBLICK ÜBER DUE DILIGENCE FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN	14
Negative Effekte und Risiko	15
Wieso Due Diligence durchführen?	16
Merkmale von Due Diligence – die Grundlagen	16
II. DUE-DILIGENCE-PROZESS	21
1. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und Managementsystemen verankern	23
2. Tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens bestimmen und bewerten	26
3. Negative Effekte beseitigen, vermeiden und mindern	31
4. Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen	34
5. Umgang mit Effekten kommunizieren	35
6. Gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren	36
ANHANG: Fragen zum Überblick über Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln	39
F1. Was sind Beispiele für negative Effekte auf von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckte Belange?	40
F2. Wie kann ein Unternehmen Geschlechterfragen in seine Due Diligence integrieren?	43
F3. Wie kann ein Unternehmen Entscheidungen in Bezug auf Priorisierung treffen?	44
F4. In welchen Stadien des Due-Diligence-Prozesses ist Priorisierung relevant?	47
F5. Wie unterscheidet sich Priorisierung bei Menschenrechtsrisiken von anderen negativen Effekten?	47
F6. Wie kann mit begrenzten Ressourcen umgegangen werden?	48
F7. Wie kann Due Diligence den Umständen eines Unternehmens angemessen sein?	48
F8. Wer sind die Stakeholder eines Unternehmens?	50
F9. Was ist „konstruktiver Dialog mit Stakeholdern“?	51
F10. Wann ist Dialog mit Stakeholdern im Kontext von Due Diligence wichtig?	52



F11.	Wie kann ein Unternehmen mit potenziell schutzlosen Stakeholdern in Dialog treten?	53
F12.	Wie können Unternehmen bei der Durchführung von Due Diligence zusammenarbeiten?	54
F13.	Kann Kooperation kartellrechtliche Risiken bergen?	55
Fragen im Zusammenhang mit dem Due-Diligence-Prozess		57
A.1 Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und Managementsystemen verankern		
F14.	Was beinhaltet eine RBC-Strategie?	58
F15.	Auf welche Expertise kann man sich bei der Entwicklung von RBC-Strategien stützen?	58
F16.	Welche Teams oder Geschäftseinheiten sind zu berücksichtigen, wenn RBC-Strategien entwickelt und Geschäftsziele an ihnen ausgerichtet werden?	59
F17.	Wodurch grenzen sich die Rollen von Board und Geschäftsführung bei der Verankerung von RBC ab?	61
F18.	Wie können RBC-Erwartungen in Geschäftsbeziehungen verankert werden?	62
A.2 Tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens bestimmen und bewerten		
F19.	Was ist mit Risikoanalyse gemeint und wie breit sollte die Risikoanalyse eines Unternehmens angelegt sein?	63
F20.	Was ist mit Risiken auf Branchen-, Produkt-, geografischer und Unternehmensebene gemeint?	64
F21.	Was sind Beispiele für Informationsquellen zur Sekundärforschung?	65
F22.	Wie kann mit Informationsdefiziten umgegangen werden?	67
F23.	Wie kann ein Unternehmen Risiken negativer Effekte in den eigenen Aktivitäten bewerten?	67
F24.	Wie kann ein Unternehmen Geschäftstätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen zur vorrangigen Überprüfung priorisieren?	68
F25.	Wie kann ein Unternehmen die Bewertung von Geschäftsbeziehungen durchführen, die während der Risikoanalyse priorisiert wurden?	69



F26.	Was können die Bewertungen von Geschäftsbeziehungen abdecken und wer sollte sie durchführen?	70
F27.	Wann sollte eine Geschäftsbeziehung bewertet werden?	70
F28.	Wie kann ein Unternehmen Geschäftsbeziehungen bewerten, zu denen es keine vertragliche Beziehung hat?	71
F29.	Was ist mit negativen Effekten gemeint, die das Unternehmen „verursacht“, zu denen es „beiträgt“ oder mit denen seine Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen über eine Geschäftsbeziehung „unmittelbar verbunden“ sind?	73
F30.	Wieso ist es wichtig, auf welche Art ein Unternehmen an einem negativen Effekt beteiligt ist?	75
F31.	Wie kann ein Unternehmen seine Maßnahmen priorisieren, wenn es negative Effekte in seinen Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zu vermeiden und zu mindern sucht?	75
A.3 Negative Effekte beseitigen, vermeiden und mindern		
F32.	Was ist der Unterschied zwischen der Vermeidung und der Minderung negativer Effekte?	77
F33.	Wie sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Effekte, die es verursacht oder zu denen es beigetragen hat, vermeiden und mindern?	77
F34.	Wie kann ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Effekte in unmittelbarer Verbindung mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen zu vermeiden und mindern suchen?	80
F35.	Wie kann ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeiten oder Aktivitäten anpassen, um negative Effekte in Verbindung mit seinen Geschäftsbeziehungen zu vermeiden und zu mindern?	81
F36.	Wie kann ein Unternehmen seine Einflussmöglichkeit nutzen?	81
F37.	Wie kann mit mangelnder Einflussmöglichkeit umgegangen werden?	82
F38.	Wie kann ein Unternehmen eine Geschäftsbeziehung bei der Vermeidung und Minderung negativer Effekte unterstützen?	83
F39.	Wie kann ein Unternehmen den Abbruch von Geschäftsbeziehungen angehen?	84
F40.	Wie kann ein Unternehmen die Vermeidung und Minderung negativer Effekte in Verbindung mit einer Geschäftsbeziehung anstreben, zu der keine vertragliche Beziehung besteht?	85



A.4 Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen

F41. Welche Informationen werden unter Due Diligence nachverfolgt?	86
F42. Wie kann ein Unternehmen Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen?	86
F43. Wer ist innerhalb eines Unternehmens an der Nachverfolgung von Umsetzung und Ergebnissen beteiligt?	87
F44. Wie kann ein Unternehmen auf die Ergebnisse seiner Nachverfolgung reagieren?	88
F45. Wie sind Nachverfolgungsaktivitäten zu priorisieren?	88

A.5 Umgang mit Effekten kommunizieren

F46. Was sind angemessene Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und betroffenen Stakeholdern?	89
F47. Wie können relevante Informationen trotz sensibler Geschäftsdaten kommuniziert werden?	90

A.6 Gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren

F48. In welcher Beziehung stehen Wiedergutmachung und Due Diligence?	92
F49. Was ist mit „Wiedergutmachung“ und „Abhilfe“ gemeint?	92
F50. Wie kann ein Unternehmen angemessene Formen der Abhilfe bestimmen?	92
F51. Was sind „legitime Mechanismen zur Wiedergutmachung“?	93
F52. Was bedeutet die „Kooperation mit legitimen Mechanismen zur Wiedergutmachung“?	94
F53. Unter welchen Umständen sind diverse Prozesse zur Wiedergutmachung angemessen?	94
F54. Was ist der Unterschied zwischen einem Frühwarnsystem und einem Prozess zur Wiedergutmachung?	95

EMPFEHLUNGEN DES RATS ZUM OECD-LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN	96
---	----

LITERATURVERZEICHNIS	99
-----------------------------	----



EINLEITUNG

GRUNDLAGE

Dieser *Due-Diligence-Leitfaden für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* (der „Leitfaden“) basiert auf den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen („OECD-Leitsätze für MNU“). Die *OECD-Leitsätze für MNU* sind unverbindliche Empfehlungen von Regierungen an multinationale Unternehmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (*responsible business conduct* – RBC). In den Leitsätzen wird anerkannt und dazu ermutigt, dass Unternehmen positiv zu wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Fortschritt beitragen können, sowie auch eingeräumt, dass Unternehmensaktivitäten zu negativen Effekten im Zusammenhang mit Arbeitskräften, Menschenrechten, der Umwelt, Bestechung, Verbrauchern sowie Corporate Governance führen können. Die OECD-Leitsätze für MNU empfehlen daher, dass Unternehmen risikobasierte Due Diligence durchführen, um solche negativen Effekte in Verbindung mit ihren Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen zu vermeiden.

ZWECK

Dieser Leitfaden hilft Firmen („Unternehmen“) beim Verstehen und Umsetzen von RBC gemäß den OECD-Leitsätzen für MNU („Due Diligence“). Dieser Leitfaden soll zudem ein gemeinsames Verständnis von Due Diligence für RBC unter Regierungen und Stakeholdern fördern.

Die OECD-Leitsätze für MNU bieten Unternehmen die nötige Flexibilität, um die Merkmale, spezifischen Maßnahmen und Prozesse für Due Diligence an ihre eigenen Umstände anzupassen. Unternehmen sollten diesen Leitfaden als Rahmenwerk für die Entwicklung und Stärkung ihrer eigenen, individuell zugeschnittenen Due-Diligence-Systeme und -Prozesse verwenden und dann bei Bedarf zusätzliche Ressourcen für genauere Informationen zurate ziehen.

Die OECD-Leitsätze für MNU verfügen über einen einzigartigen Förderungs- und Beschwerde-mechanismus – die Nationalen Kontaktstellen (NKS). Dieser Leitfaden ist eine nützliche Ressource für NKS, um die OECD-Leitsätze für MNU zu verstehen und zu fördern. (vgl. Kasten 8 für weitere Informationen zu NKS).

GELTUNGSBEREICH

TABELLE 1 GELTUNGSBEREICH DES OECD-LEITFADENS FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHT ZUR FÖRDERUNG VON RBC

Unternehmen

- Alle multinationalen Unternehmen (MNU), unabhängig von ihrer Eigentumsstruktur, in allen Branchen und von jeder Größe, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), mit Geschäftstätigkeiten oder Sitz in Ländern, welche die OECD-Leitsätze für MNU einhalten.
- Alle Rechtsträger innerhalb der multinationalen Unternehmensgruppe – Mutterunternehmen und lokale Rechtsträger, einschließlich Tochtergesellschaften.
- Multinationale und einheimische Unternehmen unterliegen den gleichen Erwartungen in Bezug auf ihr Verhalten, wann immer die OECD-Leitsätze für MNU für beide relevant sind.



EINLEITUNG

TABELLE 1 GELTUNGSBEREICH DES OECD-LEITFADENS FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHT ZUR FÖRDERUNG VON RBC

Von Due Diligence abgedeckte Themen (RBC-Belange)*	<ul style="list-style-type: none">● Menschenrechte (OECD, 2011, Kapitel IV)● Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern (OECD, 2011, Kapitel V)● Umwelt (OECD, 2011, Kapitel VI)● Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung (OECD, 2011, Kapitel VII)● Verbraucherinteressen (OECD, 2011, Kapitel VIII)● Offenlegung (OECD, 2011, Kapitel III)
Durch Due Diligence abgedeckte Geschäftsbeziehungen	Alle Arten von Geschäftsbeziehungen des Unternehmens – Lieferanten, Franchisenehmer, Lizenznehmer, Klienten, Auftragnehmer, Kunden, Gutachter, Finanz-, Rechts- und andere Berater sowie alle weiteren staatlichen und nichtstaatlichen Rechtsträger, die mit Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens in Verbindung stehen.

** Drei Kapitel der OECD-Leitsätze für MNU werden in diesem Leitfaden nicht abgedeckt: Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Besteuerung.*

ZIELPUBLIKUM

Die primäre Zielgruppe für diesen Leitfaden sind praktische Anwender, die mit der Umsetzung von Due Diligence innerhalb eines Unternehmens betraut sind. Da die OECD-Leitsätze für MNU eine große Bandbreite an Themen abdecken und die Einführung von Due Diligence in den vielfältigen Geschäftstätigkeiten und -beziehungen eines Unternehmens von Natur aus bereichsübergreifend ist, sind mit großer Wahrscheinlichkeit mehrere unterschiedliche Geschäftseinheiten, Funktionsbereiche und Einzelpersonen für die Umsetzung von Due Diligence verantwortlich. Dieser Leitfaden kann zudem für andere Parteien nützlich sein, z.B. für branchenweite und Multi-Stakeholder-Initiativen zur erleichterten Kooperation bei Due-Diligence-Aktivitäten, für Arbeitnehmer, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter¹ sowie für zivilgesellschaftliche Organisationen.

STRUKTUR

Der Leitfaden beginnt mit einer kurzen Zusammenfassung aller Kapitel der OECD-Leitsätze für MNU. Anschließend wird ein Überblick über Due Diligence gegeben, einschließlich einiger Schlüsselbegriffe und -merkmale, der dem erleichterten Verständnis des in den OECD-Leitsätzen für MNU empfohlenen Due-Diligence-Ansatzes dient.

Der Hauptteil dieses Leitfadens beschreibt den Due-Diligence-Prozess und unterstützende Maßnahmen Schritt für Schritt, auch wenn Due-Diligence-Prozesse in der Praxis fortlaufend, iterative und nicht notwendigerweise der Reihe nach ablaufen, da mehrere Schritte gleichzeitig ausgeführt werden und ihre Ergebnisse ineinander einfließen können. Für jeden Schritt werden zudem „praktische Maßnahmen“ genannt, um zu illustrieren, wie Due-Diligence-Prozesse und unterstützende

1. Dieser Leitfaden verwendet die Begriffe „Arbeitnehmervertreter“, „Gewerkschaften“ und „selbst ausgewählte Vertretungsorgane“ nach dem Verständnis internationaler Arbeitsstandards: ILO-Übereinkommen Nr. 87 (Verbandsfreiheit), Nr. 98 (Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen) und Nr. 135 (Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter).



EINLEITUNG

Maßnahmen umgesetzt und gegebenenfalls angepasst werden können. Diese praktischen Maßnahmen sollen keine vollständige Due-Diligence-Liste „zum Abhaken“ darstellen. Nicht jede praktische Maßnahme ist für jede Situation angemessen und geeignet. Desgleichen erweisen sich für Unternehmen in bestimmten Situationen eventuell zusätzliche Maßnahmen oder Umsetzungspraktiken als hilfreich.

In diesem Leitfaden finden sich durchwegs Bezüge und Querverweise auf ergänzende Erklärungen, Tipps und veranschaulichende Beispiele für Due Diligence. Diese werden im Format „Fragen und Antworten“ präsentiert und enthalten Verweise auf die jeweils zugehörigen Abschnitte des Leitfadens.

LINKS ZU WEITEREN PROZESSEN UND WERKZEUGEN

OECD-Branchenleitfäden für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

Die OECD hat branchenspezifische Due-Diligence-Leitfäden für Lieferketten von Mineralien, Landwirtschaft sowie Bekleidungs- und Schuhwaren (vgl. OECD, 2016a; OECD, 2016b; OECD, 2017a) und bewährte Verfahren für den Rohstoff- und den Finanzsektor (vgl. OECD, 2016c; OECD, 2017b) entwickelt. Sie entstanden in enger Zusammenarbeit mit Regierungen, Wirtschaft, Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft. In den Branchenleitfäden angesprochene Ansätze stehen im Einklang mit den Ansätzen dieses Leitfadens, geben jedoch detailliertere Empfehlungen, die auf spezifische Rahmenbedingungen und Branchen zugeschnitten sind. Dieser Leitfaden soll solche Ansätze nicht ersetzen oder anderweitig abändern, sondern kann als Ergänzung zu bestehenden branchenspezifischen oder thematischen OECD-Leitfäden für RBC dienen. Wo Fragen auftreten, sollte ein Unternehmen den Leitfaden mit höchster Entsprechung und Relevanz für seine Geschäftstätigkeiten, Lieferkette oder Branche anwenden.

Weitere OECD-Werkzeuge

Eine Reihe anderer OECD-Instrumente, welche die Verflechtung von RBC und anderen Bereichen bekräftigen, nehmen Bezug auf die OECD-Leitsätze für MNU, dazu zählen: die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance; die Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen; die gemeinsamen Ansätze für offiziell unterstützte Exportkredite sowie Umwelt- und Sozial-Due-Diligence (Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence); die Politikrahmen für Investitionen (Policy Framework for Investment); die Empfehlung des Rats für öffentliche Auftragsvergabe (Recommendation of the Council on Public Procurement); und die Empfehlung des Rats zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Recommendation of the Council for Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions) (vgl. OECD, 2015a; OECD, 2015b; OECD, 2016d; OECD, 2015c; OECD, 2015e; OECD, 2009).

Weitere multilaterale Prozesse und Werkzeuge

Was Belange rund um Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Arbeitnehmern, angeht, so soll dieser Leitfaden im Einklang stehen mit den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den in den OECD-Leitsätzen für MNU erwähnten ILO-Übereinkommen und Empfehlungen sowie der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO (vgl. VN, 2011; ILO, 1998 und ILO, 2017).



KAPITEL DER OECD-LEITSÄTZE

I. Begriffe und Grundsätze



Das erste Kapitel der Leitsätze legt Begriffe und Prinzipien fest, welche einen Kontext für alle Empfehlungen in den folgenden Kapiteln schaffen. Diese Begriffe und Grundsätze (z.B. das Einhalten innerstaatlichen Rechts als erste Pflicht von Unternehmen) sind das Rückgrat der Leitsätze und unterstreichen die grundlegenden Gedanken, die hinter den Leitsätzen stehen.

II. Allgemeine Grundsätze



Dieses Kapitel ist das erste, das konkrete Empfehlungen für Unternehmen in Form allgemeiner Grundsätze enthält, die den Ton vorgeben und ein Rahmenwerk allgemeiner Prinzipien für die darauffolgenden Kapitel schaffen. Das Kapitel enthält wichtige Bestimmungen, u. a. zur Umsetzung von Due Diligence, dem Umgang mit negativen Effekten, dem Dialog mit Stakeholdern und anderen Themen.

III. Offenlegung von Informationen



Klare und vollständige Informationen über das Unternehmen sind für verschiedenste Nutzerkreise wichtig. In diesem Kapitel werden Unternehmen zu Transparenz hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeiten sowie zu Reaktionsbereitschaft auf den wachsenden Informationsbedarf der Öffentlichkeit aufgefordert.

IV. Menschenrechte



Unternehmen können auf praktisch alle international anerkannten Menschenrechte Auswirkungen haben. Daher ist es wichtig, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen. Dieses neue Kapitel der Leitsätze nährt sich aus und steht in Einklang mit dem VN-Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ (Schutz, Respekt und Wiedergutmachung) sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, welche dieses Rahmenwerk operationalisieren.

V. Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern



Die ILO ist das zuständige Organ für die Ausarbeitung und Anwendung internationaler Arbeitsstandards sowie für die Förderung der grundlegenden Arbeitsrechte, wie sie in der ILO-Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit anerkannt wurden. Dieses Kapitel konzentriert sich auf die Rolle der Leitsätze dabei, die Einhaltung der von der ILO entwickelten internationalen Arbeitsstandards unter MNU zu fördern.

VI. Umwelt



Das Kapitel Umwelt bietet eine Reihe von Empfehlungen für MNU, um ihre Umweltleistung zu steigern und dabei zu helfen, ihren Beitrag zum Umweltschutz durch verbessertes internes Management und bessere Planung zu maximieren. Es spiegelt grob die Grundsätze und Ziele der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und der Agenda 21 wieder.





FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN

VII. Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung



Bestechung und Korruption schaden demokratischen Institutionen und der guten Führung von Unternehmen. Bei der Bekämpfung solcher Praktiken kommt Unternehmen eine wichtige Rolle zu. Die OECD leitet globale Bemühungen, durch die Bekämpfung von Bestechung einheitliche Wettbewerbsbedingungen für internationale Unternehmen zu schaffen. Die Empfehlungen in den Leitsätzen basieren auf der umfangreichen Arbeit, die die OECD in diesem Bereich geleistet hat.

VIII. Verbraucherinteressen



Die Leitsätze fordern Unternehmen dazu auf, faire Geschäfts-

Vermarktungs- und Werbepraktiken anzuwenden und die Qualität und Zuverlässigkeit ihrer angebotenen Produkte sicherzustellen. Dieses Kapitel stützt sich auf die Arbeit des OECD-Ausschusses für Verbraucherpolitik und des Ausschusses für Finanzmärkte sowie weiterer internationaler Organisationen, darunter die Internationale Handelskammer, die Internationale Organisation für Normung und die VN.

IX. Wissenschaft und Technologie



Dieses Kapitel erkennt an, dass MNU die wichtigsten Kanäle für

grenzübergreifenden Technologietransfer darstellen. Ziel des Kapitels ist es, Technologietransfer in Gastländer und den Beitrag zu den Innovationskapazitäten dieser Länder zu fördern.

X. Wettbewerb



Dieses Kapitel zeigt auf, wie wichtig es ist, dass MNU ihre Geschäftstätigkeit unter

Beachtung aller geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und Regelungen ausüben und dabei auch die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen all jener Hoheitsgebiete berücksichtigen, in denen ihre Aktivitäten möglicherweise wettbewerbshemmende Effekte haben. Unternehmen haben wettbewerbswidrige Vereinbarungen zu unterlassen, welche die effektive Funktion sowohl inländischer als auch internationaler Märkte untergraben.

XI. Besteuerung



Die Leitsätze decken als erstes internationales Instrument für unter-

nehmerische Verantwortung auch Besteuerung ab, dabei stützen sie sich auf und ergänzen zugleich ein bereits umfangreiches Werk über Besteuerung, insbesondere erwähnenswert sind hier das OECD-Musterabkommen und das VN-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern. Dieses wichtige Kapitel deckt grundlegende Empfehlungen zu Besteuerung ab.

ÜBERBLICK ÜBER DUE DILIGENCE FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN



In den OECD-Leitsätzen für MNU wird anerkannt und dazu ermutigt, dass Unternehmen positiv zu wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Fortschritt beitragen können, doch auch eingeräumt, dass Unternehmensaktivitäten zu negativen Effekten im Zusammenhang mit Arbeitskräften, Menschenrechten, der Umwelt, Bestechung, Verbrauchern sowie Corporate Governance führen können. Due Diligence ist der Prozess der Sorgfaltspflicht, den Unternehmen nach den OECD-Leitsätzen für MNU durchführen sollten, um die von ihren Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen ausgehenden tatsächlichen und potenziellen negativen Effekte zu ermitteln, zu vermeiden und zu mindern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen Effekten begegnen. Effektive Due Diligence sollte durch Bemühungen unterstützt werden, RBC in Strategien und Managementsystemen zu verankern, und Unternehmen die Wiedergutmachung negativer Effekte ermöglichen, die sie selbst verursacht oder zu denen sie beigetragen haben. ►vgl. *Abbildung 1*

NEGATIVE EFFEKTE UND RISIKO

Due Diligence widmet sich tatsächlichen negativen Effekten oder potenziellen negativen Effekten („Risiken“) im Zusammenhang mit folgenden von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Themen: Menschenrechte, einschließlich Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bestechung und Korruption, Offenlegung und Verbraucherinteressen (insgesamt „RBC-Belange“). Die Kapitel der OECD-Leitsätze für MNU enthalten detaillierte Bestimmungen für Verhaltensweisen, die für jeden der RBC-Belange empfohlen werden. Die Wahrscheinlichkeit negativer Effekte erhöht sich in Situationen, in denen das Verhalten eines Unternehmens oder die Verhältnisse in seinen Lieferketten oder Geschäftsbeziehungen nicht im Einklang mit den Empfehlungen der OECD-Leitsätze für MNU stehen. Ein Risiko negativer Effekte kann dann besteht, wenn potenziell Verhalten entgegen der Empfehlungen der OECD-Leitsätze für MNU möglich ist, das eventuelle negative Effekte in der Zukunft verursacht oder dazu beiträgt. ►vgl. *Anhang F1*

KASTEN 1 VERSTÄNDNIS VON RISIKO NACH DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN

Für viele Unternehmen bedeutet der Begriff „Risiko“ primär Risiken für das Unternehmen selbst – finanzielles Risiko, Marktrisiko, operatives Risiko, Reputationsrisiko etc. Das Augenmerk von Unternehmen liegt auf ihrer Marktposition im Vergleich zur Konkurrenz, auf ihrem Ruf und langfristigem Fortbestehen. Wenn sie also Risiken analysieren, sind dies typischerweise Risiken für sie selbst. Die Leitsätze befassen sich jedoch mit den Risiken negativer Effekte auf Personen, Umwelt oder Gesellschaft, die das Unternehmen verursacht, zu denen es beiträgt oder mit denen es in unmittelbarer Verbindung steht. Anders gesagt, es handelt sich um einen nach außen gerichteten Ansatz.

Unternehmen können Risiken in Bezug auf RBC-Belange bestimmen, indem sie nach Diskrepanzen zwischen der Empfehlungen in den OECD-Leitsätzen für MNU einerseits und den Verhältnissen in ihren Geschäftstätigkeiten, Lieferketten oder Geschäftsbeziehungen andererseits suchen. ►vgl. *Anhang F1*



WIESO DUE DILIGENCE DURCHFÜHREN?

Einige Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen sind grundsätzlich risikobehaftet, da sie mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Effekte bezüglich RBC-Belangen verursachen, dazu beitragen oder mit ihnen in unmittelbarer Verbindung stehen. In anderen Kontexten sind Geschäftstätigkeiten eventuell nicht grundsätzlich risikobehaftet, doch die Umstände (z.B. Belange der Rechtsstaatlichkeit, mangelnde Durchsetzung von Standards, Verhalten von Geschäftspartnern) können zu Risiken negativer Effekte führen. Due Diligence soll Unternehmen dabei helfen, diese negativen Effekte vorzusehen und sie zu vermeiden oder zu mindern. In bestimmten, begrenzten Fällen kann Due Diligence bei der Entscheidung helfen, ob eine Geschäftstätigkeit oder Geschäftsbeziehung fortgeführt oder als letztes Mittel abgebrochen werden muss, da das Risiko eines negativen Effekts zu hoch ist oder Bemühungen zur Minderung erfolglos waren.

Das effektive Vermeiden und Mindern negativer Effekte kann einem Unternehmen wiederum dabei helfen, positive Beiträge zur Gesellschaft zu maximieren, seine Beziehungen zu Stakeholdern zu verbessern und seine Reputation zu schützen. Due Diligence kann Unternehmen bei der Wertschaffung unterstützen, unter anderem durch: Bestimmung von Möglichkeiten zur Kostenersparnis; verbessertes Verständnis von Märkten und strategischen Versorgungsquellen; Stärkung des Risikomanagements unternehmensspezifischer Geschäfts- und Betriebsrisiken; geringere Wahrscheinlichkeit von Vorfällen im Zusammenhang mit von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Themen; erhöhter Schutz vor systemischen Risiken. Ein Unternehmen kann Due Diligence auch ausführen, um rechtliche Anforderungen hinsichtlich spezifischer RBC-Belange zu erfüllen, z.B. örtliche Gesetzesvorschriften zu Beschäftigung, Umwelt, Corporate Governance, Kriminalität oder Korruption.

MERKMALE VON DUE DILIGENCE – DIE GRUNDLAGEN

● Due Diligence ist präventiv.

Due Diligence dient zuvorderst dazu, das Verursachen von oder Beitragen zu negativen Effekten auf Menschen, Umwelt und Gesellschaft zu vermeiden und negative Effekte, die über Geschäftsbeziehungen in unmittelbarer Verbindung zu Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens stehen, zu verhindern zu suchen. Wo die Verwicklung in negative Effekte nicht vermieden werden kann, soll Due Diligence Unternehmen dazu befähigen, diese Effekte zu mindern, ihr Wiederauftreten zu vermeiden und gegebenenfalls Wiedergutmachung zu leisten.

● Due Diligence beinhaltet verschiedene Prozesse und Ziele.

Das Konzept von Due Diligence nach den OECD-Leitsätzen für MNU beinhaltet ein Paket miteinander zusammenhängender Prozesse, um negative Effekte zu bestimmen, zu vermeiden und zu mindern, die Umsetzung und Ergebnisse der Due Diligence nachzuverfolgen und darüber zu kommunizieren, wie negativen Effekten in Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens begegnet



wird. Due Diligence sollte ein integraler Teil von Entscheidungsfindung und Risikomanagement in Unternehmen sein. Obwohl sie breiter angelegt ist, kann sie diesbezüglich auf traditionelle Due-Diligence-Prozesse für Transaktionen oder nach dem KYC-Prinzip (Identitäts- und Integritätsprüfung) aufbauen. Das Verankern von RBC in Strategien und Managementsystemen hilft Unternehmen, negative Effekte hinsichtlich RBC-Belangen zu vermeiden, und unterstützt zudem effektive Due Diligence, indem die Unternehmensstrategie klar aufgezeigt, Mitarbeiterkompetenz gesteigert, die Verfügbarkeit von Ressourcen gesichert und „von oben“ ein klarer Ton kommuniziert wird.

- **Due Diligence ist proportional zum Risiko (risikobasiert).**

Due Diligence ist risikobasiert. Die Maßnahmen, die ein Unternehmen zur Durchführung von Due Diligence implementiert, sollten proportional zur Schwere und Wahrscheinlichkeit des negativen Effekts sein. Wenn die Wahrscheinlichkeit und Schwere eines negativen Effekts groß ist, sollte umfangreichere Due Diligence durchgeführt werden. Due Diligence sollte auch an die Art des negativen Effekts auf RBC-Belange, wie z.B. Menschenrechte, Umwelt oder Korruption, angepasst werden. Dazu gehört, Ansätze auf spezifische Risiken zuzuschneiden und zu berücksichtigen, wie diese Risiken verschiedene Gruppen betreffen, z.B. durch Berücksichtigung von Geschlechterperspektiven bei Due Diligence. ►vgl. *Anhang F2*

- **Due Diligence beinhaltet eventuell Priorisierung (risikobasiert).**

Wo es nicht praktikabel ist, alle festgestellten Effekte sofort und gleichzeitig zu beheben, sollte ein Unternehmen die Reihenfolge der zu ergreifenden Maßnahmen abhängig von der Wahrscheinlichkeit und Schwere des negativen Effekts priorisieren. Sobald die schwerwiegendsten negativen Effekte bestimmt und beseitigt wurden, sollte sich das Unternehmen weniger schwerwiegenden Effekten zuwenden. Wo ein Unternehmen negative Effekte bezüglich RBC-Belangen verursacht oder zu ihnen beiträgt, sollte es stets die Aktivitäten stoppen, welche den negativen Effekt verursachen oder zu ihm beitragen, und Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren. Zudem ist der Prozess der Priorisierung fortlaufend, und in gewissen Situationen können neue oder neu entstehende negative Effekte auftreten, die zu priorisieren sind, bevor sich weniger schwerwiegenden Effekten zugewandt wird. Wenn Risiken auf Menschenrechte priorisiert werden, ist der entscheidende Faktor bei der Priorisierung von Maßnahmen die Schwere eines möglichen negativen Effekts, z.B. wenn eine verzögerte Reaktion den Effekt unumkehrbar machen würde. ►vgl. *Anhang F3-5*

- **Due Diligence ist dynamisch.**

Der Due-Diligence-Prozess ist nicht statisch, sondern fortlaufend, reaktionsfähig und veränderlich. Er beinhaltet Feedbackschleifen, damit Unternehmen daraus lernen können, was funktioniert und was nicht funktioniert hat. Unternehmen sollten die sukzessive Verbesserung ihre Systeme und Prozesse zur Vermeidung und Behebung negativer Effekte anstreben.



Durch Due Diligence sollte ein Unternehmen in der Lage sein, angemessen auf potenzielle Änderungen in seinem Risikoprofil zu reagieren, wenn sich neue Umstände ergeben (z.B. Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen eines Landes, neu entstehende Branchenrisiken, Entwicklung neuer Produkte oder Aufbau neuer Geschäftsbeziehungen).

- **Due Diligence erzeugt keine Abwälzung von Verantwortung.**

Jedes Unternehmen in einer Geschäftsbeziehung trägt seine eigene Verantwortung zur Bestimmung und Behebung negativer Effekte. Die Due-Diligence-Empfehlungen der OECD-Leitsätze für MNU dienen nicht zur Abwälzung von Verantwortung von Regierungen auf Unternehmen oder von Unternehmen, die negative Effekte verursachen oder zu ihnen beitragen, auf Unternehmen, die durch ihre Geschäftsbeziehung in unmittelbarer Verbindung mit solchen Effekten stehen. Stattdessen empfehlen die Leitsätze, dass jedes Unternehmen seine eigene Verantwortung hinsichtlich negativer Effekte wahrnimmt. In Fällen, in denen negative Effekte in unmittelbarer Verbindung mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen eines Unternehmens stehen, sollte das Unternehmen so weit wie möglich bestrebt sein, mittels seiner Einflussmöglichkeiten, entweder individuell oder in Kooperation mit anderen, Änderungen herbeizuführen.

- **Due Diligence betrifft international anerkannte Standards für RBC.**

Die OECD-Leitsätze für MNU vermitteln Grundsätze und Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Einklang mit geltendem Recht und international anerkannten Standards. Die Leitsätze besagen, dass die erste Pflicht eines Unternehmens das Einhalten innerstaatlichen Rechts des Hoheitsgebiets ist, in dem das Unternehmen operiert und/oder niedergelassen ist. Due Diligence kann Unternehmen dabei helfen, ihren rechtlichen Pflichten hinsichtlich von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Belangen nachzukommen. In Ländern, in denen die nationalen Gesetze und Vorschriften mit den Grundsätzen und Standards der OECD-Leitsätze für MNU in Konflikt stehen, kann Due Diligence für Unternehmen hilfreich sein, um die OECD-Leitsätze für MNU so weit wie möglich einzuhalten, ohne mit dem geltenden Recht des jeweiligen Landes in Konflikt zu geraten. Innerstaatliches Recht kann es für Unternehmen in bestimmten Fällen erforderlich machen, Maßnahmen bezüglich spezifischer RBC-Belange zu ergreifen (z.B. Gesetze zu konkreten RBC-Belangen wie ausländischer Bestechung, moderner Sklaverei oder Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten).

- **Due Diligence ist den Umständen eines Unternehmens angemessen.**

Natur und Ausmaß von Due Diligence wird von Faktoren wie der Unternehmensgröße, dem Kontext der Geschäftstätigkeiten, seinem Geschäftsmodell, seiner Position in der Lieferkette sowie der Art der jeweiligen Produkte und Dienstleistungen beeinflusst. Um Risiken effektiv bestimmen und steuern zu können, benötigen große Unternehmen mit weitreichenden Geschäftstätigkeiten und einer Vielzahl an Produkten und Dienstleistungen eventuell ein stärker formalisiertes und weitreichenderes System als kleinere Unternehmen mit einer begrenzten Zahl an Produkten und Dienstleistungen. ►vgl. Anhang F6-7 und Tabelle 4



- **Due Diligence kann angepasst werden, um mit den Grenzen in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern umzugehen.**

Unternehmen können praktische und rechtliche Grenzen dafür gesetzt sein, wie sie ihre Geschäftspartner veranlassen oder dahingehend beeinflussen können, negative Effekte bezüglich RBC-Belangen zu beseitigen, vermeiden oder zu mindern oder dafür Wiedergutmachung zu leisten. Unternehmen, insbesondere KMU, verfügen eventuell nicht über die Marktmacht, um alleine Einfluss auf ihre Geschäftsbeziehungen auszuüben. Unternehmen können sich auf verschiedenen Arten darum bemühen, diese Schwierigkeiten bei der Einflussnahme auf Geschäftsbeziehungen zu überwinden: vertragliche Regelungen, Bedingungen für Präqualifizierung, Stimmbindung (*voting trusts*), Lizenz- oder Franchiseverträge sowie kollaborative Bemühungen, Einflussmöglichkeiten in Industrieverbänden oder branchenübergreifenden Initiativen zu bündeln.

- **Due Diligence stützt sich auf Dialog mit Stakeholdern.**

Stakeholder sind Personen oder Gruppen mit Interessen, die von den Aktivitäten eines Unternehmens beeinträchtigt werden könnten.² Der Dialog mit Stakeholdern zeichnet sich dadurch aus, dass er in beide Richtungen offen ist. Er beinhaltet, dass Stakeholder zeitnah in einem für sie verständlichen und zugänglichen Format relevante Informationen erhalten, die sie für sachlich fundierte Entscheidungen benötigen. Ein konstruktiver Dialog erfordert guten Glauben (*bona fides*) von allen Parteien. Konstruktiver Dialog mit betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern ist wichtig. Abhängig von der Art des zu behebenden negativen Effekts kann dies z.B. die Teilnahme an Bewertungen vor Ort und das Teilen der Bewertungsergebnisse, Entwicklung von Maßnahmen zur Risikominderung, fortlaufende Überwachung und Entwicklung von Beschwerdemechanismen beinhalten.³

- **Due Diligence beinhaltet fortlaufende Kommunikation.**

Die Kommunikation von Informationen zu Due-Diligence-Prozessen, -Ergebnissen und -Plänen ist Teil des Due-Diligence-Prozesses selbst. Sie ermöglicht es dem Unternehmen, Vertrauen in seine Maßnahmen und Entscheidungsfindungen aufzubauen und guten Willen zu beweisen. Ein Unternehmen sollte Rechenschaft darüber ablegen, wie es tatsächliche oder potenzielle negative Effekte bestimmt und behebt, und dies entsprechend kommunizieren. Informationen sollten für das Zielpublikum (z.B. Stakeholder, Investoren, Verbraucher usw.) zugänglich und ausreichend sein, um zu beweisen, dass die Reaktion des Unternehmens auf Effekte hinreichend ist. Bei der Kommunikation sollten der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und andere wettbewerbs-⁴ oder sicherheitsrelevante Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden. Verschiedene Strategien können nützlich dafür sein, im größtmöglichen Umfang zu kommunizieren und gleichzeitig Vertraulichkeit zu wahren. ►vgl. Anhang F47

2. Zu Beispielen von Stakeholdern zählen Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertreter, Gewerkschaften (einschließlich globaler Gewerkschaften), Mitglieder der Gemeinschaft, zivilgesellschaftliche Organisationen, Investoren sowie Branchenverbände und Berufsgenossenschaften.

3. Anhang F8 enthält eine Erklärung der Begriffe „relevante Stakeholder“, „betroffene“ oder „potenziell betroffene Stakeholder“ und „Rechteinhaber“. Anhang F8-11 stellt weitere Informationen über Dialog mit Stakeholdern bereit.

4. Wettbewerbsrechtliche Bedenken sollten vor dem Hintergrund geltenden Kartellrechts betrachtet werden..



KASTEN 2 ZUSAMMENARBEIT BEIM DURCHFÜHREN VON DUE DILIGENCE

Unternehmen können im gesamten Due-Diligence-Prozess auf branchen- und branchenübergreifender Ebene sowie mit relevanten Stakeholdern zusammenarbeiten, wobei jedoch die Verantwortung für die effektive Durchführung seiner Due Diligence stets beim Unternehmen bleibt. Z.B. kann Zusammenarbeit angestrebt werden, um Wissen zu aggregieren, Einflussmöglichkeiten zu steigern und effektive Maßnahmen auszuweiten. Das Teilen und Einsparen von Kosten ist oft ein Vorteil von Kooperation und kann besonders für KMU hilfreich sein. *vgl. Anhang F12*

Während Unternehmen in vielen Fällen bezüglich Due Diligence zusammenarbeiten können, ohne Kartellrecht zu verletzen, sind Unternehmen und gemeinsame Initiativen zu proaktiven Schritten ermutigt, um das Kartellrecht in ihrem Hoheitsgebiet zu verstehen und Aktivitäten zu vermeiden, die als Verstoß gegen Kartellrecht angesehen werden können. *vgl. Anhang F13*

DER DUE-DILIGENCE-PROZESS

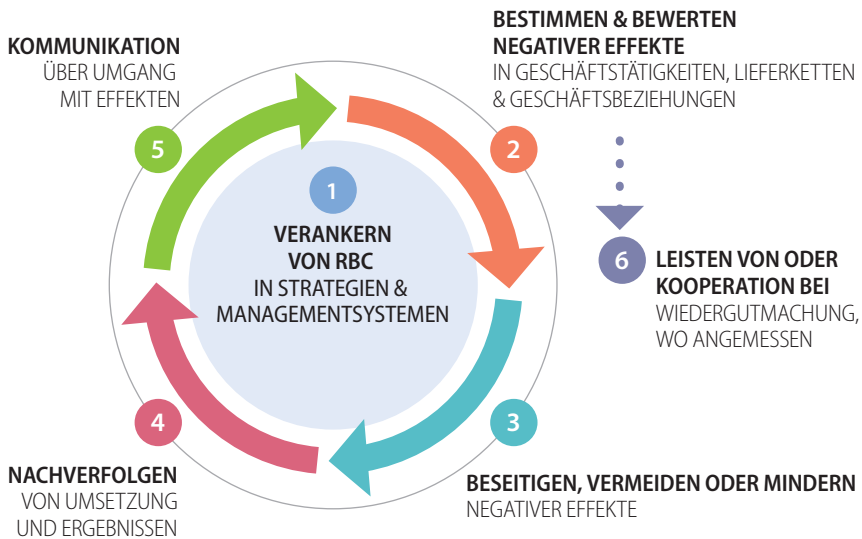


DER DUE-DILIGENCE-PROZESS

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Due Diligence proportional zum Risiko und den Umständen und dem Kontext eines Unternehmens angemessen sein sollte, skizziert der folgende Abschnitt Maßnahmen: (1) zur Verankerung von RBC in Strategien und Managementsystemen des Unternehmens; zur Durchführung von Due Diligence durch (2) Bestimmung tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte auf RBC-Belange, (3) Beseitigung, Vermeidung und Minderung dieser negativen Effekte, (4) Nachverfolgung der Umsetzung und Ergebnisse, (5) Kommunikation darüber, wie negativen Effekten begegnet wird, und (6) gegebenenfalls Ermöglichung von Wiedergutmachung. ►vgl. Abbildung 1

Die aufgezeigten praktischen Maßnahmen sollen keine vollständige Due-Diligence-Liste „zum Abhaken“ darstellen. Nicht jede praktische Maßnahme ist für jede Situation angemessen und geeignet. Desgleichen erweisen sich in bestimmten Situationen eventuell zusätzliche Maßnahmen oder Umsetzungspraktiken als hilfreich.

ABBILDUNG 1 DUE-DILIGENCE-PROZESSE & UNTERSTÜTZENDE MASSNAHMEN



VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN IN STRATEGIEN UND MANAGEMENTSYSTEMEN VERANKERN

- 1.1 Eine Kombination von Strategien für RBC-Belange ausarbeiten, einführen und verbreiten, welche die Verpflichtung des Unternehmens zu den Grundsätzen und Standards in den OECD-Leitsätzen für MNU und seine Pläne zur Umsetzung von Due Diligence enthält, welche für die eigenen Geschäftstätigkeiten, die Lieferkette und andere Geschäftsbeziehungen des Unternehmens relevant sind. ►vgl. Anhang F14-15

* PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- a. Bestehende Strategien zu RBC-Belangen überprüfen und aktualisieren (z.B. Beschäftigung, Menschenrechte, Umwelt, Offenlegung, Verbraucherschutz, Governance, Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung), um diese in Einklang mit den Grundsätzen und Standards der OECD-Leitsätze für MNU zu bringen.
- b. Aufbauend auf den Ergebnissen seiner Risikobewertung spezifische Strategien für die erheblichsten Risiken des Unternehmens entwickeln, um Leitfäden für die spezifischen Ansätze zu geben, wie das Unternehmen diesen Risiken begegnet. Aufnahme der Due-Diligence-Pläne des Unternehmens in diese Strategien erwägen.
- c. Unternehmensstrategien zu RBC-Belangen öffentlich einsehbar machen, z.B. auf der Unternehmenswebseite oder dem Gelände des Unternehmens, und gegebenenfalls in einheimischen Sprachen zur Verfügung stellen.
- d. Mit relevanten eigenen Mitarbeitern und anderen Arbeitskräften über die Strategien kommunizieren, z.B. während der Mitarbeiterneueinstellung oder Einarbeitung und danach in regelmäßigen Abständen, um das Bewusstsein für die Strategien aufzufrischen.
- e. Unternehmensstrategien aktualisieren, wenn Risiken in den Geschäftstätigkeiten, der Lieferkette und den Geschäftsbeziehungen neu entstehen oder sich verändern.



- 1.2 Verankerung der Unternehmensstrategien zu RBC-Belangen in den Aufsichtsorganen des Unternehmens anstreben. RBC-Strategien des Unternehmens in Managementsystemen verankern, sodass sie als Teil der regulären Geschäftsprozesse umgesetzt werden, wobei auf die mögliche Unabhängigkeit, Autonomie und rechtliche Struktur dieser Organe zu achten ist, wie sie eventuell nach nationalen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen ist.

✱ PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- a. Aufsicht über und Verantwortung für Due Diligence auf relevante Personen oder Gruppen der Geschäftsführung übertragen und Verantwortung auf Vorstandsebene breiter gefächert zuweisen. ►vgl. Anhang F16
- b. Verantwortung für die Umsetzung verschiedener Aspekte der Strategie auf relevante Abteilungen übertragen, wobei insbesondere Arbeitskräfte berücksichtigt werden sollte, deren Handlungen und Entscheidungen mit größter Wahrscheinlichkeit Risiken erhöhen oder senken. ►vgl. Anhang F16
- c. Informations- und Datenhaltungssysteme zum Sammeln von Informationen über Due-Diligence-Prozesse, damit verbundene Entscheidungsfindungen und Reaktionen entwickeln oder bestehende Systeme dementsprechend anpassen.
- d. Kommunikationskanäle zwischen relevanten Personen oder Gruppen der Geschäftsführung und den in die Umsetzung involvierten Abteilungen einrichten oder bestehende Kommunikationskanäle nutzen, um Informationen zu Risiken und Entscheidungsfindungen zu teilen und zu dokumentieren.
- e. Zu einheitlicher Ausrichtung aller Teams und Geschäftseinheiten bezüglich relevanter Aspekte der RBC-Strategien des Unternehmens anregen. Dies kann z.B. geschehen, indem bereichsübergreifende Gruppen oder Ausschüsse zum Teilen von Informationen und gemeinsamer Entscheidungsfindungen über Risiken eingerichtet werden und indem Geschäftseinheiten mit Einfluss auf die Einhaltung der RBC-Strategien in Entscheidungsfindungen einbezogen werden. ►vgl. Anhang F16
- f. Schulungen für Personal anbieten, um Verständnis für relevante Aspekte der RBC-Strategien zu schaffen und bei deren Umsetzung zu helfen, sowie angemessene Ressourcen proportional zur erforderlichen Due Diligence zur Verfügung stellen.
- g. Mit den RBC-Strategien des Unternehmens vereinbare Anreize für Arbeitskräfte und Geschäftseinheiten entwickeln.
- h. Beschwerdeverfahren entwickeln, auf bestehende Verfahren aufbauen oder diese anpassen, damit Arbeitskräfte Probleme oder Beschwerden bezüglich RBC-Belangen melden können (z.B. Arbeitspraktiken, Korruption, Corporate Governance).
- i. Prozesse zur Reaktion auf, oder gegebenenfalls Wiedergutmachung von, Situationen entwickeln, in denen RBC-Strategien nicht eingehalten wurden (z.B. durch zusätzliche Tatsachenfeststellungen, Kapazitätsaufbau oder Disziplinarmaßnahmen/Sanktionen).



1.3 RBC-Erwartungen und -Strategien in den Dialog mit Lieferanten und anderen Geschäftsbeziehungen integrieren. ►vgl. Anhang F18

✱ PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- a. Schlüsselaspekte der RBC-Strategien an Lieferanten und andere relevante Geschäftsbeziehungen kommunizieren.
- b. Bedingungen und Erwartungen bezüglich RBC-Belangen in Verträge oder andere Formen schriftlicher Vereinbarungen mit Lieferanten oder Geschäftspartnern aufnehmen.
- c. Präqualifizierungsprozesse bezüglich Due Diligence für Lieferanten und andere Geschäftsbeziehungen entwickeln und einführen, und wo praktikabel, solche Prozesse an spezifische Risiken und Umstände anpassen, um RBC-Belange zu fokussieren, die als relevant für den Geschäftspartner und dessen Aktivitäten oder Tätigkeitsbereich(e) bestimmt wurden.
- d. Angemessene Ressourcen und Weiterbildungen für Lieferanten und andere Geschäftsbeziehungen bereitstellen, damit diese die relevanten RBC-Strategien verstehen und anwenden sowie Due Diligence umsetzen können.
- e. Verständnis und Abbau von Hindernissen anstreben, die aus den Geschäftsmethoden des Unternehmens resultieren und möglicherweise Lieferanten und andere Geschäftspartner an der Umsetzung von RBC-Strategien hindern, z.B. bei den Einkaufspraktiken und wirtschaftlichen Anreize des Unternehmens.

TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

- 2.1 Breit angelegte Risikoanalyse durchführen, um alle Geschäftsfelder innerhalb aller Geschäftstätigkeiten und -beziehungen, einschließlich der Lieferkette, zu bestimmen, in denen RBC-Risiken am wahrscheinlichsten auftreten und am schwerwiegendsten sind. Zu relevanten Elementen zählen unter anderem Informationen über branchenspezifische, geografische, produkt- und unternehmensbezogene Risikofaktoren, einschließlich bekannter Risiken, denen das Unternehmen bereits begegnet ist oder denen es wahrscheinlich begegnen wird. Die Risikoanalyse sollte das Unternehmen dazu befähigen, die Bereiche mit den schwerwiegendsten Risiken für weitere Evaluierungen zu priorisieren. Für Unternehmen mit weniger breit angelegten Geschäftstätigkeiten, insbesondere kleine Unternehmen, ist eine Risikoanalyse eventuell nicht nötig, bevor sie im nächsten Schritt mit der Bestimmung und Priorisierung spezifischer negativer Effekte fortfahren. ►vgl. Anhang F19-22

✱ PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- a. Einen ersten Überblick über Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und Arten von Geschäftsbeziehungen erstellen, um zu verstehen, welche relevanten Informationen gesammelt werden sollten.
- b. Informationen sammeln, um hochrangige Risiken negativer Effekte im Zusammenhang mit der Branche (z.B. Produkte und ihre Lieferketten, Dienstleistungen und andere Aktivitäten) und der geografischen Lage (z. B. Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, Konflikte, weitläufige negative Effekte auf Menschenrechte und Umwelt) sowie unternehmensspezifische Risikofaktoren (z.B. bekannte Fälle von Korruption, Fehlverhalten, Einführung von RBC-Standards) zu verstehen. ►vgl. Anhang F20
Mögliche Quellen sind unter anderem Berichte von Regierungen, internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften, nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI), Medien und anderen Experten. ►vgl. Anhang F21-22
- c. Bei Informationslücken relevante Stakeholder und Experten zurate ziehen.
- d. Über Frühwarnsystemen (z.B. Hotlines) und Beschwerdemechanismen gemeldete Informationen berücksichtigen.
- e. Die schwerwiegendsten RBC-Risikobereiche bestimmen und diese als Ausgangspunkt für eine eingehendere Bewertung potenzieller und tatsächlicher negativer Effekte priorisieren.
- f. Ergebnisse der Risikoanalyse regelmäßig überprüfen.



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

- g. Risikoanalyse mit neuen Informationen aktualisieren, wann immer das Unternehmen wesentliche Änderungen vornimmt, z.B.: Geschäftstätigkeiten in oder Beschaffung aus einem neuen Land; Entwicklung neuer Produktreihen oder Dienstleistungen, die sich erheblich von bestehenden Produkten und Dienstleistungen unterscheiden; Änderung der Inputfaktoren eines Produkts oder einer Dienstleistung; Umstrukturierung oder neue Formen von Geschäftsbeziehungen (z.B. Zusammenschlüsse, Übernahmen, neue Kunden und Märkte).

2.2 Iterative und zunehmend eingehendere Bewertungen der priorisierten Geschäftstätigkeiten, Lieferanten und anderen Geschäftsbeziehungen, beginnend mit den oben bestimmten schwerwiegendsten Risikobereichen, um spezifische tatsächliche und potenzielle negative Effekte auf RBC-Belange zu bestimmen und zu bewerten.

►vgl. Anhang F23-28

* PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- a. Überblick über die für das priorisierte Risiko relevanten Geschäftstätigkeiten, Lieferanten und andere Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, einschließlich mit diesen zusammenhängender Lieferketten, ausarbeiten.
- b. Die für das aktuell betrachtete Risiko relevanten RBC-Standards und -Belange katalogisieren, einschließlich relevanter Bestimmungen der OECD-Leitsätze für MNU sowie innerstaatlichen Rechts und internationalen und branchenspezifischen Rahmenwerken für RBC-Belange.
- c. Wo angemessen und praktikabel, relevante Informationen zu Geschäftsbeziehungen über vertragliche Beziehungen hinaus einholen (z.B. Unterlieferanten über Tier 1 hinaus). Alleine oder kooperativ Verfahren einführen, um die Risikoprofile auf entfernteren Stufen der Lieferkette einer Geschäftsbeziehung zu bewerten, einschließlich durch Überprüfung vorhandener Bewertungen sowie Dialogaufnahme mit mittig in der Lieferkette gelagerten Akteuren und „Kontrollpunkten“ der Lieferkette, um deren Due-Diligence-Praktiken anhand dieses Leitfadens zu bewerten.
- d. Art und Umfang tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte im Zusammenhang mit priorisierten Geschäftstätigkeiten, Lieferanten oder anderen Geschäftsbeziehungen bewerten (d.h., welche RBC-Belange betroffen sind, auf welche Weise sie betroffen sind, die Reichweite des negativen Effekts usw.). Wo verfügbar, Informationen aus folgenden Quellen verwenden: vom Unternehmen oder dritten Parteien durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfungen (USVP), Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen (*human rights impact assessment* – HRIA), juristische Prüfungen, Compliance-Managementsysteme für Korruption, Finanzprüfungen (hinsichtlich Offenlegung) und Arbeitsschutzinspektionen; sowie alle anderen relevanten



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

Bewertungen von Geschäftsbeziehungen, die vom Unternehmen oder durch die Branche und Multi-Stakeholder-Initiativen durchgeführt wurden, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechtprüfungen, Korruptionsbewertungen und KYG-Prozessen.

- e. Aktivitäten bestimmen, die möglicherweise nicht in einem angemessenen legalen und institutionellen Rahmen durchgeführt werden, der ausreicht, um die Rechte aller involvierten Personen und Unternehmen zu schützen.
- f. Die RBC-Risiken vor einer in Erwägung gezogenen Aktivität (z.B. Akquisition, Umstrukturierung, Einstieg in einen neuen Markt, Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen) bedenken und kalkulieren, welche negativen Effekte die in Erwägung gezogene Aktivität und damit zusammenhängende Geschäftsbeziehungen auf bestimmte RBC-Belange haben könnten.
- g. Negative Effekte nach Bedarf in regelmäßigen Abständen neu bewerten: vor wesentlichen Entscheidungen oder Änderungen der Aktivitäten (z.B. Markteintritt, Produkteinführung, Strategieänderung oder weitreichende Geschäftsänderungen); als Reaktion auf oder in Erwartung von Änderungen im Betriebsumfeld (z.B. zunehmende soziale Spannungen); und in regelmäßigen Abständen über die Dauer einer Aktivität oder Beziehung hinweg.
- h. Bei Menschenrechtsverletzungen: Informationen zu negativen Effekten und Risiken durch Rücksprache und Dialog mit betroffenen und potenziell betroffenen Rechteinhaber, einschließlich Arbeitskräften, Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften, sammeln, wobei potenzielle Barrieren für den effektiven Dialog mit Stakeholdern zu bedenken sind. Sinnvolle Alternativen erwägen, wo die direkte Rücksprache mit Rechteinhabern nicht möglich ist, z.B. durch Beratung mit glaubwürdigen, unabhängigen Expertenressourcen, einschließlich Menschenrechtsaktivisten, Gewerkschaften und Gruppen der Zivilgesellschaft. Potenziell betroffene Rechteinhaber sowohl vor als auch während der sie eventuell beeinträchtigenden Projekte oder Aktivitäten zurate ziehen (z.B. durch Bewertungen auf Betriebsebene).
► vgl. Anhang F8-11 und F25
- i. Bei der Bewertung negativer Effekte auf Menschenrechte gilt besonderes Augenmerk zum einen potenziellen negativen Effekten auf Personen aus Gruppen oder Bevölkerungsschichten mit erhöhtem Risiko von Schutzlosigkeit oder Ausgrenzung und zum anderen den eventuell unterschiedlichen Risiken für Frauen und Männer.
- j. Für Unternehmen mit mehreren Einheiten innerhalb einer Unternehmensgruppe: einheimische Unternehmenseinheiten bei der Durchführung ihrer eigenen Bewertungen unterstützen.



- 2.3 Die Verwicklung des Unternehmens in die festgestellten tatsächlichen oder potenziellen negativen Effekte bewerten, um angemessene Reaktionen festzulegen (vgl. 3.1 und 3.3). Insbesondere ist zu bestimmen: ob das Unternehmen den negativen Effekt verursacht hat (oder verursachen würde); zum negativen Effekt beigetragen hat (oder beitragen würde); oder ob der negative Effekt durch eine Geschäftsbeziehung des Unternehmens in unmittelbarer Verbindung mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen steht (oder stehen würde).

► vgl. Anhang F29-30

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- Geschäftsbeziehungen, andere relevante Unternehmen und andere relevante Stakeholder zurate ziehen.
- Betroffene Stakeholder und Rechteinhaber oder deren legitime Vertreter zurate ziehen.
- Nach Bedarf relevante interne oder externe Expertise einholen.
- Falls betroffene Stakeholder oder Rechteinhaber der Bewertung des Unternehmens hinsichtlich seiner Verwicklung in einen tatsächlichen oder potenziellen negativen Effekt nicht zustimmen, in gutem Glauben mit legitimen Mechanismen kooperieren, welche die Beilegung des Dissenses unterstützen, und Wiedergutmachung leisten.

► vgl. Anhang F1-52

- 2.4 Auf Grundlage der gesammelten Informationen zu tatsächlichen und potenziellen negativen Effekten die erheblichsten RBC-Risiken und Effekte basierend auf Schwere und Wahrscheinlichkeit für Maßnahmen priorisieren. Priorisierung wird relevant, wo es nicht möglich ist, alle tatsächlichen und potenziellen negativen Effekte sofort und gleichzeitig zu beheben. Sobald die schwerwiegendsten negativen Effekte bestimmt und beseitigt wurden, sollte sich das Unternehmen weniger schwerwiegenden Effekten zuwenden.

► vgl. Anhang F3-5 und F31

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- Bestimmen, welche potenziellen und tatsächlichen Effekte sofort zumindest zu einem gewissen Grad behoben werden können (z.B. durch aktualisierte Vertragsbedingungen mit Lieferanten, angepasste Auditprotokolle mit Fokus auf Risiken, die bisher eventuell während Audits übersehen wurden).
- Basierend auf der Bewertung der Verwicklung des Unternehmens in negative Effekte gemäß 2.3 alle Geschäftsaktivitäten für Maßnahmen priorisieren, die negative Effekte auf RBC-Belange verursachen oder dazu beitragen.



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN,
PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

- c. Für negative Effekte im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen ist zu bewerten, in welchem Umfang die Geschäftsbeziehung über angemessene Strategien und Prozesse verfügt, um selbst RBC-Risiken zu bestimmen, zu vermeiden und zu mindern.
- d. Wo es nicht möglich ist, alle realen und potenziellen negativen Effekte zu beheben, mit denen die Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens über Geschäftsbeziehungen in unmittelbarer Verbindung stehen (oder wo sie nicht im vollen gewünschten Umfang zu beheben sind), die Wahrscheinlichkeit und Schwere der festgestellten negativen Effekte oder Risiken evaluieren, um für Maßnahmen zu priorisierende Probleme zu bestimmen.
- e. Geschäftsbeziehungen oder andere relevante Unternehmen und betroffene oder potenziell betroffene Stakeholder und Rechteinhaber bezüglich Priorisierungsentscheidungen zurate ziehen.
- f. Nach Bedarf interne oder externe Expertise einholen.

NEGATIVE EFFEKTE BESEITIGEN, VERMEIDEN UND MINDERN

- 3.1 Basierend auf der Bewertung der Verwicklung des Unternehmens in negative Effekte gemäß 2.3 Aktivitäten stoppen, die negative Effekte auf RBC-Belange verursachen oder dazu beitragen. Zweckdienliche Pläne entwickeln und umsetzen, um potenzielle (zukünftige) negative Effekte zu vermeiden und zu mindern. ►vgl. Anhang F32-33

✱ PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- a. Relevante hochrangige Verantwortung zuweisen, um sicherzustellen, dass negative Effekte verursachende oder dazu beitragende Aktivitäten unterbleiben, und um Aktivitäten zu vermeiden, die in Zukunft negative Effekte verursachen oder dazu beitragen könnten.
- b. Bei komplexen Vorgängen oder aufgrund betrieblicher, vertraglicher oder rechtlicher Hindernisse schwer zu stoppenden Vorgängen einen Fahrplan dafür erstellen, wie die negative Effekte verursachenden oder dazu beitragenden Aktivitäten gestoppt werden können, wobei interne Rechtsberatung und betroffene und potenziell betroffene Stakeholder und Rechteinhaber hinzuzuziehen sind.
- c. Die Unternehmensstrategien aktualisieren, um Leitfäden zum künftigen Vermeiden und Beheben der negativen Effekte bereitzustellen und die Umsetzung selbiger zu gewährleisten.
- d. Zweckdienliche Schulungen für die relevanten Arbeitskräfte und Führungskräfte des Unternehmens anbieten.
- e. Auf die Ergebnisse der Risikoanalyse stützen, um Managementsysteme dahingehend zu aktualisieren und zu stärken, dass Informationen besser nachverfolgt und Risiken vor dem Auftreten negativer Effekte aufgezeigt werden können. ►vgl. Abschnitt 1.2
- f. Mit betroffenen und potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern sowie deren Vertretern in Dialog treten und beraten, um angemessene Maßnahmen auszuarbeiten und diese Pläne umzusetzen. ►vgl. Anhang F8-11
- g. In Fällen kollektiver oder kumulativer negativer Effekte (d.h. wo das Unternehmen nur einer von mehreren Rechtsträgern ist, die zum auftretenden negativen Effekt beitragen), falls angemessen, den Dialog mit anderen involvierten Parteien anstreben, um die negativen Effekte zu beseitigen und ihr erneutes Auftreten zu verhindern oder das Entstehen von Risiken zu vermeiden, z.B. durch Brancheninitiativen und den Dialog mit Regierungen. ►vgl. Anhang Kasten 6



- h. In Fällen, in denen ein Unternehmen zu den von einem anderen Rechtsträger verursachten negativen Effekten oder Risiken beiträgt, sollte es wie oben beschrieben die nötigen Schritte einleiten, um seinen Beitrag zu beenden oder zu vermeiden, sowie Einflussmöglichkeiten aufbauen und nutzen, um alle verbleibenden negativen Effekte im größtmöglichen Maße zu mindern.

►vgl. Abschnitt 3.2 (c)-(e) und Anhang F34

- 3.2 Basierend auf der Priorisierung des Unternehmens (vgl. Abschnitt 2.4) Pläne entwickeln und umsetzen, um die Vermeidung oder Minderung tatsächlicher oder potenzieller negativer Effekte auf RBC-Belange anzustreben, die über eine Geschäftsbeziehung in unmittelbarer Verbindung mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen eines Unternehmens stehen. Zu angemessenen Reaktionen auf Risiken im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehung zählen mitunter: das Fortsetzen der Geschäftsbeziehung, während die Bemühungen zur Risikominderung im Gang sind; temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominderung; oder Abbruch der Geschäftsbeziehung, wenn alle Versuche der Risikominderung gescheitert sind, das Unternehmen eine Minderung für nicht machbar erachtet oder die negativen Effekte schwerwiegend sind. Bei der Entscheidung zum Abbruch der Beziehung sollten potenzielle soziale und wirtschaftliche negative Effekte bedacht werden. Die entwickelten Pläne sollten die vom Unternehmen geplanten Maßnahmen sowie seine Erwartungen an seine Lieferanten, Käufer und anderen Geschäftspartner detailliert beschreiben.

►vgl. Anhang F34-40

* PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- Verantwortung für die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung dieser Pläne zuweisen.
- Relevante Geschäftsbeziehungen dabei unterstützen oder mit ihnen dabei zusammenarbeiten, zweckmäßige Pläne zu entwickeln, damit sie festgestellte negative Effekte innerhalb angemessener und klar definierter Zeitrahmen vermeiden und mindern können, wobei Verbesserungen anhand qualitativer und quantitativer Indikatoren definiert und gemessen werden (solche Pläne werden auch als „Abhilfemaßnahmenpläne“ bezeichnet). ►vgl. Anhang F38
- Im größtmöglichen Umfang Einflussmöglichkeiten nutzen, um die Geschäftsbeziehung(en) zur Vermeidung oder Minderung von negativen Effekten und Risiken zu bewegen. ►vgl. Anhang F36 und F40
- Falls das Unternehmen nicht über ausreichende Einflussmöglichkeiten verfügt, Möglichkeiten für den Aufbau zusätzlichen Einflusses bei der Geschäftsbeziehung erwägen, z.B. unter anderem über Kontaktaufnahme durch die Unternehmensleitung und wirtschaftliche Anreize. Im größtmöglichen Umfang mit



NEGATIVE EFFEKTE BESEITIGEN, VERMEIDEN UND MINDERN

- anderen Akteuren zusammenarbeiten, um kollektive Einflussmöglichkeiten aufzubauen und auszunutzen, z.B. mittels kooperativer Ansätze in Branchenverbänden oder durch Dialog mit Regierungen. ►vgl. *Anhang F37*
- e. Aufbau von Einflussmöglichkeiten in neuen und bestehenden Geschäftsbeziehungen anstreben, um potenzielle (künftige) negative Effekte zu vermeiden und tatsächliche negative Effekte zu beheben, z.B. durch Strategien oder Verhaltenskodizes, Verträge, schriftliche Vereinbarungen oder Einsatz von Marktmacht. ►vgl. *Abschnitt II, 1.3 und Anhang F36*
- f. Bei negativen Effekten auf Menschenrechte die diese verursachenden oder dazu beitragenden Rechtsträger im Zuge der Entwicklung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmenplänen zu Beratung und Dialog mit betroffenen und potenziell betroffenen Rechteinhabern oder deren Vertretern ermutigen. ►vgl. *Anhang F8-11*
- g. Relevante Lieferanten und andere Geschäftsbeziehung bei der Vermeidung oder Minderung von negativen Effekten und Risiken unterstützen, z.B. durch Schulungen, Erneuerung von Produktionseinrichtungen oder Stärkung von Managementsystemen, um kontinuierliche Verbesserungen zu erreichen. ►vgl. *Anhang F38*
- h. Als letztes Mittel Abbruch der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten oder anderen Geschäftsbeziehungen, wenn: Versuche zur Vermeidung oder Minderung schwerer negativer Effekte fehlgeschlagen sind; negative Effekte unumkehrbar sind; es keine realistische Aussicht auf Veränderungen gibt; oder schwerwiegende negative Effekte bestimmt wurden und die verursachende Partei keine sofortigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung einleitet. Bei Plänen zum Abbruch einer Geschäftsbeziehung sollten auch die Relevanz des Lieferanten oder der Geschäftsbeziehung für das Unternehmen, die rechtlichen Folgen eines Abbruchs oder Fortführens der Beziehung, mögliche Auswirkungen des Beziehungsabbruchs auf negative Effekte vor Ort sowie glaubhafte Informationen zu potenziell einhergehenden negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen berücksichtigt werden. ►vgl. *Anhang F39*
- i. Wenn sich ein Unternehmen für die Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung entscheidet, sollte es weiterhin Rechenschaft über fortlaufende Bemühungen zur Risikominderung ablegen und der finanziellen, rechtlichen und Reputationsrisiken einer fortgeführten Beziehung gewahr sein.
- j. Relevante Behörden im Land, in dem der negative Effekt auftritt, zu Handlungen ermutigen, z.B. in Form von Inspektionen, Durchsetzung und Anwendung bestehender Gesetze und Vorschriften. ►vgl. *Anhang Kasten 6*

UMSETZUNG UND ERGEBNISSE NACHVERFOLGEN

- 4.1 Die Umsetzung und Effektivität der Due-Diligence-Prozesse des Unternehmens nachverfolgen, d.h. seine Maßnahmen zur Bestimmung, Vermeidung und Minderung negativer Effekte sowie gegebenenfalls Unterstützung von Wiedergutmachung, auch bei Geschäftsbeziehungen, nachverfolgen. Die Erkenntnisse aus der Nachverfolgung sind wiederum anzuwenden, um diese Prozesse für die Zukunft zu verbessern. ►vgl. Anhang F41-45

✱ PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- a. Einführung und Effektivität der unternehmenseigenen internen Verpflichtungen, Aktivitäten und Ziele hinsichtlich Due Diligence überwachen und nachverfolgen, z.B. durch regelmäßige interne oder von Dritten durchgeführte Audits oder Prüfung der erreichten Resultate und Kommunikation über Ergebnisse auf relevanten Ebenen innerhalb des Unternehmens.
- b. Regelmäßige Bewertungen von Geschäftsbeziehungen durchführen, um zu bestätigen, dass Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen oder negative Effekte tatsächlich vermieden oder gemindert wurden.
- c. Beratung und Dialog mit betroffenen oder potenziell betroffenen Rechteinhabern, einschließlich Arbeitskräften, Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften, anstreben, wenn das Unternehmen negative Effekte auf Menschenrechte tatsächlich oder potenziell verursacht oder dazu beigetragen hat. ►vgl. Anhang F8-11
- d. Zu regelmäßiger Überprüfung relevanter Multi-Stakeholder- und Brancheninitiativen, in denen das Unternehmen Mitglied ist, anregen, einschließlich Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit diesem Leitfaden und ihres Nutzens für das Unternehmen beim Bestimmen, Vermeiden und Mindern negativer Effekte im Zusammenhang mit seinen Geschäftstätigkeiten, wobei die Unabhängigkeit dieser Initiativen zu berücksichtigen ist. ►vgl. Anhang F12
- e. Negative Effekte und Risiken bestimmen, die eventuell bei vergangenen Due-Diligence-Prozessen übersehen wurden, und diese in künftige Prozesse aufnehmen.
- f. Lektionen aus gewonnenen Erkenntnissen in Due Diligence des Unternehmens aufnehmen, um Prozesse und Ergebnisse für die Zukunft zu verbessern.
►vgl. Anhang F44

UMGANG MIT EFFEKTEN KOMMUNIZIEREN

5.1 Extern relevante Informationen zu Due-Diligence-Strategien, -Prozessen und -Aktivitäten zur Bestimmung und Behebung tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte, einschließlich der Erkenntnisse und Ergebnisse aus diesen Aktivitäten, kommunizieren.

► vgl. Anhang F46-47

* PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- a. Öffentlich, unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und anderen wettbewerbs- oder sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten, über relevante Informationen zu Due-Diligence-Prozessen berichten, z.B. in den Jahresberichten des Unternehmens, Berichten über Nachhaltigkeit oder unternehmerische Verantwortung oder über andere geeignete Formen der Offenlegung. Dabei einzubeziehen sind: RBC-Strategien; Informationen über getroffene Maßnahmen zur Verankerung von RBC in Strategien und Managementsystemen; vom Unternehmen festgestellte erhebliche Risikobereiche; die festgestellten, priorisierten und behobenen erheblichen negativen Effekte und Risiken des Unternehmens sowie die Kriterien für die Priorisierung; die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung dieser Risiken, wo möglich einschließlich der geschätzten Zeitpläne und Vergleichsmaßstäbe für Verbesserungen sowie deren Ergebnisse; Maßnahmen zur Nachverfolgung von Umsetzung und Ergebnissen; und die Bereitstellung von oder Kooperation bei jeglicher Wiedergutmachung durch das Unternehmen.
- b. Die oben genannten Informationen auf eine leicht zugängliche und angemessene Art veröffentlichen, z.B. auf der Unternehmenswebseite oder dem Gelände des Unternehmens und in einheimischen Sprachen.
- c. Wenn das Unternehmen negative Effekten auf Menschenrechte verursacht oder dazu beiträgt, zur Kommunikation mit betroffenen oder potenziell betroffenen Rechteinhabern bereit sein, wobei diese Kommunikation zeitnah, kulturell feinfühlig und leicht zugänglich sein und die speziell für die Rechteinhaber relevanten obigen Informationen beinhalten sollte, insbesondere wenn relevante Bedenken von oder im Namen von Rechteinhabern geäußert werden.

► vgl. Abschnitt II, 2.4 und Abschnitt II, 2.12

GEGEBENENFALLS WIEDERGUTMACHTUNG LEISTEN ODER DABEI KOOPERIEREN

- 6.1 Wenn das Unternehmen feststellt, dass es tatsächliche negative Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat, diese Effekte durch Leistung von oder Kooperation bei Wiedergutmachung beheben. ►vgl. Abschnitt 2.3 und Anhang F48-50

✱ PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- a. Die betroffenen Personen wieder in die Lage zu versetzen suchen, in der sie sich ohne Eintritt des negativen Effekts befunden hätten (wo möglich), und Wiedergutmachung proportional zu Erheblichkeit und Grad des negativen Effekts ermöglichen.
- b. Gesetze einhalten und, wo verfügbar, internationale Richtlinien zu Wiedergutmachung einhalten, und wo solche Richtlinien nicht verfügbar sind, eine Abhilfe erwägen, die der in ähnlichen Fällen geleisteter Abhilfe gleichkommt. Die angemessene Form der Abhilfe oder Kombination von Abhilfen hängt von Art und Ausmaß des negativen Effekts ab und beinhaltet eventuell Entschuldigungen, Restitution oder Rehabilitierung (z.B. Wiedereinstellung entlassener Arbeitskräfte, Anerkennung von Gewerkschaften zum Zwecke kollektiver Verhandlungen), finanzielle oder nichtfinanzielle Entschädigung (z.B. Einrichtung von Ausgleichsfonds für Opfer oder für künftige Informationsarbeit und Bildungsprogramme), Strafsanktionen (z.B. Entlassung der für Fehlverhalten verantwortlichen Angestellten), Maßnahmen zur Vermeidung künftiger negativer Effekte. ►vgl. Anhang F50
- c. Bei negativen Effekten auf Menschenrechte: mit betroffenen Rechteinhabern und deren Vertretern beraten und in Dialog treten, um eine geeignete Abhilfe zu bestimmen. ►vgl. Anhang F8-F11 und F50
- d. Bewertung des Zufriedenheitsgrads der Beschwerdeführer mit dem angebotenen Verfahren und dessen Ergebnis(en) anstreben.



6.2 Gegebenenfalls Bereitstellung von oder Kooperation mit legitimen Mechanismen zur Wiedergutmachung, durch die betroffene Stakeholder und Rechteinhaber gegenüber dem Unternehmen Beschwerden erheben und Klärung selbiger anstreben können. Weiterleitung eines geltend gemachten negativen Effekts an einen Mechanismus zur Wiedergutmachung kann besonders in Situationen hilfreich sein, in denen Unstimmigkeit darüber herrscht, ob das Unternehmen negative Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat (Abschnitt II, 2.3), oder auf welche Art und in welchem Umfang Wiedergutmachung geleistet werden sollte.

► vgl. Abschnitt II, 2.3 und Anhang F51-54

* PRAKTISCHE MASSNAHMEN

- a. In gutem Glauben mit gerichtlichen und außergerichtlichen Mechanismen kooperieren, z.B. wenn eine Beschwerde bezüglich des Verhaltens des Unternehmens als besonderer Fall bei einer NKS eingereicht wird oder durch Initiativen, die andere Arten von Beschwerdemechanismen anbieten, vorgelegt wird. Falls der tatsächlich verursachte negative Effekt eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt, muss das Unternehmen eventuell mit strafrechtlicher Verfolgung oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen rechnen.
- b. Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene (*operational-level grievance mechanisms* – OLGMs) einführen, z.B. interne Beschwerdemechanismen für Arbeitskräfte oder Beschwerdesysteme dritter Parteien. Dies beinhaltet eventuell das Einrichten von Beschwerdeprozessen, einschließlich: ein Fahrplan für Wiedergutmachung und Beilegung von Beschwerden; Zeitrahmen für die Beilegung von Beschwerden; Prozesse zur Reaktion auf Beschwerden, falls keine Einigung erreicht wird oder falls negative Effekte besonders schwerwiegend sind; Bestimmung des Umfangs des Mandats für den OLGM; Beratung mit relevanten Stakeholdern hinsichtlich angemessener Formen von OLGMs und kulturell angemessener und zugänglicher Wege zur Beilegung von Beschwerden; Ausstattung des OLGM mit Personal und Ressourcen; und Nachverfolgung und Überwachung der Leistung des OLGM. Bei Menschenrechtsverletzungen: OLGMs an den Schlüsselkriterien von Legitimität, Zugänglichkeit, Berechenbarkeit, Unparteilichkeit, Vereinbarkeit mit den OECD-Leitsätzen für MNU, Transparenz und Dialogbereitschaft ausrichten.
- c. In Dialog mit Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften treten, um Verfahren zur Erhebung von Beschwerden gegen das Unternehmen zu etablieren, z.B. über Beschwerdemechanismen, die in beliebigen kollektiven Vereinbarungen festgelegt sind, oder über globale Rahmenvereinbarungen.



FRAGEN ZUM ÜBERBLICK ÜBER DUE DILIGENCE FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

BEISPIELE FÜR UND ERKLÄRUNGEN ZU DUE DILIGENCE FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

Die folgenden Beispiele und Erklärungen dienen der Veranschaulichung einer Auswahl der im OECD-Leitsfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln dargestellten Empfehlungen. Sie enthalten keine neuen oder zusätzlichen Empfehlungen zu Due-Diligence-Ansätzen.



Due Diligence widmet sich tatsächlichen negativen Effekten oder potenziellen negativen Effekten (Risiken) im Zusammenhang mit folgenden von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Themen: Menschenrechte, einschließlich Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bestechung und Korruption, Offenlegung und Verbraucherinteressen.

► vgl. Abschnitt I, Negative Effekte und Risiko

F1. Was sind Beispiele für negative Effekte auf von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckte Belange?

TABELLE 2 BEISPIELE FÜR NEGATIVE EFFEKTE AUF VON DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MNU ABGEDECKTE BELANGE

THEMA	BEISPIELE FÜR NEGATIVE EFFEKTE ¹
Offenlegung²	<ul style="list-style-type: none">● Vernachlässigung der Offenlegung wesentlicher Informationen zu Finanz- und Betriebsergebnissen des Unternehmens, Unternehmenszielen, wichtigen Kapitalbeteiligungen und Stimmrechten, Vergütungspolitik für Mitglieder der Geschäftsführung und des Boards, Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, vorhersehbaren Risikofaktoren, Problemen in Bezug auf Arbeitskräfte und andere relevante Stakeholder, Governance-Strukturen und Strategien.● Vernachlässigung der Bereitstellung von zweckdienlichen, messbaren, (gegebenenfalls) überprüfbaren und rechtzeitigen Informationen für Arbeitskräfte und die Öffentlichkeit bezüglich potenzieller negativer Effekte auf Umwelt und Arbeitssicherheit durch die Aktivitäten des Unternehmens.
Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none">● Zwangsarbeit.³● Lohndiskriminierung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.● Geschlechtsspezifische Gewalt oder Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung.● Unterlassen der Bestimmung von und des angemessenen Dialogs mit indigenen Völkern, wo diese existieren und potenziell von Aktivitäten des Unternehmens betroffen sind.● Beteiligung an Vergeltungsaktionen gegen die Zivilgesellschaft oder Menschenrechtsaktivisten, die potenzielle oder tatsächliche negative Effekte auf Menschenrechte im Zusammenhang mit Projekten dokumentieren, darüber öffentlich sprechen oder sie auf andere Weise publik machen.● Einschränkung des Zugangs von Personen zu sauberem Wasser.



**TABELLE 2 BEISPIELE FÜR NEGATIVE EFFEKTE AUF VON DEN OECD-LEITSÄTZEN
FÜR MNU ABGEDECKTE BELANGE**

**Beschäftigung und
Beziehung zwischen
den Sozialpartnern**

- Missachtung des Rechts von Arbeitskräften auf Gründung von und Beitritt zu Gewerkschaften oder von der Arbeiterschaft selbst ausgewählten Vertretungsorganen und des Rechts auf die Anerkennung von Gewerkschaften oder von der Arbeiterschaft selbst ausgewählten Vertretungsorganen zum Zweck von Kollektivverhandlungen. (OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 1.b)
- Keine Teilnahme an konstruktiven Verhandlungen, entweder individuell oder über Arbeitgeberverbände, mit solchen Arbeitnehmervertretern, um zu Übereinkünften hinsichtlich Arbeitsbedingungen und -modalitäten zu kommen. (OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 1.b)
- Kinderarbeit, einschließlich schlimmster Formen von Kinderarbeit. (OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 1.c)
- Diskriminierung von Arbeitskräften hinsichtlich Beschäftigung oder Beruf aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Anschauung, nationaler Abstammung, sozialer Herkunft oder eines anderen Status. (OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 1.e)
- Unterlassene Anpassung von Maschinen, Ausrüstung, Arbeitszeit, Organisation der Arbeit und Arbeitsabläufe an die physische und geistige Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte. (OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 1.e; ILO, 1981, Nr. 155)
- Unterlassung des Austausches gefährlicher Substanzen durch harmlose oder weniger gefährliche Substanzen, wo immer dies möglich ist. (ILO, 1988, Nr. 167)
- Zahlung von Löhnen, die nicht die Grundbedürfnisse von Arbeitskräften und ihren Familien decken. (OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 4.b)
- Androhung der Verlegung der gesamten oder von Teilen der operativen Einheit, um Arbeitskräfte an der Gründung von oder dem Beitritt zu einer Gewerkschaft zu hindern. (OECD, 2011, Kapitel V, Ziffer 7)

Umwelt

- Umweltzerstörung durch Bodendegradation, Erschöpfung von Wasserressourcen und/oder Zerstörung von unberührten Wäldern und Artenvielfalt.
- Gefährliche Konzentrationen von biologischen, chemischen oder physischen Gefahren in Produkten und Dienstleistungen.
- Wasserverschmutzung (z.B. durch Abwasserableitung ohne Rücksicht auf angemessene Abwasserinfrastruktur).



**TABELLE 2 BEISPIELE FÜR NEGATIVE EFFEKTE AUF VON DEN OECD-LEITSÄTZEN
FÜR MNU ABGEDECKTE BELANGE**

**Bestechung,
Bestechungsgeld-
forderungen und
Schmiergelderpressung**

- Bestechung von Amtsträgern, um den Zuschlag für öffentliche Aufträge zu erhalten.
- Bestechung von Amtsträgern, um günstige Besteuerung oder anderweitige bevorzugte Behandlung oder Zugang zu vertraulichen Informationen zu erhalten.
- Bestechung von Amtsträgern, um Zollfreigabe zu erhalten.
- Bestechung von Amtsträgern, um Ermächtigungen oder Genehmigungen zu erhalten.
- Verkauf von Produkten an staatliche Einrichtungen zu erhöhten Preisen, um den Gewinn mit Amtsträgern zu teilen.
- Bestechung von Amtsträgern, damit diese Bestimmungen und Kontrollen ignorieren oder umgehen.
- Bereitstellung von Geschenken, Bewirtung und Unterhaltung für Personen, mit denen das Unternehmen Geschäfte macht, ohne angemessene Kontrollen oder Aufzeichnungen.
- Erhalt von Geschenken von Geschäftspartnern oder Amtsträgern ohne angemessene Kontrollen oder Buchführung.

Verbraucherinteressen

- Produkte und Dienstleistungen erfüllen nicht alle vereinbarten oder rechtlich vorgeschriebenen Standards für Verbrauchersicherheit, einschließlich Standards zu Warnhinweisen auf Gesundheitsgefährdung und Sicherheitshinweisen.
(OECD, 2011, Kapitel VIII, Ziffer 1).
- Mangelnde Bereitstellung exakter, überprüfbarer und klarer Informationen, u. a. über die Preise und gegebenenfalls die Zusammensetzung, Anwendungssicherheit, Umwelteigenschaften, Wartung, Lagerung und Entsorgung von Waren und Dienstleistungen, damit Verbraucher sachlich fundierte Entscheidungen treffen können.
(OECD, 2011, Kapitel VIII, Ziffer 2)
- Darstellungen oder Auslassungen von Informationen oder alle anderen Praktiken, die täuschend, irreführend, betrügerisch oder unfair sind. (OECD, 2011, Kapitel VIII, Ziffer 4)

1. Diese Liste ist exemplarisch und soll nicht als vollständig verstanden werden. Ein Unternehmen kann negative Effekte verursachen, dazu beitragen oder über eine Geschäftsbeziehung in unmittelbarer Verbindung zu ihnen stehen.
2. Das Konzept des Risikos negativer Effekte kann besonders schwer zu verstehen sein, wenn es auf das Kapitel über „Offenlegung“ in den OECD-Leitsätzen für MNU angewandt wird, welches sich hauptsächlich mit potenziellen Effekten auf Corporate Governance, Finanzmärkte, Investoren und Arbeitskräften beschäftigt. Daher zeigen die OECD-Leitsätze für MNU Grundsätze und Standards auf, an denen Aktivitäten gemessen und nachverfolgt werden können.
3. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 4 und 13; ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.



Due Diligence sollte auch an die Art der negativen Effekte im Bereich RBC-Belange angepasst werden, wie z.B. Menschenrechte, Umwelt und Korruption. Das bedeutet, Ansätze auf konkrete Risiken zuzuschneiden und die Auswirkungen dieser Risiken auf verschiedene Gruppen zu berücksichtigen, etwa durch die Einbeziehung von Geschlechterfragen im Rahmen der Due Diligence. ►Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence – Due Diligence ist proportional zum Risiko (risikobasiert)

F2. Wie kann ein Unternehmen Geschlechterfragen in seine Due Diligence integrieren?

Anwendung von Geschlechterperspektiven auf Due Diligence bedeutet, zu überlegen, wie sich reale oder potenzielle negative Effekte unterschiedlich oder spezifisch auf Frauen auswirken.

➔ **ZUM BEISPIEL** ist es wichtig, sich Geschlechterfragen und Menschenrechten von Frauen in Situationen bewusst zu sein, wo negative Effekte überproportional Frauen betreffen:

- In Kontexten, in denen Frauen schwerwiegend diskriminiert werden.
- In Kontexten, in denen die Aktivitäten des Unternehmens erheblichen Einfluss auf die örtliche Wirtschaft, Umwelt und den Zugang zu Land und Lebensunterhalt haben.
- In Konflikt- und Post-Konfliktgebieten.
- In Branchen und globalen Lieferketten, die eine große Zahl an Frauen beschäftigen, z.B. Bekleidung, Elektronik, Tourismus, Gesundheits- und Sozialversorgung, Haushaltsarbeiten, Landwirtschaft und frische Schnittblumen.

Zudem gehört dazu, gegebenenfalls die Maßnahmen des Unternehmens zur Bestimmung, Vermeidung, Minderung und Beseitigung dieser negativen Effekte anzupassen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen effektiv und angemessen sind.

➔ **ZUM BEISPIEL**

- Nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten sammeln und bewerten und nachvollziehen, ob Unternehmensaktivitäten unterschiedliche Effekte auf Männer und Frauen haben.
- Geschlechtssensible und gleichstellungsorientierte Strategien und Pläne zur Minderung und Behebung von festgestellten realen und potenziellen negativen Effekte entwerfen, entwickeln und bewerten.
- Überlappende/intersektionelle Gefährdungsmerkmale bestimmen (z.B. indigene, analphabetische, weibliche Arbeitskräfte).
- Geschlechtssensible Warnsysteme und Schutzvorkehrungen für Whistleblower entwickeln.
- Gleichberechtigte und sinnhafte Teilnahme von Frauen an Beratungen und Verhandlungen fördern.
- Bestimmen, ob Frauen gerecht und gleich von Ausgleichszahlungen oder anderen Restitutionsformen profitieren.



- Mit Frauen ohne Anwesenheit von Männern beraten, und Frauen getrennt und separat Raum für Meinungsäußerungen und Input bezüglich Geschäftsentscheidungen geben.
- Geschlechtsspezifische Trends und Muster bei tatsächlichen oder potenziellen negativen Effekten bestimmen, die bisher in Due-Diligence-Prozessen übersehen wurden.
- Bewerten, ob Beschwerdemechanismen geschlechtssensibel sind, und die möglichen Hindernisse für Frauen beim Zugriff auf solche Mechanismen berücksichtigen.

Due Diligence beinhaltet eventuell Priorisierung (risikobasiert) – wo es nicht praktikabel ist, alle festgestellten Effekte sofort und gleichzeitig zu beheben, sollte ein Unternehmen die Reihenfolge der zu ergreifenden Maßnahmen abhängig von der Wahrscheinlichkeit und Schwere des negativen Effekts priorisieren. ►vgl. Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence – Due diligence beinhaltet eventuell Priorisierung (risikobasiert)

F3. Wie kann ein Unternehmen Entscheidungen in Bezug auf Priorisierung treffen?

Wie in den Leitsätzen erwähnt, ist es für Unternehmen eventuell nicht immer möglich, alle mit ihren Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden negativen Effekte sofort zu bestimmen und zu beheben. Dementsprechend stellen die OECD-Leitsätze für MNU auch klar: „In Fällen, in denen Unternehmen zahlreiche Zulieferer haben, werden sie dazu angehalten, globale Tätigkeitsbereiche zu identifizieren, in denen das Risiko des Aufkommens negativer Effekte am bedeutendsten ist, und auf der Grundlage dieser Risikoeinschätzung die Zulieferer für eine Due-Diligence-Prüfung zu priorisieren“⁵. Unternehmen sind dafür verantwortlich, allen negativen Effekten zu begegnen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen.

Die Erheblichkeit eines negativen Effekts ergibt sich in Abhängigkeit zu dessen Wahrscheinlichkeit und Schwere. Die Schwere negativer Effekte wird nach deren Grad, Reichweite und Unumkehrbarkeit bewertet.

Der **Grad** sagt aus, wie schwerwiegend der negative Effekt ist.

Tragweite bezieht sich auf den Umfang des negativen Effekts, z.B. die Zahl der aktuell oder künftig betroffenen Personen oder das Ausmaß der Umweltschäden.

Unumkehrbarkeit bedeutet jedwede Beschränkung der Möglichkeit, beeinträchtigte Personen oder die betroffene Umwelt wieder in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor dem negativen Effekt entspricht.

Schwere ist kein absolutes Konzept und kontextspezifisch. Für Beispiele für Indikatoren von Grad, Tragweite und Unumkehrbarkeit verschiedener negativer Effekte, die von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckt sind, vgl. Tabelle 3. Diese Indikatoren sind exemplarisch und unterscheiden sich je nach operativen Rahmenbedingungen eines Unternehmens.

5. OECD (2011), Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Ziffer 16.



TABELLE 3 BEISPIELE FÜR INDIKATOREN VON GRAD, TRAGWEITE UND UNUMKEHRBARKEIT

NEGATIVER EFFEKT	BEISPIELE FÜR GRAD	BEISPIELE FÜR TRAGWEITE	BEISPIELE FÜR UNUMKEHRBARKEIT
Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausmaß des Effekts auf menschliche Gesundheit ● Ausmaß der Veränderung im Artenspektrum ● Intensität der Wassernutzung (Verbrauch der insgesamt verfügbaren Ressourcen in %) ● Ausmaß der Abfall- und Chemikalienerzeugung (Tonnen, % der Erzeugung) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Geografische Reichweite des Effekts ● Zahl der betroffenen Arten 	<ul style="list-style-type: none"> ● Maß, in dem Sanierung des Naturgeländes möglich oder praktikabel ist ● Zeitlicher Aufwand einer Wiedergutmachung
Korruption	<ul style="list-style-type: none"> ● Höhe des Geldbetrags der Bestechung ● Durch Bestechung verursachte Todesfälle oder Körperverletzungen ● Strafrechtlicher Charakter der Bestechung ● Ausmaß des Effekts auf Märkte, Personen, Umwelt und Gesellschaft aufgrund von durch Bestechung erwirkter Entscheidungen ● Höhe des Gewinnzuwachses durch Bestechung 	<ul style="list-style-type: none"> ● Häufigkeit der Bestechungszahlungen ● Geografische Verbreitung von Bestechung ● Anzahl und/oder Rang der in Bestechung involvierten Amtsträger, Mitarbeiter oder beauftragten Personen ● Ausmaß der mit Bestechung verbundenen Aktivitäten ● Zahl der bestimmbar Gruppen, die von auf Bestechung basierten Entscheidungen betroffen sind 	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausmaß des Schadens für Gesellschaft aufgrund von Verlust öffentlicher Mittel ● Ausmaß, in dem durch Bestechung durchgeführte und begünstigte Aktivitäten zu unumkehrbaren negativen Effekten führen werden
Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausmaß des Effekts auf Arbeitssicherheit für Beschäftigte ● Verstoß betrifft ein grundlegendes Arbeitsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> ● Zahl der betroffenen Arbeitskräfte/Angestellten ● Ausmaß, zu dem ein negativer Effekt systemisch ist (z.B. in einer bestimmten geografischen Region, Branche oder Teilbranche) ● Maß, in dem einige Gruppen überproportional vom Effekt betroffen sind (z.B. Minderheiten, Frauen usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Maß, zu dem der Effekt behoben werden kann (z.B. durch Kompensation, Restitution usw.) ● Ob betroffenen Arbeitskräften wieder zum bisherigen Genuss des betreffenden Rechts verholten werden kann ● Ausmaß, in dem Einschüchterung von Arbeitskräften wegen Gründung von oder Beitritt zu einer Gewerkschaft ihnen effektiv das Recht auf Arbeitnehmervertretung verwehrt



TABELLE 3 BEISPIELE FÜR INDIKATOREN VON GRAD, TRAGWEITE UND UNUMKEHRBARKEIT

NEGATIVER EFFEKT	BEISPIELE FÜR GRAD	BEISPIELE FÜR TRAGWEITE	BEISPIELE FÜR UNUMKEHRBARKEIT
Menschenrechte	Ausmaß der Einschränkung des Zugangs zu grundlegenden Lebensbedürfnissen oder Freiheiten (z.B. Bildung, Lebensunterhalt etc.)	<ul style="list-style-type: none"> ● Zahl der betroffenen Personen ● In Prozent der bestimmbaren Personengruppen, die betroffen sind 	<ul style="list-style-type: none"> ● Maß, zu dem der Effekt behoben werden kann (z.B. durch Kompensation, Restitution usw.) ● Ob betroffenen Personen wieder zur bisherigen Ausübung des betreffenden Rechts verholfen werden kann
Offenlegung	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausmaß, in dem unzureichende oder falsche Offenlegungen oder Informationen wesentlich sind ● Ausmaß der Effekte auf Märkte, Personen, Umwelt und Gesellschaft aufgrund von Entscheidungen basierend auf unzureichender oder falscher Offenlegung 	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausmaß, in dem Entscheidungen basierend auf unzureichender oder falscher Offenlegung getroffen wurden ● Zahl der betroffenen Personen (z.B. Aktionäre) ● Zahl der bestimmbaren Gruppen, die von Entscheidungen betroffen sind, welche auf unzureichender oder falscher Offenlegung basieren 	Ausmaß, in dem fehlende oder falsche Offenlegung zu irreparablen finanziellen Verlusten oder unumkehrbaren negativen Effekten führt
Verbraucherinteressen	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausmaß des Effekts auf menschliche Gesundheit oder Sicherheit ● Ausmaß des finanziellen Verlusts für Verbraucher 	<ul style="list-style-type: none"> ● Zahl der betroffenen Verbraucher ● Zahl der bestimmbaren Verbrauchergruppen, die betroffen sind ● In Prozent der bestimmbaren Verbrauchergruppen, die betroffen sind 	Ausmaß, in dem der Effekt behoben werden kann (z.B. durch Kompensation oder Restitution)

In den OECD-Leitsätzen für MNU selbst wird nicht versucht, die Schwere negativer Effekte in eine Rangfolge zu bringen. Ein negativer Effekt muss nicht zwingend mehr als eine dieser Eigenschaften (Grad, Tragweite und Unumkehrbarkeit) ausgeprägt aufweisen, um als „schwer“ zu gelten, jedoch nimmt häufig mit Grad oder Tragweite auch die Unumkehrbarkeit eines Effekts zu.



Wo das Risiko negativer Effekte am bedeutendsten ist, hängt jeweils spezifisch vom Unternehmen, dessen Branche und seinen Geschäftsbeziehungen ab. In bestimmten Fällen ist dies eventuell eine Ermessensentscheidung. Daher kann es im Interesse von Unternehmen sein, sich mit relevanten Stakeholdern darüber zu beraten, wie sie Priorisierungen vornehmen und das dahinter stehende Prinzip durch ihre RBC-Strategien kommunizieren sollten. Öffentliche Kommunikation der Gründe dafür, wie und wieso Priorisierungen vorgenommen werden, kann dabei helfen, Vertrauen in den Due-Diligence-Ansatz des Unternehmens aufzubauen. In bestimmten Fällen kann sich Priorisierung auch aus innerstaatlichen Rechtspflichten ergeben.

➔ **ZUM BEISPIEL** schreiben bestimmte innerstaatliche Gesetze in bestimmten Hoheitsgebieten Unternehmen die Durchführung von Due Diligence vor, um das Risiko von Menschenhandel in ihren Lieferketten oder den Bezug von Konfliktmineralien zu vermeiden und zu beheben.

Obwohl Unternehmen ihre Due Diligence basierend auf der Erheblichkeit des Risikos priorisieren sollten, unterliegen ihre verfügbaren Optionen bei der Reaktion auf festgestellte Risiken gesetzlichen und praktischen Einschränkungen, z.B. ihrer Fähigkeit, Veränderungen im Verhalten von Geschäftsbeziehungen herbeizuführen oder der Bedeutung eines Lieferanten für das Unternehmen. ▶ *vgl. Anhang F7 und F34-40*

F4. In welchen Stadien des Due-Diligence-Prozesses ist Priorisierung relevant?

Priorisierung ist dann notwendig, wenn es für Unternehmen nicht praktikabel ist, alle mit ihren Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden negativen Effekte sofort zu bestimmen und zu beheben. Priorisierung erheblicher Risiken und negativer Effekte ist sowohl dann relevant, wenn das Unternehmen negative Effekte bestimmt, als auch wenn es Effekte zu vermeiden und zu mindern sucht. Negative Effekte, die für Vermeidung und Minderung priorisiert wurden, sollten zudem nachverfolgt werden, um sicherzustellen, dass sie behoben werden. ▶ *vgl. Anhang F24, F31, F45 dazu, wie Priorisierung während dieser Schritte praktisch umgesetzt werden kann*

F5. Wie unterscheidet sich Priorisierung bei Menschenrechtsrisiken von anderen negativen Effekten?

Insgesamt reflektiert der Prozess der Priorisierung bei Menschenrechtsrisiken die Empfehlungen in Abschnitt II, 2.4 dieses Leitfadens. Die OECD-Leitsätze für MNU besagen, dass im Falle von Menschenrechten die Schwere bei der Priorisierung ein wichtigerer Faktor als die Wahrscheinlichkeit ist. Wo daher Priorisierung notwendig ist, sollten Unternehmen mit den potenziell schwersten negativen Effekten auf Menschenrechte beginnen, um anzuerkennen, dass eine verzögerte Reaktion die Umkehrbarkeit des Effekts gefährden könnte.

➔ **ZUM BEISPIEL** wird eventuell ein potenzieller negativer Effekt priorisiert, wenn dieser zu Todesfällen führen kann, selbst wenn er weniger wahrscheinlich ist (z.B. Einführen von Maßnahmen zum Schutz vor Personenschäden und Todesfällen im Falle von Naturkatastrophen in einem Kraftwerk).



Due Diligence ist den Umständen eines Unternehmens angemessen – Natur und Ausmaß von Due Diligence wird von Faktoren wie der Unternehmensgröße, dem Kontext der Geschäftstätigkeiten, seinem Geschäftsmodell, seiner Position in der Lieferkette sowie der Art der jeweiligen Produkte und Dienstleistungen beeinflusst ►vgl. Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence - Due Diligence ist den Umständen eines Unternehmens angemessen

F6. Wie kann mit begrenzten Ressourcen umgegangen werden?

Due Diligence hat Implikationen für personelle und finanzielle Ressourcen. Während begrenzte Ressourcen eine Herausforderung für alle Unternehmen sein können, verfügen besonders kleine Unternehmen eventuell über weniger personelle und finanzielle Ressourcen zum Durchführen von Due Diligence. Gleichzeitig haben sie oft größere Flexibilität bei Entwicklung und Umsetzung von Strategien und müssen eventuell eine geringere Zahl negativer Effekte und Lieferanten berücksichtigen als größere Unternehmen. Die Größe oder Ressourcenkapazität eines Unternehmens ändert nichts an seiner Verantwortung zur Durchführung von Due Diligence, die dem Risiko angemessen ist, doch wirkt sich eventuell darauf aus, wie das Unternehmen diese durchführt. Unternehmen mit begrenzten Ressourcen stützen sich bei der Durchführung von Due Diligence eventuell stärker auf kooperative Ansätze und müssen im Kontext der Priorisierung möglicherweise sorgfältigere Entscheidungen treffen. Sie können sich auch vorhandene Ressourcen zunutze machen, z.B. Musterstrategien oder öffentliche Informationen zu Risiken in bestimmten Lieferketten, und sich um technische Unterstützung von Branchenverbänden bemühen, in denen sie Mitglieder sind. ►vgl. Tabelle 4 für weitere Informationen

F7. Wie kann Due Diligence den Umständen eines Unternehmens angemessen sein?

Wie ein Unternehmen Due Diligence durchführt, kann von Faktoren wie der Unternehmensgröße, dem Kontext der Geschäftstätigkeiten, seinem Geschäftsmodell, seiner Position in der Lieferkette sowie der Art seiner Produkte und Dienstleistungen beeinflusst werden. ►vgl. Tabelle 4 für Beispiele

TABELLE 4 BEISPIELE FÜR MÖGLICHKEITEN DER ANGEMESSENEN ANPASSUNG VON DUE DILIGENCE AN DIE UMSTÄNDE DES UNTERNEHMENS

Faktoren	Beispiele
Größe des Unternehmens	<ul style="list-style-type: none">Ein KMU mit begrenzten Einflussmöglichkeiten bei seinen Lieferanten und begrenzten Ressourcen, um bei Lieferanten Kapazitäten zur Erfüllung von RBC-Anforderungen aufzubauen, kann die Einführung solider Präqualifizierungsverfahren in Betracht ziehen, durch die nur Lieferanten verpflichtet werden, die hohe Schwellwerte für RBC erfüllen. Dadurch können KMU den Umfang der Ressourcen verringern, die nach der Verpflichtung des Lieferanten für die Bestimmung, Überwachung oder Vermeidung negativer Effekte nötig sind.Ein großes MNU mit zahlreichen Lieferanten und Geschäftsbeziehungen in einer Reihe von Hochrisikokontexten kann sich auf inländische Niederlassungen mit zugewiesenem und ausgebildetem Personal stützen, welches für die Überwachung von Due Diligence vor Ort verantwortlich ist.



TABELLE 4 BEISPIELE FÜR MÖGLICHKEITEN DER ANGEMESSENEN ANPASSUNG VON DUE DILIGENCE AN DIE UMSTÄNDE DES UNTERNEHMENS

Kontext der Unternehmenstätigkeiten	Als Teil seines Dialogs mit Stakeholdern kann ein Unternehmen mit Beschaffung aus unsicheren und Konfliktgebieten den Dialog mit bilateralen Hilfsorganisationen (z.B. Spendenorganisationen), die über Mittel, Zugang und Expertise in diesen Regionen verfügen, oder mit der Zivilgesellschaft in der Region aufnehmen, wohingegen ein Unternehmen mit Tätigkeiten in sichereren Kontexten in direkten Dialog mit betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern treten kann.
Geschäftsmodell des Unternehmens	Für ein Infrastrukturunternehmen mit langfristigen Investitionen in Entwicklungsländern erweist es sich eventuell als effektiv, neben anderen Maßnahmen zur Risikovermeidung und -minderung auch in Dialog mit der Regierung zu treten und sie bei der Behebung systemischer Probleme in der Region mit Geschäftstätigkeiten zu unterstützen, da dies ein Mittel ist, negative Effekte in Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten des Unternehmens langfristig zu vermeiden. Im Gegensatz dazu ist es eventuell nicht angemessen für eine Bank, die ein kurzzeitigeres Projekt (z.B. Ausbau einer Produktionseinrichtung) in einer sich entwickelnden Wirtschaft finanziert, systemische Probleme in der Region zu beheben. Stattdessen kann sie ihre Bemühungen auf die Durchführung solider Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen bezüglich ihrer Finanzierung und angemessen zugeschnittene Bestimmungen für die Finanzierung konzentrieren.
Position des Unternehmens in der Lieferkette	Um Risiken von Kinderarbeit zu bestimmen, kann ein nachgelagertes Unternehmen (z.B. Einzelhändler) eine Bewertung von Lieferanten in der Mitte der Lieferkette durchführen, um festzustellen, wie diese Due Diligence bezüglich ihrer vorgelagerten Lieferanten durchführen. Ein mittig in der Lieferkette operierendes Unternehmen schafft eventuell Rückverfolgbarkeit zu vorgelagerten Geschäftsbeziehungen, die in Bereichen mit höheren Risiken operieren, um Risiken von Kinderarbeit zu bestimmen. In beiden Fällen wird Kinderarbeit priorisiert, doch die Art der Risikobestimmung unterscheidet für die jeweiligen Unternehmen abhängig von ihrer Position in der Lieferkette.
Art der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens	Ein Unternehmen, das eine Online-Plattform für Peer-to-Peer-Dienstleistungen anbietet (z.B. für Übernachtungsmöglichkeiten), kann keine Bewertungen seiner einzelnen Anwender (z.B. Anbieter von Unterkünften) vor Ort durchführen, wie es einem Unternehmen mit traditionelleren Dienstleistungen möglich wäre. Jedoch kann das Unternehmen solide Beschwerdemechanismen und strenge Voraussetzungen für Anwender einführen, die bezüglich aller Verstöße gegen Verhaltenskodex und Benutzerbestimmungen des Unternehmens überwacht werden, um Zuwiderhandler abzuschrecken und schnell auf sie zu reagieren.



Due Diligence stützt sich auf Dialog mit Stakeholdern – Stakeholder sind Personen oder Gruppen mit Interessen, die von den Aktivitäten eines Unternehmens beeinträchtigt werden könnten. ►vgl. Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence – Due Diligence stützt sich auf Dialog mit Stakeholdern

F8. Wer sind die Stakeholder eines Unternehmens?

Stakeholder sind Personen oder Gruppen mit Interessen, die von den Aktivitäten des Unternehmens beeinträchtigt werden oder werden könnten. Nicht alle Einzelpersonen und Gruppen, die als Stakeholder gelten, haben Interessen, die von einer bestimmten Aktivität des Unternehmens betroffen sind oder sein könnten. Daher ist es für das Unternehmen wichtig, zu bestimmen, welche Einzelpersonen und Gruppen Interessen haben, die bei einer spezifischen Aktivität berücksichtigt werden müssen (sog. relevante Stakeholder). Darüber hinaus befasst sich Due Diligence nicht nur mit den Interessen von Stakeholdern, die von einem negativen Effekt betroffen sind (betroffene Stakeholder), sondern auch den Interessen derjenigen, die noch nicht betroffen sind, dies aber sein könnten (potenziell betroffene Stakeholder). Zudem sind nicht alle Interessen von gleicher Wichtigkeit, und es ist nicht nötig, alle Stakeholder auf gleiche Weise zu behandeln. Wo es sich bei dem Interesse um ein individuelles Menschenrecht oder ein kollektives Menschenrecht (von Gruppen wie indigenen Völkern) handelt, können die Stakeholder, deren Menschenrechte beeinträchtigt werden oder werden könnten, auch als „Rechteinhaber“ bezeichnet werden.

Stakeholder unterscheiden sich je nach Unternehmen und deren Geschäftsaktivitäten.

➔ **ZUM BEISPIEL** können folgende Personen und Gruppen betroffene und potenziell betroffene Stakeholder und Rechteinhaber sein:

- Gemeinschaften auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene
- Arbeitskräfte und Angestellte in Lieferketten und Gewerkschaften, auch jene in informeller Beschäftigung
- Konsumenten oder Endbenutzer von Produkten

Zudem zählen zu den relevanten Stakeholdern, die eventuell für konstruktiven Dialog wichtig sind:

- NGOs, zivilgesellschaftliche Organisationen vor Ort, NMRI
- vor Ort verankerte Organisationen und lokale Menschenrechtsaktivisten
- vergleichbare Unternehmen innerhalb der Branche
- Regierungen des Standortlands (lokal, regional und national)
- Geschäftspartner
- Investoren/Aktionäre

Es gibt viele Ressourcen, die Unternehmen bei der Bestimmung ihrer Stakeholder unterstützen (z.B. OECD, 2015).



In Situationen mit einer großen Zahl an betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern oder Rechteinhabern kann ein Unternehmen mit seriösen Stakeholder-Vertretern in Dialog treten, insbesondere wenn der Dialog mit Einzelpersonen bestimmte Rechte oder kollektive Interessen untergraben kann.

➔ **ZUM BEISPIEL** kann es bei der Entscheidung über die Umstrukturierung oder Schließung einer Fabrik wichtig sein, in Dialog mit Gewerkschaften anstatt einzelnen Arbeitskräften zu treten, um die Auswirkungen aus Beschäftigung durch die Entscheidung zu mindern, da das Recht von Arbeitskräften auf Gründung von und Beitritt zu Gewerkschaften sowie ihr Recht auf Kollektivverhandlungen international anerkannte Menschenrechte sind.

Unternehmen können die am schwersten betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholder oder Rechteinhaber für den Dialog priorisieren. Der Grad des negativen Effekts auf Stakeholder oder Rechteinhaber kann den Grad des Dialogs bestimmen.

F9. Was ist „konstruktiver Dialog mit Stakeholdern“?

- Dialog mit Stakeholdern beinhaltet wechselwirkende Prozesse zur Auseinandersetzung mit relevanten Stakeholdern. Dialog mit Stakeholdern kann z.B. in Form von Treffen, Anhörungen oder Konsultationen stattfinden. Konstruktiver Dialog mit Stakeholdern zeichnet sich durch in beide Richtungen offene Kommunikation aus und hängt vom guten Glauben (bona fides) aller Teilnehmer ab.⁶ Zudem ist er reaktionsfähig, fortlaufend und beinhaltet in vielen Fällen die Aufnahme des Dialogs mit relevanten Stakeholdern, bevor Entscheidungen getroffen werden.
- Wechselseitiger Dialog bedeutet, dass Unternehmen und Stakeholder Meinungen frei äußern, Sichtweisen austauschen und alternative Standpunkte anhören, um zu einer gegenseitigen Übereinkunft zu gelangen. Er bedeutet zudem, dass relevante Stakeholder die Möglichkeit haben, bei der Gestaltung und Durchführung der Dialogaktivitäten mitzuwirken.
- Sowohl von Unternehmen als auch Stakeholdern wird erwartet, dass sie bei den Dialogaktivitäten in gutem Glauben handeln. Das heißt, dass das Unternehmen den Dialog mit dem ernststen Willen aufnimmt, die Auswirkungen seiner Aktivitäten auf die Interessen relevanter Stakeholder zu verstehen. Es bedeutet, das Unternehmen ist zur Beseitigung negativer Effekte bereit, die es verursacht oder zu denen es beigetragen hat, und die Stakeholder stellen ihre Interessen, Absichten und Bedenken auf ehrliche Weise dar.
- Reaktionsfähiger Dialog bedeutet, dass das Unternehmen im Zuge einer Entscheidungsfindung die Ansichten jener Akteure einzuholen sucht, die wahrscheinlich von der Entscheidung betroffen sein werden. Es ist wichtig, in den Dialog mit potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern zu treten, bevor Entscheidungen getroffen werden, die sich auf sie auswirken können.⁷ Dazu

6. OECD (2011), Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Ziffer 25.

7. In einigen Fällen ist dies eventuell verpflichtend, wenn z.B. das Recht auf Information Teil der Verwirklichung von Menschenrechten ist.



gehört auch die zeitnahe Bereitstellung aller Informationen, die potenziell betroffene Stakeholder und Rechteinhaber für ein fundiertes Urteil darüber brauchen, wie die Entscheidung des Unternehmens ihre Interessen beeinträchtigen könnte. Zudem bedeutet es, dass vereinbarte Zusagen auch tatsächlich aktiv umgesetzt werden und dass die Behebung negativer Effekte auf betroffene und potenziell betroffene Stakeholder und Rechteinhaber sichergestellt wird, einschließlich durch Bereitstellung von Abhilfen (Wiedergutmachung), wenn das Unternehmen den Effekt oder die Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat.

- Fortlaufender Dialog bedeutet, dass Dialogaktivitäten mit Stakeholdern während der gesamten Dauer einer Geschäftstätigkeit oder Unternehmensaktivität weitergeführt werden und es sich nicht um einmalige Bemühungen handelt.

Konstruktiver Dialog mit Stakeholdern ist eine Schlüsselkomponente in allen Phasen des Due-Diligence-Prozesses.

Dieser Leitfaden soll jedoch nicht als umfassender Überblick zu diesem Thema dienen. Es existieren viele Ressourcen, um Unternehmen bei der Durchführung von und dem Umgang mit häufigen Herausforderungen in Dialogaktivitäten mit Stakeholdern unterstützen (z.B. OECD, 2015c).

F10. Wann ist Dialog mit Stakeholdern im Kontext von Due Diligence wichtig?

Konstruktiver Dialog mit Stakeholdern ist in allen Phasen des Due-Diligence-Prozesses wichtig. Dialog mit betroffenen und potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern ist eventuell besonders relevant, wenn das Unternehmen Folgendes durchführt:

- Bestimmung tatsächlicher oder potenzieller negativer Effekte im Kontext seiner eigenen Aktivitäten
- Bewertung von Geschäftsbeziehungen bezüglich tatsächlicher oder potenzieller negativer Effekte
- Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Reaktion auf Risiken negativer Effekte, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat
- Bestimmung der Formen von Abhilfe für negative Effekte, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat, und Entwicklung von Prozessen zur Ermöglichung von Wiedergutmachung
- Nachverfolgung und Kommunikation konkreter Maßnahmen zur Beseitigung tatsächlicher oder potenzieller festgestellter Effekte auf Menschenrechte im Kontext der eigenen Unternehmensaktivitäten

Zudem ist in manchen Fällen Dialog oder Konsultationen mit Stakeholdern selbst ein Recht.⁸

8. So bestimmt z.B. die VN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker, dass Staaten sich in einer Reihe von Situationen mit indigenen Völkern beraten und mit ihnen kooperieren, um ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung zu erhalten, einschließlich der Einwilligung zu Projekten, die ihre Länder, Territorien oder anderen Ressourcen betreffen (vgl. Artikel 19 und 32). Die ILO-Konvention Nr. 169, die in den Ratifikationsstaaten rechtlich bindend ist, verlangt von Vertragsstaaten, dass sie sich mit indigenen Völkern zum Ziel einer Vereinbarung über oder Zustimmung zu vorgeschlagenen Maßnahmen beraten (vgl. Artikel 6).



➔ **ZUM BEISPIEL** sind das Recht von Arbeitnehmern auf Gründung von oder Beitritt zu Gewerkschaften und ihr Recht auf Kollektivverhandlungen international anerkannte Menschenrechte. Aus diesem Grund ist es wichtig, in Dialog mit Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern zu treten, wenn es im Dialog mit Arbeitskräften um diese Belange geht. Zudem ist die Beziehung zwischen den Sozialpartnern eine Form des Dialogs mit Stakeholdern.

Für bestimmte Arten negativer Effekte, die kollektive Schäden verursachen (z.B. Korruption, welche der gesamten Bevölkerung des Hoheitsgebiets schadet, in der sie stattfindet, oder Treibhausgasemissionen, welche zu kollektiven, grenzüberschreitenden Schäden beitragen), ist breit angelegter Dialog mit betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern eventuell nicht möglich. In solchen Fällen kann der Dialog mit seriösen Stakeholder-Vertretern oder Stellvertreter-Organisationen (z.B. NGOs, repräsentative öffentliche Organe etc.) hilfreich sein.

Über den Dialog mit Stakeholdern hinaus möchten Unternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung von Due-Diligence-Aktivitäten eventuell auch den Rat von Experten (z.B. Akademiker, NGOs, lokale Organisationen) einholen.

F11. Wie kann ein Unternehmen mit potenziell schutzlosen Stakeholdern in Dialog treten?

Um die Effektivität des Dialogs mit Stakeholdern zu gewährleisten, ist es wichtig, potenzielle Barrieren zu bestimmen und zu versuchen, diese abzubauen (z.B. Barrieren durch Sprache, Kultur, Geschlecht, Machtungleichgewichte, Spaltungen innerhalb der Gemeinschaft etc.).

➔ **ZUM BEISPIEL** durch die mündliche Verbreitung von Informationen in einer Gemeinschaft mit geringer Alphabetisierung.

Zudem sind bestimmte Einzelpersonen oder Gruppen eventuell erhöhten Risiken der Schutzlosigkeit oder Ausgrenzung ausgeliefert, z.B. aufgrund sozialer Stigmatisierung. Oft sind die schutzlosesten Stakeholder auch diejenigen, die am schwerwiegendsten von Aktivitäten eines Unternehmens betroffen sind. Z.B. sind Stakeholder wie Frauen, Kinder oder sozial ausgegrenzte Gemeinschaften eventuell stärker oder auf unterschiedliche Weise von einer Unternehmensaktivität betroffen und benötigen besondere Aufmerksamkeit im Kontext von Dialogaktivitäten mit Stakeholdern.

Es existieren viele Ressourcen zum Umgang mit potenziellen Barrieren im Dialog mit schutzlosen Stakeholder-Gruppen und zum Dialog mit spezifischen schutzlosen Stakeholder-Gruppen.⁹

9. Vgl. z.B. OECD (2016c), Anhang B-D.



Unternehmen können im gesamten Due-Diligence-Prozess auf branchen- und branchenübergreifender Ebene sowie mit relevanten Stakeholdern zusammenarbeiten, wobei jedoch die Verantwortung für die effektive Durchführung von Due Diligence stets beim Unternehmen verbleibt. ►vgl. Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence, Kasten 2

F12. Wie können Unternehmen bei der Durchführung von Due Diligence zusammenarbeiten?

Viele der Due-Diligence-Empfehlungen in diesem Leitfaden können in Zusammenarbeit mit anderen, z.B. anderen Branchen-Akteuren, in Partnerschaft mit Gewerkschaften oder über Multi-Stakeholder-Initiativen durchgeführt werden.

➔ **ZUM BEISPIEL** können Unternehmen mit Gewerkschaften zusammenarbeiten oder direkte Vereinbarungen abschließen, um die Beteiligung von Arbeitskräften an der Gestaltung und Einführung von Due-Diligence-Prozessen, der Einführung von Standards für Arbeitnehmerrechte und der Erhebung von Beschwerden zu vereinfachen. Vereinbarungen mit Gewerkschaften können verschiedene Formen annehmen und auf Standort-, Unternehmens-, Branchen- oder internationaler Ebene geschlossen werden. Zu ihnen zählen Vereinbarungen aus Kollektivverhandlungen, globale Rahmenvereinbarungen, Protokolle und Absichtserklärungen.

Kollaboration kann vorteilhaft sein, um Wissen über Branchenrisiken und Lösungen zu bündeln, soweit praktikabel Einflussmöglichkeiten bei gemeinsamen Geschäftsbeziehungen zu erhöhen und Due Diligence für alle effizienter zu machen, z.B. durch die Anerkennung existierender Bewertungen von Geschäftsbeziehungen und einen gemeinsamen Berichtsrahmen für Geschäftsbeziehungen. Als Vorteile der Zusammenarbeit auf Branchenebene ergeben sich oft auch Kostenaufteilungen und -einsparungen. ►vgl. Anhang F18, F27-28, F37 und Kasten 5

Durch die Teilnahme an einer Initiative verlagert das Unternehmen keine Verantwortung für negative Effekte, die das Unternehmen verursacht, zu denen es beiträgt oder mit denen es in unmittelbarer Verbindung steht, auf diese Initiative.

Wo ein Unternehmen sich an der gemeinsamen Durchführung von Due Diligence beteiligt, sollte es erst die Qualität der Initiative bewerten. Dies kann beinhalten:

- Die Meinung relevanter Stakeholder zur Seriosität der Initiative einholen.
- Bewerten, ob die Initiative und ihre Prozesse vertrauenswürdig sind, soll heißen, ob sie im Einklang mit den Empfehlungen dieses Leitfadens stehen.
- Sicherstellen, dass kollaborative Ansätze so auf das Unternehmen angewandt und zugeschnitten werden, dass sie ausreichend robuste Due Diligence darstellen.
- Als aktiver Teilnehmer an der Zusammenarbeit mitwirken.
- Prinzipien guter Unternehmensführung anwenden, wenn die Zusammenarbeit über eine formelle Initiative durchgeführt wird. ►vgl. Kasten 3



KASTEN 3 GUTE GESCHÄFTSFÜHRUNG FÜR KOLLABORATIVE DUE-DILIGENCE-INITIATIVEN

Die folgende Liste beinhaltet Beispiele für gute Geschäftsführung, anhand derer ein Unternehmen die Seriosität einer Initiative, an der es teilnimmt, bestimmen kann.

Die Initiative:

- hat einen funktionierenden, zugänglichen und effektiven Beschwerdemechanismus etabliert, der Stakeholdern das Einreichen von Beschwerden bezüglich der Aktivitäten der Initiative selbst ohne Furcht vor Vergeltung ermöglicht. *
- verfügt über Prozesse, welche die Konsultation von Stakeholdern und Experten hinsichtlich der Ziele und Aktivitäten der Initiative ermöglicht.
- verfügt über einen effektiven Prozess zur zeitnahen Kommunikation genauerer Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Effekte an teilnehmende Unternehmen, um diese bei der Durchführung ihrer eigenen Due Diligence zu unterstützen.
- verfügt über einen Prozess für regelmäßige Überprüfungen, wozu auch die Überwachung und Bewertung dessen gehört, ob die Initiative ihre eigenen Ziele erreicht, gegebenenfalls einschließlich der Anpassung ihrer Strategien, Aktivitäten und aller Leitfäden und Orientierungshilfen für teilnehmende Unternehmen.
- hat berücksichtigt, wo es tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen dem Führungspersonal der Initiative und Unternehmen geben könnte, und hat Prozesse zum Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt.
- publiziert öffentlich Details zu ihrer Personalbesetzung, ihren internen Geschäftsführungsstrukturen, Ressourcen und Aufsichtsmechanismen.
- leistet Berichterstattung über ihre Bewertung dessen, ob sie ihre eigenen Zielsetzungen bezüglich verantwortungsvoller Beschaffungspraktiken erfüllt.
- lässt, vorbehaltlich angemessener Qualitätssicherung, die gegenseitige Anerkennung anderer Due-Diligence-Initiativen zu.

**Dies bezieht sich auf Beschwerdemechanismen hinsichtlich der Aktivitäten der Initiative, nicht auf Beschwerdemechanismen, welche die Initiative eventuell einrichtet, um die Bereitstellung von Abhilfe zwischen betroffenen Stakeholdern oder Rechteinhabern und Mitgliedern der Initiative zu erleichtern.*

F13. Kann Kooperation kartellrechtliche Risiken bergen?

Während Unternehmen in vielen Fällen bezüglich Due Diligence zusammenarbeiten können, ohne damit Kartellrecht zu verletzen, sollten Unternehmen und gemeinsame Initiativen proaktive Schritte unternehmen, um das Kartellrecht in ihrem Hoheitsgebiet zu verstehen und Aktivitäten zu vermeiden, die als Verstoß gegen Kartellrecht angesehen werden können.



→ **ZUM BEISPIEL** können Unternehmen und kollaborative Initiativen, an denen sie teilnehmen:

- Rat bei Kartellbehörden einholen, falls sie sich unsicher sind, ob bestimmte Vorgehensweisen oder gemeinschaftliche Aktivitäten als wider geltendem Kartellrecht angesehen werden können und daher regulatorische Risiken bergen.
- Transparenz in Bezug auf gemeinsame Initiativen zeigen, um Kartell- und Wettbewerbsbedenken zu zerstreuen. Kartellbehörden sind eventuell skeptischer gegenüber Initiativen oder Vereinbarungen unter Wettbewerbern, falls diese komplett vertraulich sind. Des Weiteren kann Transparenz dabei helfen, problematische Themen ans Licht zu bringen und somit deren schnelle Behebung zu gewähren.
- Programme zur Einhaltung von Kartellbestimmungen einführen. Empfehlungen für beste Methoden zur Entwicklung und Durchsetzung von Compliance-Programmen werden oft von Kartellbehörden der jeweiligen Hoheitsgebiete bereitgestellt.

Jedes Hoheitsgebiet hat unterschiedliche Regeln hinsichtlich kartellrechtlicher Fragen; jedoch gibt es einige Leitfragen, die Unternehmen bei der Einschätzung kartellrechtlicher Bedenken im Hinblick auf ihre RBC-Initiativen stellen können.

→ **ZUM BEISPIEL**

- Beinhaltet die Kooperation oder Initiative eine Vereinbarung unter Wettbewerbern?
- Kann eine Kooperation oder Initiative per se als eine Verletzung von Kartellrecht angesehen werden? (D.h. beinhaltet sie Preisabsprachen, Angebotsmanipulation/ Ausschreibungsabsprachen, Produktionsbeschränkungen und Marktaufteilung?)
- Hat die Kooperation oder Initiative einen wettbewerbsschädlichen Effekt (d.h. Effekte auf Verbrauchermärkte wie höhere Preise oder geringere Verfügbarkeit von Gütern/ Dienstleistungen), ungeachtet dessen, dass keine Wettbewerbseinschränkung beabsichtigt ist?
- Insgesamt betrachtet, überwiegen die wettbewerbsfördernden Effekte der Kooperation oder Initiative gegenüber den wettbewerbsschädlichen Effekten?
- Erzeugt die Kooperation oder Initiative Vorteile von öffentlichem Interesse, die bei einer Abwägungsprüfung berücksichtigt werden können oder Vorrang haben?
▶ vgl. Capobianco, Gillard und Bijelic, 2015



FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM DUE-DILIGENCE-PROZESS

VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN IN STRATEGIEN UND MANAGEMENTSYSTEMEN VERANKERN

Eine Kombination von Strategien für RBC-Belange ausarbeiten, einführen und verbreiten, welche die Verpflichtung des Unternehmens zu den Grundsätzen und Standards in den OECD-Leitsätzen für MNU und seine Pläne zur Umsetzung von Due Diligence enthält, welche für die eigenen Geschäftstätigkeiten, die Lieferkette und anderen Geschäftsbeziehungen des Unternehmens relevant sind. ►vgl. Abschnitt II, 1.1

F14. Was beinhaltet eine RBC-Strategie? ►vgl. Abschnitt II, 1.1

Wie im Leitfaden erwähnt, enthalten die RBC-Strategien eines Unternehmens Verpflichtungen zu Belangen, die von den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckt werden, und erläutern Verpflichtungen in Bezug auf die erheblichsten Unternehmensrisiken näher.

Zudem ist es für ein Unternehmen eventuell hilfreich, in seinen RBC-Strategien zu erklären, wie es im Kontext von Due Diligence für RBC Priorisierungen vornimmt (d.h. wieso manche Risiken als wesentlicher als andere eingestuft werden).

RBC-Strategien können auch festlegen, wie ein Unternehmen seine Verantwortungen umsetzt – welche Ansätze es für Due Diligence, Dialog mit Stakeholdern und Wiedergutmachung verfolgt. Diesbezüglich kann es auch die Erwartungen des Unternehmens umreißen, die es bei der Einführung seiner RBC-Strategie hinsichtlich Arbeitskräften (einschließlich seiner Angestellten, temporärer und Leiharbeitskräfte und anderer Personen, die für das Unternehmen Arbeiten durchführen) und bei seinen Geschäftsbeziehungen hat. ►vgl. Anhang F18

Die RBC-Strategien des Unternehmens können auf die lokalen Kontexte und Geschäftstätigkeiten zugeschnitten werden.

Z.B. kann eine Tochtergesellschaft eines großen MNU, die in einem Land mit spezifischen Arbeitsrisiken operiert, die RBC-Strategie ihres Mutterunternehmens anpassen, um auf kontextspezifische Belange einzugehen.

F15. Auf welche Expertise kann man sich bei der Entwicklung von RBC-Strategien stützen? ►vgl. Abschnitt II, 1.1

Es existieren bereits solide Musterstrategien für viele Branchen im Kontext von Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen. Ein Unternehmen kann diese übernehmen oder darauf aufbauen, vorausgesetzt sie erfüllen die Empfehlungen unter Abschnitt II, 1.1 des Leitfadens und sind der Branche oder geografischen Lage des Unternehmens angemessen.¹⁰

10. Vgl. z.B. OECD (2016a), „Model Supply Chain Policy for a Responsible Global Supply Chain of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ („Musterstrategie für eine verantwortungsvolle globale Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“); vgl. auch OECD (2017a), „Model Enterprise Policy for Responsible Agriculture Supply Chains“ („Muster einer Unternehmenspolitik für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten“).



VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN IN STRATEGIEN UND MANAGEMENTSYSTEMEN VERANKERN

Für die Entwicklung von RBC-Strategien kann die Konsultation relevanter Stakeholder dienlich sein. Dies ist eventuell besonderes relevant in Kontexten, in denen nicht bereits robuste Musterstrategien existieren. Auch bei der Entwicklung von Strategieansätzen kann Beratung durch Arbeitgeberorganisationen, Branchenverbände, relevante NGOs oder Multi-Stakeholder-Initiativen eine Hilfe sein. ►vgl. Anhang F8-11

Die Einbeziehung der relevanten Unternehmenseinheiten in die Strategieentwicklung kann helfen, realistische und effiziente Ansätze zur Umsetzung einer Strategie zu bestimmen. ►vgl. Anhang F16

Verankerung der Unternehmensstrategien zu RBC-Belangen in den Aufsichtsorganen des Unternehmens anstreben. RBC-Strategien in Managementsystemen verankern, sodass sie als Teil der regulären Geschäftsprozesse umgesetzt werden, wobei auf die mögliche Unabhängigkeit, Autonomie und rechtliche Struktur dieser Organe zu achten ist, wie sie eventuell nach nationalen Gesetzen und Vorschriften vorgesehen ist. ►vgl. Abschnitt II, 1.2

F16. Welche Teams oder Geschäftseinheiten sind zu berücksichtigen, wenn RBC-Strategien entwickelt und Geschäftsziele an ihnen ausgerichtet werden?

►vgl. Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence – die Grundlagen; Abschnitt II, 1.2

Wie Ausrichtung über Teams und Geschäftseinheiten hinweg in der Praxis aussieht, hängt stark von den spezifischen Eigenschaften eines Unternehmens ab, z.B. der Art seiner Aktivitäten, seiner Größe und seinen individuellen Risiken. Unternehmen können prüfen, welche Einheiten ihrer Geschäftstätigkeiten die Einhaltung ihrer RBC-Strategien beeinträchtigen könnten, um zu bestimmen, welche davon für die erfolgreiche Ausrichtung der Geschäftsziele beachtet werden müssen.

Dazu können zählen:

- Entscheidungsträger für hochrangige Entscheidungen über das Unternehmen (z.B. Boards und hochrangige Geschäftsleitung).
- Verantwortliche für Compliance (z.B. Rechts-, Compliance-, Personal-, Umwelt-Abteilungen, Geschäftsleitung vor Ort).
- Entscheidungsträger für neue Geschäftsbeziehungen (z.B. Sourcing-Abteilung, Beschaffungsabteilung, Vertrieb, Investmentfondsmanager). ►vgl. Tabelle 5
- Verantwortliche für die Entwicklung oder Überwachung von Produkten und Geschäftstätigkeiten mit Verbindung zu Risiken (z.B. Produktdesigner, operative oder technische Leiter).
- Verantwortliche für Vertrieb und Marketing von Produkten und Dienstleistungen.

Diese Einheiten sind eventuell auch an der tatsächlichen Durchführung von Schritten eines Due-Diligence-Ansatzes beteiligt (wie die Entwicklung von RBC-Strategien und Einführung von Managementsystemen oder die Bestimmung und Vermeidung negativer Effekte).

Abhängig von der Unternehmensstruktur muss auch die Ausrichtung von Zweigunternehmen, Franchisenehmern oder lokalen Niederlassungen an Kernverpflichtungen und -prozessen sichergestellt werden, auch wenn diese Organe ihre RBC-Strategien eventuell auf den lokalen Kontext zuschneiden können. ►vgl. Anhang F14



VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN IN STRATEGIEN UND
MANAGEMENTSYSTEMEN VERANKERN

**TABELLE 5. BEISPIELE FÜR POTENZIELL FÜR DIE UMSETZUNG VON DUE DILIGENCE
WICHTIGE ABTEILUNGEN UND FUNKTIONEN**

ABTEILUNGEN UND/ODER FUNKTIONEN	BELANGE*
Nachhaltigkeit, CSR, ethische Beschaffung	Potenziell viele/alle Belange nach den OECD-Leitsätzen für MNU, da diese Abteilungen/Funktionen oft als Leitung/Anlaufstellen/Koordinatoren für RBC-Belange dienen
Umwelt und/oder Soziales	<ul style="list-style-type: none"> ● Umwelt ● Gesundheit und Sicherheit ● Menschenrechte ● andere soziale Belange, wo keine andere Abteilung/Funktion diese abdeckt
Personalabteilung	<ul style="list-style-type: none"> ● Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern ● Arbeitsschutz und -sicherheit ● Menschenrechte ● Personalbeschaffung
Arbeitnehmervertreter, Gewerkschaftsvertreter	<ul style="list-style-type: none"> ● Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern ● Arbeitsschutz und -sicherheit ● Menschenrechte
Betrieb, Produktion	<ul style="list-style-type: none"> ● Umwelt ● Arbeitsschutz und -sicherheit ● Menschenrechte ● Verbraucherschutz
Rechtsabteilung	<ul style="list-style-type: none"> ● Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen ● Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern ● Bekämpfung von Bestechung & Korruption ● Menschenrechte ● Verbraucherschutz ● Offenlegung ● Vertragsschluss mit Geschäftsbeziehungen
Compliance, Ethik/ Integrität	<ul style="list-style-type: none"> ● Compliance im Allgemeinen ● Bekämpfung von Bestechung & Korruption
Beschaffung, Lieferkette, Geschäftsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> ● gesamte Bandbreite der in den OECD-Leitsätzen für MNU abgedeckten Belange in der Lieferkette/in Geschäftsbeziehungen ● Screening, Vertragsvergabe und Überwachung von Lieferketten/Geschäftsbeziehungen hinsichtlich dieser Belange



VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN IN STRATEGIEN UND
MANAGEMENTSYSTEMEN VERANKERN

**TABELLE 5. BEISPIELE FÜR POTENZIELL FÜR DIE UMSETZUNG VON DUE DILIGENCE
WICHTIGE ABTEILUNGEN UND FUNKTIONEN**

Vertrieb und Marketing	<ul style="list-style-type: none">• Menschenrechte• Verbraucherschutz• Offenlegung
Kommunale Entwicklung	<ul style="list-style-type: none">• Dialog mit Stakeholdern• Umwelt• kommunale Gesundheit und Sicherheit• Menschenrechte• Offenlegung
Auswärtige Beziehungen, Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none">• Dialog mit Stakeholdern• Offenlegung
Risikomanagement	<ul style="list-style-type: none">• potenziell alle Belange
Wirtschaftsprüfung	<ul style="list-style-type: none">• potenziell alle Belange
Geschäftsleitung	<ul style="list-style-type: none">• potenziell alle Belange
Board/Eigentümer	<ul style="list-style-type: none">• potenziell alle Belange

** Nicht erschöpfende Liste von Belangen nach den OECD-Leitsätzen für MNU, die insbesondere relevant für die jeweilige Abteilung/Funktion im Zuge der Ausübung ihrer Rolle bei Due Diligence oder des Beistehens ihres Fachwissens sind.*

F17. Wodurch grenzen sich die Rollen von Board und Geschäftsführung bei der Verankerung von RBC ab? ►vgl. Abschnitt II, 1.2

Boards sind im Allgemeinen daran beteiligt, die RBC-Strategien eines Unternehmens zu bewilligen. Sie können auch in Entscheidungen über eine Geschäftsstrategie involviert sein, die eventuell Auswirkungen auf RBC hat. Zudem können sie in Fällen einschreiten, wo die RBC-Strategien nicht umgesetzt werden, und die Geschäftsführung zu Maßnahmen auffordern. Es kann hilfreich sein, ein oder mehrere Board-Mitglieder mit Expertise als verantwortliche Person(en) für RBC-Belangen zu benennen. Diesbezüglich wird in den G20/OECD-Grundsätzen der Corporate Governance anerkannt: „Eine wichtige Aufgabe des Boards öffentlicher Unternehmen ist die Beaufsichtigung des Risikomanagementsystems und der Systeme, die gewährleisten sollen, dass das Unternehmen die geltenden Gesetze beachtet, namentlich in den Bereichen Steuern, Wettbewerb, Arbeit, Umwelt, Chancengleichheit, Korruptionsbekämpfung und Gesundheit und Sicherheit“ (OECD, 2015a, VI), Die Geschäftsführung andererseits ist für die Entwicklung von Verfahrensweisen verantwortlich, welche die Einführung der RBC-Strategie sicherstellen.

Während die Rollen von Board und Geschäftsleitung voneinander abgegrenzt sind, sitzen hochrangige Mitglieder der Geschäftsführung eventuell im Board eines Unternehmens und nehmen daher eine duale Rolle ein.



RBC-Erwartungen und -Strategien in den Dialog mit Lieferanten und anderen Geschäftsbeziehungen integrieren. ► *vgl. Abschnitt II, 1.3*

F18. Wie können RBC-Erwartungen in Geschäftsbeziehungen verankert werden?

► *vgl. Abschnitt II, 1.3*

Zusätzlich zum klaren Ausdrücken der Erwartungen an Geschäftsbeziehungen in den RBC-Strategien eines Unternehmens können zusätzliche Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass RBC-Erwartungen in Geschäftsbeziehungen verankert sind.

→ **ZUM BEISPIEL** wird auch im Leitfaden vorgeschlagen, dass Erwartungen an neue Geschäftsbeziehungen über formelle Vereinbarungen oder Dokumentationen kommuniziert und vereinbart werden können (z.B. in Verhaltenskodizes für Lieferanten, Joint-Venture-Verträgen, Zusatzvereinbarungen mit Kapitalnehmern etc.). Diese Vereinbarungen können beinhalten:

- Erwartungen, dass Geschäftsbeziehungen die OECD-Leitsätze für MNU und/oder diesen Leitfaden oder damit in Einklang stehende Standards einhalten.
- Erwartungen bezüglich Transparenz, Überwachung und Berichterstattung durch die Geschäftsbeziehungen.
- Spezifikationen zur Erwartung, ob/wie die Geschäftsbeziehungen Anforderungen an ihre eigenen Geschäftsbeziehungen entlang ihren Liefer- oder Wertschöpfungsketten weiterzugeben haben.
- Gründe für die Aufkündigung des Vertrags, wenn die Erwartungen bezüglich der OECD-Leitsätze für MNU nicht erfüllt werden.

Abteilungen, die für Entscheidungen über neue Geschäftsbeziehungen zuständig sind, können vor dem Aufnehmen einer neuen Geschäftsbeziehung RBC-Kriterien berücksichtigen. Dies kann über einen Präqualifizierungsprozess, Ausschreibungskriterien oder Screening-Kriterien, die jeweils RBC-Belange berücksichtigen, erfolgen.

In vielen Fällen hat eine Geschäftsbeziehung (z.B. ein Lieferant) viele Kunden und bietet eventuell Produkte und Dienstleistungen in mehr als einem industriellen Sektor an. Dementsprechend ist es in bestimmten Fällen möglicherweise nicht praktikabel oder zu beschwerlich für ein Unternehmen, seinen Lieferanten/Geschäftsbeziehungen seine eigenen Erwartungen aufzuerlegen, ohne bestehende oder potenziell gegensätzliche Erwartungen zu berücksichtigen, denen Geschäftsbeziehungen wiederum durch ihre eigenen Kunden/Beziehungen unterliegen. Unternehmen können dieser Herausforderung mit Folgendem begegnen:

- Ausrichtung an internationalen und branchenweiten Standards bezüglich Due-Diligence-Erwartungen für Lieferketten.
- Zusammenarbeit mit anderen Branchenakteuren für gemeinsame Erwartungen an Geschäftsbeziehungen, einschließlich durch gemeinsame RBC-Strategien und Berichtsrahmen. ► *vgl. Anhang F12*
- Dialog mit Geschäftsbeziehungen darüber, wie widersprüchliche Anforderungen gemindert und Anforderungen für alle Kunden vereinheitlicht werden können, sowie Spezifizierung zusätzlicher Initiativen, Strategien oder Programmen, die beidseitig anerkannt werden.

TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

Breit angelegte Risikoanalyse durchführen, um alle Geschäftsfelder innerhalb aller Geschäftstätigkeiten und -beziehungen, einschließlich der Lieferkette, zu bestimmen, in denen RBC-Risiken am wahrscheinlichsten auftreten und am schwerwiegendsten sind. ►vgl. Abschnitt II, 2.1

F19. Was ist mit Risikoanalyse gemeint und wie breit sollte die Risikoanalyse eines Unternehmens angelegt sein? ►vgl. Abschnitt II, 2.1

Die Risikoanalyse ist ein anfänglicher Prozess zur Bestimmung allgemeiner Bereiche mit erheblichen Risiken in allen eigenen Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens (z.B. Aktivitäten und Produktlinien) sowie in seinen Geschäftsbeziehungen (einschließlich aller Stufen der Liefer- oder Wertschöpfungskette). Die Risikoanalyse soll breit angelegt sein und als einleitende Analyse zur Ermöglichung von Priorisierung dienen. Dahingegen bezeichnet Bewertung (nach Abschnitt II, 2.2) einen ausführlicheren Prozess, der priorisierte Risiken in Zusammenhang mit einer spezifischen Geschäftsaktivität oder Geschäftsbeziehung zu bestimmen und einzuschätzen sucht. ►vgl. Anhang F23-28

Wie die Risikoanalyse in der Praxis durchgeführt wird, insbesondere hinsichtlich Risiken bei Geschäftsbeziehungen, unterscheidet sich je nach den Eigenschaften eines Unternehmens.

→ **ZUM BEISPIEL** verlässt sich ein institutioneller Investor für die Risikoanalyse hinsichtlich Risiken in seinem Anlageportfolio eventuell auf Marktforschungsdienste oder andere externe Ressourcen (zivilgesellschaftliche Berichte, Medien etc.), wohingegen ein Einzelhandelsunternehmen möglicherweise die Struktur seiner Lieferkette aufzeichnet (sog. „Mapping“ der Lieferkette) und allgemeine Risikobereiche basierend auf spezifischen Faktoren bezüglich geografischer Lage, Branche, Produkten oder Unternehmen bestimmt.

Wenn das Unternehmen jedoch darauf aufmerksam gemacht wird (z.B. durch Berichte, Dialog mit Stakeholdern, Beschwerdemechanismen), dass eine Produktlinie oder eine Teilkomponente mit einem bestimmten Risiko verbunden ist, ist es wichtig, diese Information zusammen mit den während der Risikoanalyse gesammelten Informationen zu berücksichtigen.



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

KASTEN 4 WO FÜGT SICH MAPPING VON LIEFERKETTEN IN DEN RISIKOANALYSE- UND BEWERTUNGSPROZESS EIN?

Während der Risikoanalyse ist es für das Unternehmen wichtig, seine allgemeinen Geschäftstätigkeiten und die Struktur seiner Lieferkette aufzuzeichnen (sog. „Mapping“), um Aktivitäten, geografische Lagen, Produkte oder Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko zu bestimmen. Hat ein Unternehmen diese Bereiche mit erhöhtem Risiko umrissen, kann es ein detaillierteres Mapping seiner tatsächlichen individuellen Geschäftsbeziehungen durchführen, um spezifische Beziehungen für weiterführende Bewertungen zu bestimmen.

Z.B. stellt ein Automobilhersteller eventuell während seiner Risikoanalyse fest, dass, basierend auf bekannten Brancheninformationen, seine Batterien ein erheblicheres Risiko als andere Komponenten bergen. Zu diesem Zeitpunkt ist es unwahrscheinlich, dass das Unternehmen genaue Informationen zu spezifischen Unterlieferanten und Herkunftsländern hat, um eine detaillierte Bewertung seiner Batterielieferkette durchzuführen. Stattdessen würde das Unternehmen zuerst anstreben, weitere Informationen zum tatsächlichen Herkunftsort seiner Batterien zu sammeln und dabei die risikoreicheren Stufen in der Lieferkette für diese Produkte aufzuzeichnen sowie Informationen über die wahrscheinlichen Herkunftsländer der Materialien in der Batterie sowie die Qualität und Art jeglicher Due Diligence zu recherchieren, die von Unterlieferanten mit hohem Risiko durchgeführt wurde. Erst dann kann das Unternehmen damit fortfahren, individuelle Geschäftsbeziehungen für eingehende Bewertungen und Maßnahmen zu priorisieren.

Z.B. bestimmt ein Unternehmen in der Schuhwarenbranche nach der Durchsicht seiner Produktlinien eventuell, dass seine Lederschuhwaren in Zusammenhang mit erheblichen Beschäftigungs- und Umweltrisiken während des Gerbungsprozesses stehen. Das Unternehmen kann dann die spezifischen Geschäftsbeziehungen (z.B. Gerbereien) in Verbindung mit der Produktion seiner Lederprodukte aufzeichnen, um einzelne Lieferanten, die in geografischen Risikogebieten operieren, für eingehendere Bewertungen zu priorisieren.

F20. WAS IST MIT RISIKEN AUF BRANCHEN-, PRODUKT-, GEOGRAFISCHER UND UNTERNEHMENSEBENE GEMEINT? ► vgl. Abschnitt II, 2.1

Das Berücksichtigen von Branchenrisiken, Produktrisiken, geografischen Risikofaktoren und Risikofaktoren auf Unternehmensebene kann bei der Risikoanalyse der eigenen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens sowie seiner Geschäftsbeziehungen hilfreich sein. Diese Risikofaktoren ergeben sich aus vergangenen negativen Effekten und aktuell entstehenden Problemen.



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

- Branchenrisiken sind Risiken, die weltweit innerhalb einer Branche aufgrund der Merkmale der Branche, ihrer Aktivitäten, Produkte und Herstellungsprozesse verbreitet sind. Z.B. steht der Rohstoffsektor oft im Zusammenhang mit Risiken bezüglich erheblicher Umweltauswirkungen und Effekten auf Gemeinschaften vor Ort. In der Bekleidungs- und Schuhwarenbranche treten unter anderem häufig Risiken hinsichtlich der Anerkennung von Gewerkschaftsrechten, Arbeitsschutz und geringer Löhne auf.¹¹
- Produkt Risiken sind Risiken im Zusammenhang mit Produktionsfaktoren oder -prozessen, die bei der Entwicklung, Herstellung oder Verwendung spezifischer Produkte entstehen. So besteht z.B. ein erhöhtes Risiko informeller Beschäftigung und prekärer Arbeit für Textilprodukte mit Perlen- oder Zierstickerei und ein Risiko von in Konfliktgebieten abgebauten Rohstoffen in Telefon- und Computerkomponenten.
- Geografische Risiken sind Gegebenheiten in einem bestimmten Land, die eventuell die Wahrscheinlichkeit von Branchenrisiken erhöhen. Geografische Risikofaktoren sind im Allgemeinen Risikofaktoren im Zusammenhang mit regulatorischen Rahmenbedingungen (z.B. Einklang mit internationalen Konventionen), Governance (z.B. Stärke von Aufsichtsbehörden, Rechtsstaatlichkeit, Maß an Korruption), sozio-ökonomischem Kontext (z.B. Armuts- und Ausbildungsraten, Schutzlosigkeit und Diskriminierung spezifischer Bevölkerungsgruppen) und politischem Kontext (z.B. bestehende Konflikte).
- Risiken auf Unternehmensebene sind Risiken im Zusammenhang mit einem spezifischen Unternehmen, z.B. schwache Governance, historisch unzulängliches Verhalten hinsichtlich der Achtung von Menschenrechten, Arbeitsrechten, Antikorruptionsstandards, Umweltstandards oder mangelnde Unternehmenskultur rund um RBC.

F21. Was sind Beispiele für Informationsquellen zur Sekundärforschung?

► vgl. Abschnitt II, 2.1

Die meisten Branchen- und Produkt Risiken sowie Situationen in bestimmten Ländern sind hinlänglich bekannt oder einfach mittels leicht zugänglicher Informationen nachzuvollziehen. Z.B. herrscht innerhalb von Branchen im Allgemeinen ausreichendes Verständnis über gefährliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen von technischen Vorgängen und Produkten.

Von internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, NMRI, Behörden, Gewerkschaften und Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden bereitgestellte Berichte können wertvolle Informationen während des Due-Diligence-Prozesses, insbesondere jedoch während der Risikoanalyse, liefern. Auch Medienbeiträge können das Verständnis der lokalen, regionalen, nationalen, sozialen und politischen Situation erleichtern. ► vgl. Tabelle 6 für eine Liste dokumentbasierter Ressourcen.

11. Vgl. OECD (2017a) für weitere Informationen zu Risiken in der Bekleidungs- und Schuhwarenbranche; vgl. OECD (2016c) für weitere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Rohstoffsektor.



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

TABELLE 6 BEISPIELE FÜR DOKUMENTBASIERTE RESSOURCEN ZUR SEKUNDÄRFORSCHUNG

Primärquellen

- Verträge, Lizenzen, relevante Vorschriften und Gesetzgebung, Unternehmensstrategie, die das rechtliche und regulatorische Regelwerk für das Projekt oder die Aktivität beschreibt.
- Basisstudien/Verträglichkeitsprüfungen, die von anderen Parteien oder während einer früheren Phase des Projekts in Auftrag gegeben wurden.
- Von Regierungsorganen erhobene Daten zu Beschäftigung, Armutsniveau, Gesundheits- und Bildungsstandards, Löhnen, Arbeitsbedingungen und Arbeitssicherheit etc.
- Volkszählungsdaten, Daten zu Einkommens- und Armutsquoten (diese können im Kontext einiger sich entwickelnder Wirtschaften unzuverlässig sein).
- Landkartierung und andere Informationen zum Projekt oder der Aktivität.
- Aus Geoinformationssystem-Karten und anderen Quellen gesammelte Schlüsselindikatoren.
- Andere existierende Materialien oder übernommene Informationen im Fall einer Akquisition (falls beschaffbar).
- Aufzeichnungen über Beschwerden und Forderungen der Gemeinschaft vor Ort.

Sekundärquellen

- Studien und Indizes von Akademikern, NMRI, Regierungsbehörden und Wirtschaftsorganen.
- Studien und Berichte von zwischenstaatlichen Organisationen und multi- und bilateralen Entwicklungsinstitutionen.
- Studien und Indizes von NGOs und gewerkschaftlichen Organisationen auf Branchen-, nationaler und internationaler Ebene.
- Informationen über Investitions- oder Entwicklungsprogramme in der lokalen Gemeinschaft im Zusammenhang mit anderen Branchenprojekten in der Gegend oder Region.
- Von Gemeinschaften, z.B. indigenen Völkern oder ihren Vertretungsorganen, durchgeführte Studien zu Schlüsselbelangen, die eventuell für die Projektentwicklung relevant sind.
- Verfügbare Berichte, die von anderen in der Gegend oder Region operierenden Unternehmen erstellt wurden.



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

Für ein Unternehmen ist es wichtig, die Genauigkeit und Glaubhaftigkeit von Ressourcen zu evaluieren, auf die sie sich für Risikoinformationen stützen. Dies gilt insbesondere für übernommene Quellen wie vorangegangene Basisbewertungen und von einem Partner durchgeführte Recherche, Informationen aus akquirierten oder vergleichbaren Unternehmen und anderen Sekundärquellen. Das ist möglich, indem Informationen trianguliert werden, um sie mit anderen Quellen zu vergleichen, indem die Art und Quelle der Information erwogen wird, das Erscheinungsdatum berücksichtigt wird und dritte Parteien wie zivilgesellschaftliche Organisationen zu zweifelhaften Punkten konsultiert werden. Jedoch müssen in externen Berichten präsentierte Informationen nicht restlos verifiziert werden, damit ein Unternehmen sie als Ausgangspunkt für weitere Nachforschungen verwenden kann.

F22. Wie kann mit Informationsdefiziten umgegangen werden?

► vgl. Abschnitt II, 2.1-2.2

Bestimmte Strategien können hilfreich für den Umgang mit Informationsdefiziten zu Risiken in Verbindung mit den eigenen Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens und seinen Geschäftsbeziehungen sein, wobei relevante Umstände und reale Einschränkungen zu berücksichtigen sind.

➔ ZUM BEISPIEL

- Es können Beschwerdemechanismen und andere Überwachungsplattformen (z.B. nationale Überwachungsausschüsse) eingerichtet werden, um Unternehmen auf tatsächliche oder potenzielle negative Effekte aufmerksam zu machen, die sie selbst eventuell nicht ermittelt haben. ► vgl. Anhang F54
- Informationen oder Behauptungen über tatsächliche oder potenzielle negative Effekte müssen nicht vollständig verifiziert werden, um eine weiterführende Bewertung auszulösen.
- Um Branchen-, Produkt- und geografische Risiken besser zu verstehen, können Unternehmen den Dialog mit beteiligten Schlüssel-Stakeholdern und Experten aufnehmen, z.B. über runde Tische.

Iterative und zunehmend eingehendere Bewertungen der priorisierten Geschäftstätigkeiten, Lieferanten und anderen Geschäftsbeziehungen, beginnend mit den oben bestimmten schwerwiegendsten Risikobereichen, um spezifische tatsächliche und potenzielle negative Effekte auf RBC-Belange zu bestimmen und zu bewerten. ► Abschnitt II, 2.2

F23. Wie kann ein Unternehmen Risiken negativer Effekte in den eigenen Aktivitäten bewerten? ► vgl. Abschnitt II, 2.2

In vielen Fällen führen Unternehmen bereits Selbstbewertungen durch oder nehmen an externen Audits oder Inspektionen zu Schlüsselrisiken in ihrer Branche teil, und in bestimmten Kontexten sind



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

solche Bewertungen durch innerstaatliche Gesetze reguliert. Arbeitsinspektionen, für Lizenzierung benötigte Umweltinspektionen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Managementsysteme für Antikorruptions-Compliance, Identitäts- und Integritätsprüfungen (*know your counterparty* – KYC), Finanzprüfungen, Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen und Produktgenehmigungsverfahren sind Beispiele für gängige Risikobewertungen, die ein Unternehmen eventuell bereits ausführt oder für die es mit relevanten Behörden zusammenarbeitet. Unternehmen können bestehende Bewertungen abändern oder ergänzen, um internationale Standards und RBC-Empfehlungen widerzuspiegeln.

Zusätzlich zu Standardbewertungen, die ein Unternehmen eventuell bereits verwendet, können weitere interne Bewertungen notwendig sein, um die potenziellen Risiken oder tatsächlichen negativen Effekte im Zusammenhang mit den eigenen Unternehmensaktivitäten zu verstehen und die Ausrichtung an den RBC-Erwartungen der OECD-Leitsätze für MNU zu gewährleisten.

➔ **ZUM BEISPIEL** kann ein Unternehmen eine externe Überprüfung der Umsetzung seiner Strategien gegen Diskriminierung und sexuelle Belästigung in Auftrag geben.

➔ **ZUM BEISPIEL** kann eine Tochtergesellschaft Umweltverträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten durchführen und diese mit dem Mutterunternehmen teilen.

F24. Wie kann ein Unternehmen Geschäftstätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen zur vorrangigen Überprüfung priorisieren? ➔ vgl. Abschnitt II, 2.2

Für viele, insbesondere größere Unternehmen ist es unmöglich, tatsächliche oder potenzielle negative Effekte in allen Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen zu bewerten. Unternehmen können die Bewertung von Geschäftstätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen priorisieren, bei denen das Risiko negativer Effekte am schwerwiegendsten ist. ➔ vgl. Abschnitt II, 2.4 und Anhang F3 für Orientierungshilfen zu den schwerwiegendsten negativen Effekten.

Einige Überlegungen zur Festlegung der obigen Priorisierung:

- Die eigenen Geschäftstätigkeiten oder die der Geschäftsbeziehung finden in einem Land mit erhöhtem Risiko statt (z.B. existierende Konflikte, Präsenz schutzloser Gruppen, mangelnde Rechtsstaatlichkeit, hohes Maß an Korruption etc.).
- Die Geschäftstätigkeit oder Geschäftsbeziehung beinhaltet eine Aktivität oder einen Produktionsprozess mit erhöhtem Risiko (z.B. charakterisiert durch hohe Quote informeller Beschäftigung, Verwendung gefährlicher Chemikalien, Einsatz von Schwermaschinen etc.).
- In einer vorangegangenen Bewertungen wurden Risiken bestimmt.

Wichtig ist hierbei, dass Geschäftsbeziehungen basierend auf ihrem Risikoprofil eingestuft und für weiterführende Bewertungen priorisiert werden, nicht aufgrund der Enge ihrer Beziehung zum Unternehmen.



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

➔ **ZUM BEISPIEL** markiert ein Elektronikunternehmen eventuell in der Lieferkette vorgelagerte Unternehmen, die Mineralabbau in Konflikt- und Hochrisikogebieten betreiben, als „hohes Risiko“, auch wenn das Elektronikunternehmen selbst keine direkten vertraglichen Beziehungen zu diesen Geschäftsbeziehungen hat.

Zuweilen ist eventuell weitere Priorisierung innerhalb von Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko nötig. Mit der Absicht, alle bestehenden Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko zu bewerten, kann ein Unternehmen in diesen Fällen die Bewertung solcher risikoreichen Geschäftsbeziehungen priorisieren, die hinsichtlich des Anteils der vom Unternehmen beschafften Produkte am bedeutendsten sind (oder Länder, die hinsichtlich des prozentualen Anteils der Beschaffung überwiegen).

F25. Wie kann ein Unternehmen die Bewertung von Geschäftsbeziehungen durchführen, die während der Risikoanalyse priorisiert wurden?

► vgl. Abschnitt II, 2.2

Während der Risikoanalyse bestimmt das Unternehmen breit angelegte Kategorien von Risiken in Verbindung mit seinen Geschäftsbeziehungen. Eine Bewertung ist die genauere Evaluation priorisierter Risiken, die auf die Risikoanalyse folgt. Zu Beispielen für Formen von Bewertungen zählen unter anderem Selbstbewertungen von Lieferanten, Inspektionen und Audits vor Ort. Die Form der Bewertung, die ein Unternehmen anwendet, wird auf die Art des Risikos zugeschnitten.

➔ **ZUM BEISPIEL**

- Inspektionen vor Ort können angemessen sein, um Risiken in Zusammenhang mit Arbeitsschutz, Produktsicherheit und Umweltleistung (neben anderen Risiken) zu bestimmen.
- Dokumentenprüfungen sind eventuell angemessen, wenn die Einhaltung von Finanzberichterstattungsnormen durch ein Unternehmen geprüft werden soll.
- Gespräche mit Arbeitskräften und Fokusgruppendifkussionen können bei der Bewertung von Arbeits- und Menschenrechtsrisiken angemessen sein, insbesondere in Bezug auf solche Risiken, die sensibel und im Allgemeinen nicht dokumentiert sind. In Anerkennung der Tatsache, dass es für Arbeitskräfte eventuell unangenehm wäre, der Führungsebene ehrliches Feedback zu geben, müssen Gespräche und Gruppendiskussionen in manchen Fällen unter Umständen von vertrauenswürdigen dritten Parteien durchgeführt werden.
- Dialog mit Stakeholdern und Beratungsgespräche mit relevanten zivilgesellschaftlichen Organisationen sind eventuell angemessen, wenn negative Effekte von Unternehmensaktivitäten auf lokale Gemeinschaften bewertet werden.



F26. Was können die Bewertungen von Geschäftsbeziehungen abdecken und wer sollte sie durchführen? ► *vgl. Abschnitt II, 2.2*

Für die meisten Arten von Risiken deckt eine Bewertung Folgendes ab:

- Tatsächliche negative Effekte oder Risiken negativer Effekte, die eine Geschäftsbeziehung verursacht oder zu denen sie beiträgt (z.B. unsicherer Umgang mit Chemikalien, Bestechung von Amtsträgern), einschließlich Effekten und Risiken in Zusammenhang mit bevorstehenden Projekten und künftigen Aktivitäten.
- Die Kapazität und Bereitschaft der Geschäftsbeziehung zur Durchführung von Due Diligence.
- Die Angemessenheit der durchgeführten Due Diligence, einschließlich der Maßnahmen, die das Unternehmen oder seine Geschäftsbeziehung zur Vermeidung und Minderung negativer Effekte umsetzt (z.B. Strategien, Compliance-Managementsysteme, Bewertung von Unterlieferanten, Erneuerung von Produktionseinrichtungen, Zugang zu Beschwerdemechanismen).

Es ist zweckdienlich, wenn die mit Bewertungen betrauten Personen folgende Kompetenzen haben:

- Expertise zu relevanten Risiken, auf die das Unternehmen prüft (z.B. Menschenrechte, Arbeitsschutz, Korruption), einschließlich Kenntnissen der besten Methodologien zur Bestimmung tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte innerhalb der örtlichen Rahmenbedingungen.
- Fachwissen zu internationalen und nationalen Standards in Zusammenhang mit dem negativen Effekt.
- Fähigkeit zur Durchführung der Bewertung innerhalb der örtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Sprachkenntnisse).

Es ist unwahrscheinlich, dass eine einzige Person über die oben genannten Kompetenzen für alle Risikobereiche und alle Rahmenbedingungen verfügt. Angesichts dieser Herausforderung sollten Bewertungen von Teams durchgeführt werden, die kollektiv über all die oben genannten Kompetenzen verfügen.

F27. Wann sollte eine Geschäftsbeziehung bewertet werden? ► *vgl. Abschnitt II, 2.2*

Unternehmen sind zur Durchführung von Bewertungen ermutigt:

- bei bestehenden Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko (d.h. Geschäftsbeziehungen, die geografische Regionen, Produkte oder Branchen involvieren, in denen ein hohes Risiko negativer Effekte festgestellt wurde), wenn noch keine Bewertung durchgeführt wurde.
- vor dem Eingehen einer neuen Geschäftsbeziehung mit Tier-1-Lieferanten mit hohem Risiko. ► *vgl. Anhang F18*
- wenn es wahrscheinlich ist, dass sich die Rahmenbedingungen von Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko geändert haben.



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

In manchen Fällen sind die Risiken negativer Effekte in einer bestimmten Region so weit verbreitet, dass die Bewertung einzelner Geschäftsbeziehungen keine neuen Erkenntnisse liefern wird. In diesen Situationen kann das Unternehmen beschließen, sich direkt auf die Vermeidung und Minderung negativer Effekte zu konzentrieren.

➔ **ZUM BEISPIEL** erfährt ein Unternehmen eventuell, dass in einer Exportproduktionszone (EPZ) sexuelle Belästigung weit verbreitet ist. Da es schwierig ist, spezifische Vorfälle sexueller Belästigung zu bestimmen, kann sich das Unternehmen dazu entscheiden, nicht zuerst Lieferanten zu bewerten, sondern Lieferanten direkt zu ermutigen, Maßnahmen zur Vermeidung sexueller Belästigung durchzuführen (z.B. Schulung der Führungsebene).

In manchen Fällen existieren eventuell schon glaubhafte Bewertungen von Geschäftsbeziehungen. Wo verfügbar, sind Unternehmen ermutigt, deren Ergebnisse zu prüfen und ihre Bemühungen dann auf die Vermeidung und Minderung der festgestellten negativen Effekte sowie die Überwachung des Fortschritts zu konzentrieren.

F28. Wie kann ein Unternehmen Geschäftsbeziehungen bewerten, zu denen es keine vertragliche Beziehung hat? ▶ *vgl. Abschnitt, 2.2*

Es gibt verschiedene Werkzeuge und Ansätze zum Bewerten von Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko, wenn zu diesen keine vertragliche Beziehung besteht, durch die geringe Sichtbarkeit und Einflussmöglichkeit überwunden werden kann.

➔ **ZUM BEISPIEL** können Unternehmen ihre Sichtbarkeit folgendermaßen erhöhen:

- Geschäftsbeziehungen um die Offenlegung von Informationen bitten, die für das Unternehmen zum Bewerten der Risiken in Zusammenhang mit seinen Lieferanten und Geschäftsbeziehungen nötig sind, z.B. Informationen über Unterlieferanten und Subunternehmen oder Herkunftsländer. Unternehmen können innerhalb einer Branche gemeinsame Vorlagen zur Berichterstattung erstellen und verwenden, um eine übermäßige Belastung von Geschäftsbeziehungen zu vermeiden. ▶ *vgl. Anhang F12*
- bestehendes Rückverfolgbarkeits- oder Produktkettensystem¹² verwenden, um die Einsicht in ihre in der Lieferkette weiter vorgelagerten Geschäftsbeziehungen zu verbessern. Dies ist besonders relevant für produktorientierte Unternehmen mit physischen Lieferketten.

12. Rückverfolgbarkeit ist der Prozess, durch den Unternehmen Materialien und Produkte entlang der Lieferkette verfolgen können.



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

Wo möglich, können Unternehmen Folgendes tun, um in der Lieferkette weiter vorgelagerte Geschäftsbeziehungen zu bewerten:

- bereits existierende glaubhafte Bewertungen von weiter vorgelagerten Geschäftsbeziehungen verwenden, z.B. Bewertungen, die von kollaborativen Initiativen geteilt oder über kaskadierende Offenlegung oder Flow-down-Klauseln¹³ in schriftlichen Vereinbarungen oder Verträgen weitergegeben werden.
- falls keine glaubhaften Bewertungen existieren, können Geschäftsbeziehungen mit anderen Branchenakteuren über Informationen aus kaskadierender Berichterstattung, Flow-down-Klauseln oder Rückverfolgbarkeit bestimmt werden, um Bewertungen gemeinsamer Geschäftsbeziehungen durchzuführen oder in Auftrag zu geben.
- den Due-Diligence-Prozess von Geschäftsbeziehungen bewerten, die an Kontrollpunkten in der Lieferkette operieren. ►vgl. Kasten 5

KASTEN 5. DIALOG MIT GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN, DIE AN KONTROLLPUNKTEN IN DER LIEFERKETTE OPERIEREN

Unternehmen können Kontrollpunkte in der Lieferkette bestimmen, indem sie Folgendes abwägen:

- Schlüsselpunkte der Transformation in der Lieferkette, an denen Informationen zur Rückverfolgbarkeit oder Produktkette aggregiert werden oder verloren gehen können.
- die Zahl der Akteure, z.B. wo es relativ wenige Unternehmen gibt, die einen Großteil der Ausgangsprodukte verarbeiten oder umschlagen und an die nachgelagerte Lieferkette weitergeben.
- Punkt mit der größten Einflussmöglichkeit auf Unternehmen zum Ende der Lieferkette hin.
- Punkte, an denen bereits Systeme und Auditprogramme bestehen, um diese Systeme zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden.

„Kontrollpunkt-Unternehmen“ haben wahrscheinlich größere Sichtbarkeit und/oder Einflussmöglichkeiten bei ihren eigenen Lieferanten und den in der Lieferkette vorgelagerten Geschäftsbeziehungen als Unternehmen, die näher am Kunden oder Endbenutzer operieren. Wird Due Diligence für Kontrollpunkt-Unternehmen durchgeführt, um zu bestimmen, ob diese wiederum Due Diligence im Einklang mit diesem Leitfaden durchführen, schafft dies ein gewisses Maß an Vertrauen, dass Risiken negativer Effekte in unmittelbarer Verbindung mit Lieferanten bestimmt, vermieden und gemindert wurden. Bestimmung von und Dialog mit Kontrollpunkten kann durchgeführt werden: indem Bedingungen in Verträge mit Lieferanten und Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden, Kontrollpunkte zu bestimmen (auf vertraulicher Basis); und durch die Aufforderung von Lieferanten/Geschäftsbeziehungen zur Beschaffung von Kontrollpunkt-Unternehmen, welche die Erwartungen in diesem Leitfaden erfüllen, indem Systeme zum Austausch vertraulicher Informationen und/oder branchenweite Systeme zur Offenlegung von in der Lieferkette vorgelagerten Akteuren verwendet werden.

13. Kaskadierende Offenlegung bezeichnet die Praxis, Informationen für unmittelbar nachgelagerte Abnehmer offenzulegen, die diese wiederum an ihre nachgelagerten Abnehmer offenlegen; eine Flow-down-Klausel ist eine Klausel in einem Generalunternehmervertrag, die in alle Subunternehmerverträge aufzunehmen ist.



Die Verwicklung des Unternehmens in die festgestellten tatsächlichen oder potenziellen negativen Effekte bewerten, um angemessene Reaktionen festzulegen. Insbesondere ist zu bestimmen: ob das Unternehmen den negativen Effekt (a) verursacht hat (oder verursachen würde) oder (b) zum negativen Effekt beigetragen hat (oder beitragen würde); oder ob (c) der negative Effekt durch eine Geschäftsbeziehung des Unternehmens in unmittelbarer Verbindung mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen steht (oder stehen würde).

► vgl. Abschnitt II, 2.3

F29. Was ist mit negativen Effekten gemeint, die das Unternehmen „verursacht“, zu denen es „beiträgt“ oder mit denen seine Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen über eine Geschäftsbeziehung „unmittelbar verbunden“ sind? ► vgl. Abschnitt II, 2.3

Verursachung: Ein Unternehmen „verursacht“ einen negativen Effekt, falls alleine die Aktivitäten¹⁴ des Unternehmens genügen, um zum negativen Effekt zu führen.

➔ **ZUM BEISPIEL**, wenn ein Unternehmen mit seinen Einstellungspraktiken Frauen oder ethnische Minderheiten diskriminiert oder ein Unternehmen Bestechungsgelder an ausländische Amtsträger zahlt.

Beitrag: Ein Unternehmen „leistet einen Beitrag“ zu einem negativen Effekt, wenn seine Aktivitäten in Kombination mit den Aktivitäten anderer Rechtsträger den Effekt verursachen oder wenn die Aktivitäten des Unternehmens dazu führen, es begünstigen oder Anreize dafür schaffen, dass ein anderer Rechtsträger den negativen Effekt verursacht. Der Beitrag muss wesentlich sein, d.h. minimale oder triviale Begünstigungen fallen nicht darunter.

Um die Wesentlichkeit des Beitrags zu verstehen und wann die Handlungen des Unternehmens eventuell dazu führen, es begünstigen oder Anreize dafür schaffen, dass ein anderer Rechtsträger einen negativen Effekt verursacht, können mehrere Faktoren betrachtet werden. Die folgenden Faktoren können berücksichtigt werden:

- das Ausmaß, in dem das Unternehmen eventuell einen negativen Effekt durch einen anderen Rechtsträger fördert oder motiviert, d.h. zu welchem Grad die Aktivität des Unternehmens das Risiko erhöht hat, dass der negative Effekt eintritt.
- das Maß, in dem das Unternehmen um den negativen Effekt oder die Möglichkeit negativer Effekte gewusst haben könnte oder sollte, d.h. der Grad der Vorhersehbarkeit.
- der Grad, zu dem eine Aktivität des Unternehmens den negativen Effekt tatsächlich gemindert hat oder das Risiko des Eintretens des Effekts verringert hat.

Die bloße Existenz von Geschäftsbeziehungen oder Geschäftsaktivitäten, welche die allgemeinen Umstände schaffen, in denen das Auftreten negativer Effekte möglich ist, stellt noch keine beitragende Beziehung zum Effekt dar. Die betreffende Aktivität sollte das Risiko des negativen Effekts wesentlich erhöhen.

14. OECD (2011), Kapitel IV, Ziffer 42 besagt: „‘Aktivitäten’ können sowohl Handlungen als auch Unterlassungen umfassen.“



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

→ **ZUM BEISPIEL** kann man einen Einzelhändler betrachten, der eine sehr kurze Durchlaufzeit für eine Warenlieferung vorgibt, obwohl er durch ähnliche Produkte aus der Vergangenheit weiß, dass eine solche Produktionszeit nicht praktikabel ist, und gleichzeitig die Verwendung präqualifizierter Subunternehmen einschränkt.

- Das Festlegen einer impraktikabel kurzen Durchlaufzeit und das Einschränken der Verwendung von Subunternehmen sind Handlungen, die das Risiko exzessiver Überstunden auf Ebene des Herstellers erhöhen.
- Der Grad der Vorhersehbarkeit kann als hoch angesehen werden, da der Einzelhändler wusste, dass die Durchlaufzeit für ähnliche Produkte in der Vergangenheit nicht machbar war und kurze Durchlaufzeiten in der Branche häufig zu exzessiven Überstunden führen.
- Falls keine Schritte eingeleitet werden, um das Risiko des Eintretens des negativen Effekts zu mindern, trägt der Einzelhändler eventuell zu exzessiven Überstunden auf Ebene des Herstellers bei.

→ **ZUM BEISPIEL** kann man einen privaten Eigenkapitalinvestor betrachten, der in ein Stahlwerk investiert. Der Investor sitzt im Board des Stahlwerks und interagiert regelmäßig mit dessen Führungsebene. Der Investor stimmt gegen die Installation teurer Anlagen, welche die Abwässer des Werks aufbereiten. Infolge der mangelnden Aufbereitung wird das Trinkwasser einer lokalen Gemeinde durch das Abwasser verschmutzt.

- Die Geschäftsleitung dazu zu ermutigen, keine Technologien zu installieren, welche Umweltauswirkungen auf Wasserquellen vermeiden oder mindern können, erhöht das Risiko negativer Effekte.
- Der Grad der Vorhersehbarkeit ist eventuell hoch, falls es unter Umweltmanagement-Fachleuten in der Stahlindustrie allgemein bekannt ist, dass zum Vermeiden von Trinkwasserverschmutzung Aufbereitungsanlagen notwendig sind.
- Falls der Investor Due Diligence durchgeführt und eine alternative Abwasserbehandlung befürwortet hat, hätte dies das Risiko von Verschmutzung der Wasserversorgung sowie die Vorhersehbarkeit dieses negativen Effekts verringert, wodurch der Investor nicht mehr in einer Beitrag leistenden Beziehung dazu stünde.

Unmittelbare Verbindung: „Verbindung“ definiert sich durch die Beziehung eines negativen Effekts zu den Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens über ein anderes Unternehmen (d.h. eine Geschäftsbeziehung). Eine direkte oder „unmittelbare Verbindung“ definiert sich nicht über direkte vertragliche Beziehungen, z.B. „Direktbeschaffung“.

→ **ZUM BEISPIEL** kann ein Unternehmen, das durch Kinderarbeit abgebautes Kobalt bezieht und dieses in seinen Produkten verwendet, in unmittelbarer Verbindung zu diesem negativen Effekt (d.h. Kinderarbeit) stehen. In diesem Fall hat das Unternehmen den negativen Effekt nicht selbst verursacht oder zu ihm beigetragen, jedoch besteht trotzdem eine unmittelbare Verbindung zwischen den Produkten des Unternehmens



TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

und dem negativen Effekt durch die Geschäftsbeziehungen mit den Rechtsträgern, die in die Beschaffung des Kobalts involviert sind (d.h. mit dem Verhüttungsbetrieb, Mineralhändler und dem Abbaunternehmen, welches Kinderarbeit verwendet).

Die Beziehung eines Unternehmens zu negativen Effekten ist nicht statisch. Sie kann sich ändern, z.B. wenn sich Situationen weiterentwickeln oder abhängig davon, zu welchem Grad Due Diligence und Maßnahmen zur Behebung festgestellter Risiken und negativer Effekte das Risiko des Eintretens des Effekts gesenkt haben.

Im Allgemeinen verursacht ein Unternehmen einen negativen Effekt mit größter Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit seinen eigenen Geschäftstätigkeiten, eine unmittelbare Verbindung besteht am wahrscheinlichsten mit negativen Effekten, die von einer Geschäftsbeziehung verursacht werden. Ein Beitragen zu negativen Effekten kann im Kontext der eigenen Aktivitäten des Unternehmens oder über eine Geschäftsbeziehung stattfinden.

Die obigen Beschreibungen sollen nicht gesetzliche Haftungsfragen außer Kraft setzen. Nach innerstaatlichem Recht gibt es eventuell spezifische Ansätze oder Regeln, um das Verhältnis zum negativen Effekt zum Zwecke der gesetzlichen Haftung zu bestimmen. Wird z.B. ein Unternehmen der Straftat der Bestechung für schuldig befunden, gilt gemäß innerstaatlichen Antikorruptionsgesetzen wahrscheinlich auch, dass es den negativen Effekt verursacht oder dazu beigetragen hat.

F30. Wieso ist es wichtig, auf welche Art ein Unternehmen an einem negativen Effekt beteiligt ist? ▶vgl. Abschnitt II, 2.3

Die Bestimmung der Beziehung eines Unternehmens zu einem negativen Effekt (d.h. ob das Unternehmen den Effekt verursacht, zu ihm beiträgt oder über eine Geschäftsbeziehung mit dem Effekt unmittelbar verbunden ist) ist von großer Wichtigkeit, da davon abhängt, wie ein Unternehmen auf einen negativen Effekt reagieren sollte und ob es dafür verantwortlich ist, Wiedergutmachung zu leisten oder dabei zu kooperieren. ▶vgl. Abbildung 2

Auf Grundlage der gesammelten Informationen zu tatsächlichen und potenziellen negativen Effekten die erheblichsten RBC-Risiken und -Effekte basierend auf Schwere und Wahrscheinlichkeit für Maßnahmen priorisieren. Priorisierung wird relevant, wo es nicht möglich ist, alle tatsächlichen und potenziellen negativen Effekte sofort und gleichzeitig zu beheben. Sobald die schwerwiegendsten negativen Effekte bestimmt und beseitigt wurden, sollte sich das Unternehmen weniger schwerwiegenden Effekten zuwenden. ▶vgl. Abschnitt II, 2.4

F31. Wie kann ein Unternehmen seine Maßnahmen priorisieren, wenn es negative Effekte in seinen Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen zu vermeiden und zu mindern sucht? ▶vgl. Abschnitt I, Merkmale von of Due Diligence – Due diligence beinhaltet eventuell Priorisierung (risikobasiert); Abschnitt II, 2.4

Bei der Priorisierung von Maßnahmen in Reaktion auf negative Effekte ist die Erheblichkeit des tatsächlichen oder potenziellen Schadens der wichtigste Faktor.¹⁵ Da jedoch auch anerkannt wird,

15. Bei der Priorisierung von Menschenrechtsrisiken sollte die Schwere eines potenziellen negativen Effekts Vorrang vor der Wahrscheinlichkeit des Eintretens haben..

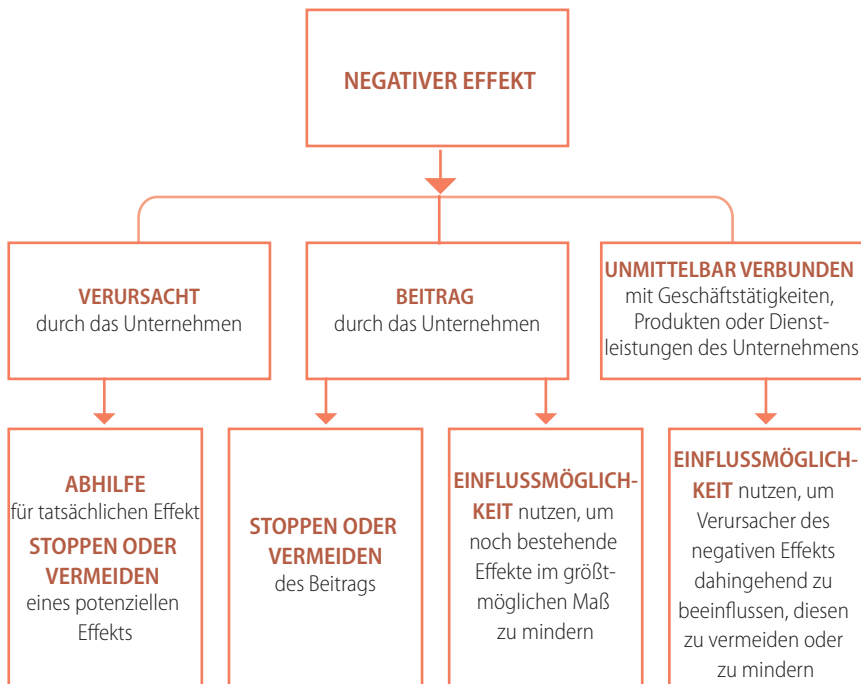


TATSÄCHLICHE UND POTENZIELLE NEGATIVE EFFEKTE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN, PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN DES UNTERNEHMENS BESTIMMEN UND BEWERTEN

dass das Unternehmen eventuell einer Reihe von erheblichen negativen Effekten ausgesetzt ist, kann zweitrangig erwogen werden, wie unmittelbar die Gefahr von Schaden ist.

→ **ZUM BEISPIEL** wird eventuell in einer Fabrik festgestellt, dass aufgrund gefährlicher elektrischer Anlagen ein unmittelbares Brandrisiko besteht. Dieses Risiko kann priorisiert werden, um sicherzustellen, dass das Gebäude sicher gemacht wird und dass Arbeitskräfte darüber informiert werden, wie sie sich bei Ausbruch eines Feuers verhalten sollten, bevor man sich einem Risiko von Wasserverschmutzung zuwendet, welches potenziell ebenso schwerwiegend ist, jedoch voraussichtlich nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre eintritt.

ABBILDUNG 2 UMGANG MIT NEGATIVEN EFFEKTEN



Anmerkung: Genauere Leitlinien zum Beheben negativer Effekte auf Menschenrechte werden in OECD (2011), Kapitel IV aufgelistet.

NEGATIVE EFFEKTE BESEITIGEN, VERMEIDEN UND MINDERN

Basierend auf der Bewertung der Verwicklung des Unternehmens in negative Effekte solche Aktivitäten stoppen, die negative Effekte auf RBC-Belange verursachen oder dazu beitragen. Zweckdienliche Pläne entwickeln und umsetzen, um potenzielle (zukünftige) negative Effekte zu vermeiden und zu mindern. ►vgl. Abschnitt II, 3.1

F32. Was ist der Unterschied zwischen der Vermeidung und der Minderung negativer Effekte? ►vgl. Abschnitt II, 3.1

Vermeidung bezieht sich auf Maßnahmen, die verhindern sollen, dass ein negativer Effekt überhaupt auftritt (z.B. indem das Risiko eines negativen Effekts verringert wird); dahingegen bezieht sich **Minderung** auf Maßnahmen, die einen negativen Effekt reduzieren sollen, wo dieser bereits auftritt. Das vorrangige Ziel von Due Diligence ist Vermeidung.

→ ZUM BEISPIEL

- In Bezug auf Arbeitssicherheit wird das Beseitigen der Gefahr als in erster Instanz beste Maßnahme zum Vermeiden von Verletzungen oder Erkrankungen angesehen.
- Die Einführung von Wasseraufbereitungsprozessen kann negative Effekte hinsichtlich Wasserverschmutzung mindern, indem das Schmutzwasservolumen im Wasser reduziert werden.

→ ZUM BEISPIEL

- Ergreifen kollektiver Maßnahmen in Hochrisikogebieten, um lokale Rechtsträger im Ablehnen von Bestechungsgeldforderungen zu schulen und lokale Verwaltungskapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung von Anti-bestechungsgesetzen zu erhöhen, kann bei der zukünftigen Vermeidung von Bestechung helfen.
- Kooperation bei der Strafverfolgung von Bestechung und das ordnungsgemäße Melden von Amtsträgern, die Bestechungsgelder fordern, kann den Effekt von Bestechung mindern.

F33. Wie sollte ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Effekte, die es verursacht oder zu denen es beigetragen hat, vermeiden und mindern?

►vgl. Abschnitt II, 3.1

Zuvorderst sollte ein Unternehmen alle Aktivitäten einstellen, die tatsächliche negative Effekte verursachen oder zu ihnen beitragen.

Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, die ein Unternehmen ergreifen kann, um künftige negative Effekte in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten zu vermeiden oder zu mindern.

→ ZUM BEISPIEL

- Maßnahmen zur Anpassung/Modifikation: Bisweilen ist es eventuell nötig, Aspekte der Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens anzupassen oder zu modifizieren, z.B.: Umverlegung einer Ölpipeline, um potenzielle



NEGATIVE EFFEKTE BESEITIGEN, VERMEIDEN UND MINDERN

Gesundheitsrisiken für lokale Gemeinschaften zu vermeiden; Veränderung von Produktionsprozessen, um die Verwendung von Giftstoffen zu vermeiden.

- Erneuerung von Produktionseinrichtungen: Einige negative Effekte können eventuell nur durch Investition in verbesserte Produktionseinrichtungen und Ausrüstung vermieden werden. Zu solchen Investitionen können gehören: Beleuchtung, Ventilation, Zugänglichkeit von Notausgängen, neue Maschinen, Technologien zur Kontrolle negativer Effekte etc.
- Strategien: Die Entwicklung von Unternehmensstrategien und Begleitprotokollen für ihre Umsetzung kann selbst eine Maßnahme sein, um das Auftreten negativer Effekte zu vermeiden. Z.B. können eine Unternehmensstrategie gegen Diskriminierung in Einstellungsverfahren und begleitende Prozesse dabei helfen, Diskriminierung zu vermeiden. ►vgl. Abschnitt II, 1.1-1.2
- Schulung: Effektive Schulung von Arbeitskräften, Angestellten und Führungskräften kann helfen, das Auftreten negativer Effekte zu vermeiden. Schulungen können ein breites Spektrum an Themen abdecken, einschließlich aber nicht beschränkt auf: Strategien und Protokolle des Unternehmens, Gesetze und Rechtspflichten, sicherer Umgang mit Maschinen, Chemikalien etc. und Sensibilisierung für die Bestimmung von Risiken. ►vgl. Abschnitt II, 1.2(f); 1.3(d)
- Warnsignalsysteme: Dies beinhaltet das Bestimmen von Warnsignalen – oder Risikoindikatoren – und das Festlegen von Verfahren, die das Unternehmen befolgt, falls Risiken des Verursachens von oder Beitrags zu negativen Effekten bestimmt wurden.
- Beheben systemischer Probleme: Die Verantwortung für das Beheben der vom Unternehmen verursachten oder begünstigten negativen Effekte verbleibt beim Unternehmen, selbst wenn es in Kontexten operiert, in denen systemische Probleme weit verbreitet sind. Während es nicht in der Verantwortung des Unternehmens liegt, systemische Probleme auf gesellschaftlicher Ebene zu beheben, kann es sich für Unternehmen als effektiv erweisen, solchen Herausforderungen zu begegnen, um negative Effekte zu vermeiden oder zu mindern. ►vgl. Kasten 6 für weitere Informationen zum Beheben systemischer Risiken



KASTEN 6 UMGANG MIT SYSTEMISCHEN PROBLEMEN

„Systemische Probleme“ bezeichnen Probleme oder Herausforderungen, die in einem bestimmten Kontext allgemein verbreitet sind und durch Grundursachen außerhalb der direkten Kontrolle des Unternehmens ausgelöst werden, aber dennoch das Risiko negativer Effekte innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeiten oder der Lieferkette des Unternehmens erhöhen. Systemische Risiken können entstehen, wenn Führungsstrukturen versagen oder Regierungen nicht ihrer Pflicht nachkommen, Gesetze durchzusetzen und Menschenrechte zu schützen. Beispiele für systemische Probleme sind unter anderem schlechter Zugang zu Schulen und hohe Armutsquoten, was das Risiko von Kinderarbeit erhöhen kann, weitreichende Bestechung und Korruption innerhalb der Regierung, systematische Diskriminierung von Minderheitsgruppen und weit verbreitete Belästigung und Misshandlung von Frauen und Mädchen innerhalb einer Gesellschaft. Obwohl Unternehmen nicht für das Versagen von Regierungen verantwortlich sind, weiten sich durch die Entscheidung für Tätigkeiten in Kontexten mit systemischen Risiken Art und Umfang von Due Diligence aus.

Es gibt eine Reihe von Wegen, auf die Unternehmen den Risiken in Verbindung mit systemischen Problemen begegnen können. Z.B. können Unternehmen:

- **branchenübergreifend zusammenarbeiten** – Systemische Risiken berühren oft viele Branchen innerhalb eines bestimmten Kontexts. Daher können sich Unternehmen zur branchenübergreifenden Koordination und Kooperation entscheiden, um effektive Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auszuweiten. Auf diese Weise wird das Problem nicht nur von einer Branche in eine andere verschoben.*
- **mit Regierungen in Dialog treten** – Eingedenk der rechtlichen und praktischen Einschränkungen können Unternehmen in Kontexten, in denen die Regierung ihrer Schutzpflicht nicht nachkommt, ihre Einflussmöglichkeiten bei der Regierung (auf lokaler oder nationaler Ebene) nutzen, um diese zum Herbeiführen von Veränderungen zu ermutigen, z.B. durch bessere Durchsetzung von Gesetzen und Vorschriften oder die Förderung von RBC. Dialog kann eine Reihe von Maßnahmen beinhalten, darunter offene Briefe an die Regierung, Dialog mittels Multi-Stakeholder-Initiativen, Teilnahme an Dialoggesprächen etc. Zudem können Unternehmen in Dialog mit ihrer Heimatregierung treten, um diese zu ermutigen, sich für RBC einzusetzen.
- **existierende effektive Initiativen bestimmen** – Für gemeinsame Branchenrisiken können sich Unternehmen eventuell auf empfohlene Vermeidungs- und Minderungsansätze stützen, die von Regierungen, Branchenverbänden, Multi-Stakeholder-Initiativen oder vergleichbaren Unternehmen in der Branche entwickelt wurden. Das Bestimmen bestehender Initiativen und ihrer Ziele hilft einem Unternehmen zu verstehen, wie es bestehende Strategien zur Vermeidung und Minderung systemischer Risiken nutzen kann. Z.B. kann ein Unternehmen eventuell auf bestehende Beschwerdemechanismen innerhalb einer Gemeinschaft zurückgreifen.



Bemühungen zur Beseitigung systemischer Probleme können viel Zeit erfordern, bevor konkrete Ergebnisse sichtbar werden, jedoch sollte dies Maßnahmen zur Bekämpfung systemischer Probleme nicht untergraben oder verhindern. Operieren Unternehmen in Kontexten mit systemischen Problemen, die negative Effekte in ihren eigenen Geschäftstätigkeiten oder ihrer Lieferkette auslösen, sollten die Unternehmen nichtsdestotrotz zu Transparenz bezüglich ihrer Entscheidung und Gründen für den Verbleib in den Kontexten bereit sein und abwägen, ob sie weiterhin verantwortungsvoll in solchen Kontexten operieren oder aus ihnen beschaffen können, während eine oder mehrere der obigen Maßnahmen angestrengt werden. In vielen Fällen sind verstärkte Bemühungen nötig, um negative Effekte in den eigenen Geschäftstätigkeiten oder der Lieferkette zu überwachen und zu vermeiden, während gleichzeitig die Behebung systemischer Probleme angestrebt wird.

** So kann z.B. in Kontexten mit systemischen Risiko von Kinderarbeit die Beseitigung von Kinderarbeit in einer Branche Kinder einfach zur Arbeit in einer anderen Branche treiben. Daher wird zu branchenübergreifenden Ansätzen ermutigt.*

Basierend auf der Priorisierung des Unternehmens Pläne entwickeln und umsetzen, um die Vermeidung oder Minderung tatsächlicher oder potenzieller negativer Effekte auf RBC-Belange anzustreben, die über eine Geschäftsbeziehung in unmittelbarer Verbindung mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens stehen. ►vgl. Abschnitt II, 3.2

F34. Wie kann ein Unternehmen tatsächliche oder potenzielle negative Effekte in unmittelbarer Verbindung mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen zu vermeiden und mindern suchen? ►vgl. Abschnitt II, 3.2

Auch wenn von Unternehmen Bemühungen zur Vermeidung oder Minderung negativer Effekte, die über eine Geschäftsbeziehung unmittelbar mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind, erwartet werden, soll dadurch nicht die Verantwortung vom Verursacher eines negativen Effekts auf das Unternehmen verlagert werden, mit dem der Verursacher eine Geschäftsbeziehung unterhält.¹⁶ Die Verantwortung für den negativen Effekt bleibt bei den Rechtsträgern, die den Effekt verursachen oder zu ihm beitragen.¹⁷ Doch auch wenn ein Unternehmen den negativen Effekt eventuell nicht selbst beseitigen kann, sollte es sich darum bemühen, seine Geschäftsbeziehung zur Vermeidung oder Minderung des Effekts zu bewegen. ►vgl. Abschnitt I, Merkmale von Due Diligence – Due Diligence erzeugt keine Abwälzung von Verantwortung

Insofern können unter anderem folgende Maßnahmen angestrengt werden, um negative Effekte in unmittelbarer Verbindung mit einer Geschäftsbeziehung zu vermeiden und zu mindern:

16. OECD, 2011, Kapitel II, Ziffer 12.

17. Ebd.



NEGATIVE EFFEKTE BESEITIGEN, VERMEIDEN UND MINDERN

- Anpassen von Geschäftstätigkeiten oder Aktivitäten, um negative Effekte in Verbindung mit Geschäftsbeziehungen des Unternehmens zu vermeiden oder zu mindern.
▶ vgl. *Anhang F35 für weitere Erläuterung*
- Nutzen von Einflussmöglichkeiten, um im möglichen Rahmen Änderungen in den Praktiken des Verursachers der negativen Effekte herbeizuführen.
▶ vgl. *Anhang F36-37 für weitere Erläuterungen*
- Unterstützung von Geschäftsbeziehungen beim Vermeiden oder Mindern negativer Effekte. ▶ vgl. *Anhang F38 für weitere Erläuterungen*
- Abbruch der Geschäftsbeziehung. ▶ vgl. *Anhang F39 für weitere Erläuterungen*
- Beheben systemischer Probleme. ▶ vgl. *Anhang, Kasten 6 für weitere Erläuterungen*

F35. Wie kann ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeiten oder Aktivitäten anpassen, um negative Effekte in Verbindung mit seinen Geschäftsbeziehungen zu vermeiden und zu mindern? ▶ vgl. *Abschnitt II, 3.2*

Viele der Managementsysteme, die ein Unternehmen nach Abschnitt II, 1.1 des Leitfadens einführt, haben vermeidende oder mindernde Wirkung auf negative Effekte in seiner Lieferkette, entweder indem die Wahrscheinlichkeit des Eingehens einer risikoreichen Geschäftsbeziehung gesenkt wird oder indem die Einflussmöglichkeit des Unternehmens auf neue Lieferanten/Geschäftsbeziehungen erhöht wird. Dazu gehören Maßnahmen, durch die direkt oder indirekt RBC-Erwartungen in Geschäftsbeziehungen verankert werden, z.B. das Einführen von Präqualifizierungs- oder Ausschreibungskriterien basierend auf RBC-Standards.

Zusätzliche Maßnahmen, die das Unternehmen zur Vermeidung und Minderung negativer Effekte im Zusammenhang mit seinen Geschäftsbeziehungen ergreifen kann, beinhalten das Anpassen oder Abändern von Aspekten seiner Geschäftstätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen.

Z.B. lassen sich künftige Risiken eventuell vermeiden, wenn Due-Diligence-Erwägungen in den Produktplanungsprozess integriert werden, indem potenzielle RBC-Risiken eines Produkts zusammen mit anderen Aspekten (wie Durchführbarkeit, Kosten und Nachfrage) betrachtet werden, und darauf basierend entschieden wird, ob ein Produkt von der Planung in die Entwicklung geht.

F36. Wie kann ein Unternehmen seine Einflussmöglichkeit nutzen?

▶ vgl. *Abschnitt II, 3.2(c)-(e)*

Von der Existenz einer Einflussmöglichkeit wird ausgegangen, „wenn das Unternehmen über die Fähigkeit verfügt, in den unrechtmäßigen Aktivitäten des Schadenverursachers einen Wandel herbeizuführen.“¹⁸ Was einen angemessenen Ansatz zur Nutzung von Einflussmöglichkeiten darstellt, ist abhängig vom jeweiligen negativen Effekt, dem Grad der Einflussmöglichkeit bei der Geschäftsbeziehung sowie anderen Merkmalen, die spezifisch für die Branche und/oder Art der Geschäftsbeziehung sind. Unternehmen können auch eine Kombination mehrerer Ansätze verfolgen, um Einfluss geltend zu machen.

18. OECD (2011), *Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen*, Ziffer 19.



➔ **ZUM BEISPIEL** kann das Nutzen von Einflussmöglichkeiten, wie jeweils für die Branche und spezifische Situation angemessen, Folgendes beinhalten:

- Dialog mit Geschäftsbeziehungen, um sie zur Vermeidung und/oder Minderung negativer Effekte aufzufordern, in Form von Briefen, E-Mails, Telefonaten oder persönlichen Gespräche mit der Geschäftsbeziehung auf betrieblicher, Geschäftsführungs- und/oder Board-Ebene, um Ansichten über RBC-Belange zum Ausdruck zu bringen.
- Aufnahme von Erwartungen rund um RBC und speziell Due Diligence in Geschäftsverträge.
- Verknüpfen von Anreizen – wie z.B. Zusicherung langfristiger Verträge und weiterer Bestellungen – mit RBC-Leistung.
- Für Investoren: Besuch von Jahreshauptversammlungen als Teilnehmer und Sprecher sowie Ausübung von Stimmrecht, um Meinungen bezüglich RBC-Belangen zum Ausdruck zu bringen; Anfordern von Informationen von und Dialog mit Beteiligungsnehmern, um relevante Informationen zu erhalten und Erwartungen klar darzulegen.
- Dialog mit Regulierungsinstanzen und Entscheidungsträgern für RBC-Belange, damit diese Änderungen in den unrechtmäßigen Praktiken des Schadensverursachers herbeiführen.
- Kommunikation über die Möglichkeit eines Beziehungsabbruchs, falls Erwartungen rund um RBC nicht respektiert werden (z.B. durch Vertragsklauseln, Unternehmensstrategien, Treffen mit der Führungsebene der Geschäftsbeziehung).

Zuweilen stößt ein Unternehmen beim Geltendmachen von Einflussmöglichkeiten eventuell an Grenzen oder hat alleine keine Einflussmöglichkeit. ► *vgl. Anhang F37*

F37. Wie kann mit mangelnder Einflussmöglichkeit umgegangen werden?

Wenn ein Unternehmen keine oder ungenügende Einflussmöglichkeiten bei einer Geschäftsbeziehung hat, kann es sich bemühen, seinen Einfluss im möglichen Rahmen zu erhöhen.

➔ **ZUM BEISPIEL** kann das Unternehmen::

- RBC- und Due-Diligence-Erwartungen in Geschäftsverträge einfügen.
- An RBC-Kriterien gekoppelte kommerzielle Anreize schaffen.
- Langfristige Beziehungen mit seinen Lieferanten und Geschäftsbeziehungen aufbauen.

Unternehmen ohne Einflussmöglichkeit bei ihren Geschäftsbeziehungen können diese so weit wie möglich erhöhen, indem sie in Zusammenarbeit gemeinsame Erwartungen kommunizieren und kollaborative Maßnahmen durchführen.



→ ZUM BEISPIEL

- Unternehmen die vom gleichen Lieferanten beziehen, können gemeinsame Anforderungen an den Lieferanten entwickeln und verwenden. Ebenso können Unternehmen, die vom gleichen Lieferanten beziehen, unter gebührender Berücksichtigung von Kartellrecht ihre kollektive Einflussmöglichkeit nutzen, um den Lieferanten zur Einführung effektiver Korrekturmaßnahmen anzuregen. ►vgl. *Anhang F13*
- Unternehmen innerhalb der gleichen Branche können auf Branchen- oder regionaler Ebene zusammenarbeiten, um Lieferanten an gemeinsamen Kontrollpunkten in der Branchelieferkette zu bestimmen und mit diesen in Dialog zu treten.
- Unternehmen können regions- oder themenspezifischen Initiativen beitreten, die negative Effekte in bestimmten Bereichen zu vermeiden oder zu mindern suchen (z.B. Länder-, Waren- oder Branchen-Diskussionsrunden, Multi-Stakeholder-Initiativen und Vor-Ort-Programme).
- Minderheitsinvestoren können ein gemeinsames Schreiben an einen Beteiligungsnehmer verfassen, um Erwartungen hinsichtlich RBC zu signalisieren und das Unternehmen gegebenenfalls zu Vermeidung/Minderung negativer Effekte anzuregen.

Wie in den OECD-Leitsätzen für MNU eingeräumt wird, „sind der Fähigkeit der Unternehmen, Verhaltensänderungen bei ihren Zulieferern zu bewirken, in der Praxis Grenzen gesetzt.“¹⁹ Zudem schränken in manchen Fällen eventuell Corporate-Governance-Gesetze die Möglichkeit eines Unternehmens zum Beeinflussen von Verhalten ein, z.B. zwischen Aktionären und Beteiligungsnehmern, Board und Geschäftsverwaltung sowie Unternehmen und ihren Tochtergesellschaften und/oder Joint Ventures. Der Grad der Einflussmöglichkeit, den ein Unternehmen bei einer negative Effekte verursachenden Geschäftsbeziehung hat, hilft bei der Überlegung, wie das Unternehmen den Verursacher zu Maßnahmen bewegen kann, jedoch haben Unternehmen ungeachtet des Grads stets die Pflicht, Due Diligence durchzuführen und bestehenden Einflussmöglichkeiten effektiv zu nutzen.

F38. Wie kann ein Unternehmen eine Geschäftsbeziehung bei der Vermeidung und Minderung negativer Effekte unterstützen? ►vgl. *Abschnitt II, 3.2(b) und 3.2(g)*

Ein Unternehmen kann seine Geschäftsbeziehungen bei der Umsetzung von Maßnahmen nach Abschnitt II, 3.2 des Leitfadens unterstützen.

→ ZUM BEISPIEL kann das Unternehmen::

- gemeinsam mit Lieferanten/Geschäftsbeziehungen zeitgebundene und ergebnisorientierte Abhilfemaßnahmenpläne entwickeln.
- technische Beratung für Lieferanten/Geschäftsbeziehungen bereitstellen – z.B. in Form von Schulungen, Upgrade von Managementsystemen etc.

19. OECD (2011), *Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen*, Ziffer 21.



NEGATIVE EFFEKTE BESEITIGEN, VERMEIDEN UND MINDERN

- Teilnahme der Lieferanten/Geschäftsbeziehungen an breiter angelegten branchenweiten Initiativen oder regionalen Initiativen zur Vermeidung negativer Effekte erleichtern.
- Vernetzung der Lieferanten/Geschäftsbeziehungen mit Dienstleistern vor Ort erleichtern.
- Zugang der Lieferanten/Geschäftsbeziehungen zu Finanzierung erleichtern, um bei der Umsetzung von Abhilfemaßnahmenplänen zu helfen, z.B. über direkte Finanzierung, zinsgünstige Kredite, Garantien für fortgesetzte Beschaffung und Unterstützung bei der Finanzierungsbeschaffung.

F39. Wie kann ein Unternehmen den Abbruch von Geschäftsbeziehungen angehen? ► vgl. Abschnitt II, 3.2 (h)

Wie im Leitfaden erwähnt, kann der Abbruch einer Geschäftsbeziehung als letztes Mittel angemessen sein: nachdem alle Versuche zur Vermeidung oder Minderung schwerer negativer Effekte fehlgeschlagen sind; wenn negative Effekte unumkehrbar sind; wo es keine realistische Aussicht auf Veränderungen gibt; oder wenn schwerwiegende negative Effekte bestimmt wurden und die verursachende Partei keine sofortigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung einleitet. In vielen Fällen ist die reale Möglichkeit eines Beziehungsabbruchs notwendig, damit ein Unternehmen effektiv Einfluss ausüben kann. In diesen Situationen sollte das Unternehmen auch potenzielle negative Effekte aufgrund der Entscheidung zum Beziehungsabbruch abwägen und beheben. Falls das Unternehmen zum Schluss kommt, dass der Abbruch der Beziehung die angemessenste Maßnahme ist, kann es eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, um eine verantwortungsvolle Abwicklung des Abbruchs zu gewährleisten.

➔ ZUM BEISPIEL gilt für das Unternehmen:

- dass es innerstaatliche Gesetze, internationale Arbeitsstandards und die Vereinbarungen in Tarifabkommen einhalten sollte.
- dass es der Geschäftsbeziehung im Vorfeld Eskalationsmaßnahmen für den Beziehungsabbruch kommunizieren kann.
- dass es detaillierte Informationen, welche die Entscheidung für den Beziehungsabbruch untermauern, an die Geschäftsleitung und, wo vorhanden, die Gewerkschaft übermittelt.
- dass es, wo möglich, wichtig ist, die Geschäftsbeziehung rechtzeitig im Voraus über den Beziehungsabbruch zu informieren.²⁰

20. In Fällen, in denen schwerwiegende negative Effekte bestimmt wurden oder wo das Unternehmen Vermeidung oder Minderung des negativen Effekts als nicht praktikabel erachtet, ist es dem Unternehmen eventuell nicht möglich, die Geschäftsbeziehung ausreichend im Vorfeld zu informieren.



NEGATIVE EFFEKTE BESEITIGEN, VERMEIDEN UND MINDERN

In manchen Fällen ist es eventuell für ein Unternehmen nicht möglich oder praktikabel, eine Geschäftsbeziehung zu beenden.

→ ZUM BEISPIEL

- Wo die Bedingungen der Geschäftsbeziehung durch vertragliche oder praktische Umstände vorgegeben sind (z.B. Investition in ein gebündeltes Portfolio; wo die Kunden eines Investmentmanagers entgegen dessen Meinung Veräußerungen für nicht angemessen erachten; ein befristeter Vertrag).
- Wo der Lieferant eine essenzielle Geschäftsbeziehung²¹ ist (z.B. bei einem seltenen Mineral, das für ein Kernprodukt unabdinglich ist und nur von einer kleinen Gruppe von Lieferanten aus einem Hochrisikokontext erhältlich ist).

In diesen Fällen wird empfohlen, dass das Unternehmen intern über die Situation Bericht erstattet, die Geschäftsbeziehung weiter überwacht, z.B. durch die Pflege einer Wissensdatenbank, und seine Entscheidung für das Fortsetzen der Geschäftsbeziehung neu beurteilt, entweder, wenn sich die Umstände verändert haben, oder im Rahmen seiner langfristigen Strategie, systematisch auf alle negativen Effekte zu reagieren. Es kann zudem im Interesse des Unternehmens liegen, öffentlich zu erklären, warum die Entscheidung für das Fortsetzen der Geschäftsbeziehung getroffen wurde, wie diese Entscheidung mit seinen Strategien und Prioritäten übereinstimmt, welche Maßnahmen getroffen werden, um mittels eigener Einflussmöglichkeiten negative Effekte zu mindern, und wie die Geschäftsbeziehung in Zukunft weiterhin überwacht wird.

F40. Wie kann ein Unternehmen die Vermeidung und Minderung negativer Effekte in Verbindung mit einer Geschäftsbeziehung anstreben, zu der keine vertragliche Beziehung besteht? ►vgl. Abschnitt II, 3.2

Es gibt eine Reihe von Wegen, auf die ein Unternehmen die Vermeidung und Minderung negativer Effekte in Verbindung mit einer Geschäftsbeziehung anstreben kann, zu der keine vertragliche Beziehung besteht.

→ ZUM BEISPIEL kann das Unternehmen:

- Vertragliche Geschäftsbeziehungen bitten, ihre Aktivitäten auf präqualifizierte Geschäftsbeziehungen zu verlagern.
- Beschaffung und andere Formen von Geschäftsaktivitäten auf Geschäftsbeziehungen an Kontrollpunkten der Lieferkette verlagern, die vertrauenswürdige Due-Diligence-Prozesse für ihre Lieferanten (im Kontext der Lieferkette) pflegen. ►vgl. *Kasten 5*
- Geschäftsbeziehungen mit hohem Risiko, zu denen das Unternehmen keine vertragliche Beziehung hat, bestimmen und direkt mit ihnen zusammenarbeiten, um durch ähnliche Aktivitäten wie unter F36 beschrieben negative Effekte zu vermeiden und zu mindern.

21. Eine Geschäftsbeziehung kann als essenziell erachtet werden, wenn über sie Produkte oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, die für die Geschäfte des Unternehmens wesentlich sind und für die keine sinnvolle alternative Bezugsquelle existiert.

UMSETZUNG UND ERGEBNISSE NACHVERFOLGEN

Die Umsetzung und Effektivität der Due-Diligence-Prozesse des Unternehmens nachverfolgen, d.h. seine Maßnahmen zur Bestimmung, Vermeidung und Minderung negativer Effekte sowie gegebenenfalls Unterstützung von Wiedergutmachung, auch innerhalb von Geschäftsbeziehungen, nachverfolgen. Die Erkenntnisse aus der Nachverfolgung sind wiederum anzuwenden, um diese Prozesse für die Zukunft zu verbessern. ►vgl. Abschnitt II, 4.1

F41. Welche Informationen werden unter Due Diligence nachverfolgt?

►vgl. Abschnitt II, 4.1

Nachverfolgung dient in erster Linie der Bewertung dessen, ob festgestellte negative Effekte effektiv beseitigt wurden. Zusätzlich zur Verlaufskontrolle ihrer Reaktion auf festgestellte negative Effekte können Unternehmen breiter angelegt ihre Due-Diligence-Prozesse oder relevante Multi-Stakeholder- und Brancheninitiativen überprüfen, um deren Effektivität sicherzustellen. Dies kann in regelmäßigen Abständen geschehen oder ausgelöst werden, wenn Nachverfolgungsaktivitäten zeigen, dass negative Effekte nicht effektiv behoben werden.

Auch das Einführen angemessener qualitativer und quantitativer Indikatoren ist gegebenenfalls hilfreich für die Nachverfolgung.

➔ **ZUM BEISPIEL** gehören zu eventuell relevanten Faktoren:

- Prozentsatz der betroffenen Stakeholder, mit denen Dialog aufgenommen wurde und die negative Effekte als angemessen beseitigt betrachten.
- Prozentsatz/Zahl der vereinbarten Aktionspunkte, die innerhalb der geplanten Zeitrahmen umgesetzt wurden.
- Prozentsatz der betroffenen Stakeholder, die Kanäle zum Einreichen von Beschwerden für zugänglich, gerecht und effektiv erachten.
- Häufigkeit wiederkehrender Probleme in Verbindung mit dem/den festgestellten negativen Effekt/en.

Indikatoren können kontextspezifisch sein und variieren eventuell abhängig von den Zielen und Maßnahmen, die mit den Due-Diligence-Prozessen des Unternehmens verbunden sind.

F42. Wie kann ein Unternehmen Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen?

►vgl. Abschnitt II, 4.1

Wie ein Unternehmen seine Umsetzung und Ergebnisse von Due Diligence nachverfolgt, einschließlich dessen, ob negative Effekte angemessen beseitigt wurden, ist abhängig vom Kontext, in dem ein Unternehmen operiert, seiner Größe und den Risiken, denen es durch seine eigenen Aktivitäten und seine Geschäftsbeziehungen ausgesetzt ist. In vielen Fällen wird ein Unternehmen eine Reihe von Informationsinputs betrachten müssen, einschließlich Daten aus Bewertungen und Beschwerdemechanismen sowie Feedback von Stakeholdern, um ein Gesamtbild darüber zu erhalten, ob negative Effekte beseitigt werden.



➔ **ZUM BEISPIEL** kann ein Unternehmen Folgendes betrachten, wenn es nachverfolgen möchte, wie zuverlässig es Kinderarbeit in Verbindung mit seinen Direktlieferanten über mehrere Länder hinweg beseitigt:

- Auf Standortebene kann das Unternehmen:
 - den Fortschritt individueller Lieferanten gemessen an Abhilfemaßnahmenplänen zur Beseitigung von Kinderarbeit nachverfolgen.
 - Feedback von Arbeitskräften, Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften dazu sammeln, ob Kinderarbeit am jeweiligen Standort effektiv behoben wird.
 - festgestellte Fälle von Kinderarbeit und den Umgang mit diesen Fällen (d.h. welche Abhilfe geschaffen wurde) nachverfolgen.
- Auf globaler Ebene kann das Unternehmen auf jährlicher Basis Bewertungsdaten, eingereichte Beschwerden und glaubhafte Berichte für all seine Lieferanten oder geografischen Regionen mit hohem Risiko sammeln, um Entwicklungen und Fortschritte bei der Vermeidung und Minderung von Kinderarbeit zu prüfen.

Wie häufig ein Unternehmen Fortschritte nachverfolgt, hängt gleichfalls von Art und Schwere der tatsächlichen oder potenziellen negativen Effekte ab, die das Unternehmen nachverfolgt. Z.B. muss bei schwereren negativen Effekten dringlicher festgestellt werden, dass negative Effekte effektiv beseitigt werden.

In vielen Fällen kann die Nachverfolgung von Umsetzung und Ergebnissen in relevante, bereits bestehende interne Überwachungs- und Berichterstattungsprozesse integriert werden.

F43. Wer ist innerhalb eines Unternehmens an der Nachverfolgung von Umsetzung und Ergebnissen beteiligt? ▶ *vgl. Abschnitt II, 4.1*

Verantwortung für die Nachverfolgung von Umsetzung und Ergebnissen von Due Diligence kann gegebenenfalls einer Reihe von Personen in verschiedenen Geschäftseinheiten oder Niederlassungen innerhalb des Unternehmens zugewiesen werden.

➔ **ZUM BEISPIEL**

- Die Beschaffungsstelle innerhalb eines Unternehmens trägt eventuell die Hauptverantwortung für die Nachverfolgung der Umsetzung von Lieferantenbewertungen und zugehörigen Abhilfemaßnahmenplänen.
- Die Einkaufsabteilung eines Unternehmens trägt eventuell die Hauptverantwortung für die Nachverfolgung der Häufigkeit, mit der Bestellungen verspätet aufgegeben, geändert oder storniert werden – all dies sind Praktiken, die zu Arbeitsrisiken bei Lieferanten beitragen können.
- Personal auf Betriebsebene kann Feedback von betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern dazu erfragen, ob die negativen Effekte behoben wurden (z.B. durch Konsultation lokaler Gemeinschaften, Feedback von Personen, die an Treffen und Foren teilnehmen, Kenntnisnahme von Belangen, die für Wiedergutmachungsverfahren eingereicht wurden).



Überwacht die Geschäftsleitung den Fortschritt des Unternehmens hinsichtlich Umsetzung und Ergebnissen, kann dies ein vollständigeres Bild des Fortschritts in der Organisation im Ganzen geben. Z.B. kann ein Unternehmen über Systeme Informationen auf lokaler Ebene sammeln (z.B. Daten aus Lieferantenbewertungen) und diese in einer zentralisierten Abteilung (z.B. Firmensitz oder regionale Niederlassung) aggregieren, was bei der Bestimmung weitläufigerer Trends helfen und als Grundlage zur Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse innerhalb des ganzen Unternehmens genutzt werden kann.

F44. Wie kann ein Unternehmen auf die Ergebnisse seiner Nachverfolgung reagieren? ►vgl. Abschnitt II, 4.1 (e)-(f)

Durch Nachverfolgung kann ein Unternehmen nachvollziehen, ob die von ihm eingeführten Systeme es dem Unternehmen effektiv ermöglichen, negative Effekt in seinen eigenen Geschäftsaktivitäten und seiner Lieferkette zu beheben, oder ob Systeme durch Anpassungen effektiver gestaltet werden könnten.

→ ZUM BEISPIEL

- Falls die Lieferantenbewertung eines Unternehmens keine Sicherheitsrisiken bezüglich Brandschutz ergeben und dann bei einem Lieferanten ein Feuer ausbricht, sollte das Unternehmen eventuell reagieren und überprüfen, wie es Brandschutz bei seinen Lieferanten bewertet.
- Falls ein Unternehmen interne Schulungen und andere Steuerungsmaßnahmen gegen die Zahlung von Bestechungsgeldern zum Erhalt von Lizenzen einführt und das Unternehmen danach durch externe Berichterstattung erfährt, dass weiterhin Bestechungsgeldzahlungen erfolgen, sollte es eventuell seine internen Kontrollen nachbessern, um künftige Verstöße besser zu vermeiden und zu mindern.

Wo die Due-Diligence-Prozesse und -Ansätze eines Unternehmens nicht effektiv sind, kann eine interne Bewertung nützlich sein, um den Grund dafür zu verstehen. Dabei kann es helfen, in die Due-Diligence-Prozesse involvierte Angestellte und externe relevante Stakeholder zu konsultieren. Wird die Nachverfolgung durch die Geschäftsleitung überwacht, hilft dies sicherzustellen, dass gewonnene Erkenntnisse berücksichtigt werden und Due-Diligence-Systeme kontinuierlich verbessert werden können.

F45. Wie sind Nachverfolgungsaktivitäten zu priorisieren? ►vgl. Abschnitt II, 4.1

Priorisierung von Nachverfolgungsaktivitäten sollte im Einklang mit den Entscheidungen zur Priorisierung stehen, die im Kontext von Vermeidung und Minderung getroffen werden. Anders gesagt, Unternehmen sollten die Nachverfolgung jener negativen Effekte priorisieren, die sie als am erheblichsten bewertet und zu deren Vermeidung und Minderung sie Maßnahmen getroffen haben. Eine breiter angelegte Bewertung der Due-Diligence-Prozesse kann in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden oder ausgelöst werden, wenn erhebliche Effekte nicht effektiv behoben werden. ►vgl. Anhang F3 und F31

UMGANG MIT EFFEKTEN KOMMUNIZIEREN

Extern relevante Informationen zu Due-Diligence-Strategien, -Prozessen und -Aktivitäten zur Bestimmung und Behebung tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte, einschließlich der Erkenntnisse und Ergebnisse aus diesen Aktivitäten, kommunizieren. ►vgl. Abschnitt II, 5.1

F46. Was sind angemessene Formen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und betroffenen Stakeholdern? ►vgl. Abschnitt II, 5.1

Wie in Abschnitt II, 5.1 des Leitfadens dargestellt wurde, besteht bei der Form öffentlicher Kommunikation Flexibilität, vorausgesetzt, dass die Informationen für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sind. Zusätzlich gelten in manchen Hoheitsgebiete oder Börsen eventuell spezifische Vorschriften zur Berichterstattung hinsichtlich Due Diligence.

Wo ein Unternehmen einen negativen Effekt auf Menschenrechte verursacht oder zu ihm beiträgt, sollte es relevante Informationen zeitnah, kulturell feinfühlig und leicht zugänglich an betroffene oder potenziell betroffene Rechteinhaber kommunizieren. Zugänglichkeit von Informationen bedeutet, dass nicht nur physisch auf sie zugegriffen werden kann, sondern dass sie auch verständlich sind und Zeit, Format, Sprache und Ort der Offenlegung so gewählt werden, um bestmöglich sicherzustellen, dass die angesprochenen Zielgruppen die Informationen zur Kenntnis nehmen und effektiv nutzen können. Dies Informationen sollten ausreichend sein, „um die Angemessenheit der Gegenmaßnahmen eines Unternehmens in Bezug auf die betreffenden menschenrechtlichen Effekte demonstrieren zu können“ und „weder betroffene Stakeholder oder Mitarbeiter noch legitime geschäftliche Vertraulichkeitserfordernisse Risiken aussetzen.“²²

Zudem sollte die Form der Kommunikation für das Zielpublikum zugänglich sein.

➔ **ZUM BEISPIEL** können Unternehmen sich für folgende Kommunikationswege entscheiden:

- persönliche Treffen
- Online-Dialoge
- Konsultationen mit betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern
- formelle öffentliche Berichte²³
- Weitergabe von Audit- oder Bewertungsergebnissen an Gewerkschaften
- über geeignete Intermediäre

Bei der Bestimmung einer angemessenen Form der Kommunikation mit Stakeholdern können folgende Leitfragen von Nutzen sein:

- Wer ist das Publikum?
- Wie kann das Publikum auf Informationen zugreifen?
- Welche Zugänglichkeitsbarrieren existieren eventuell für bestimmte ausgegrenzte oder schutzlose Gruppen?

22. VN (2011), Prinzip 21.

23. VN (2011), Prinzip 21, Kommentar.



- Über welches Aufnahmevermögen verfügt das Publikum (Sprache, Lesekompetenz, Ort, Zeit, Erreichbarkeit, technische Kompetenz)?
- Gibt es Probleme bezüglich Privatsphäre oder Sicherheit?
- Was haben betroffene oder potenziell betroffene Stakeholder und Rechteinhaber als für sie wichtig und hilfreich hinsichtlich Informationsgehalt und Methoden der Informationsweitergabe benannt?

Eventuell möchten Unternehmen auch mit betroffenen oder potenziell betroffenen Stakeholdern und Rechteinhabern kommunizieren, wenn Geschäftsbeziehungen schwerwiegende negative Effekte verursacht oder zu ihnen beigetragen haben.

Zu angemessenen Kommunikationsformen können in diesen Situationen zählen:

- Weitergabe von Ergebnissen aus Arbeits-, Menschenrechts- oder Umwelt-Audits und -Bewertungen an betroffene oder potenziell betroffene Rechteinhaber unter Berücksichtigung von Vertraulichkeitsauflagen.
- Kommunikation mit betroffenen oder potenziell betroffenen Rechteinhabern in Kooperation mit der/den relevanten Geschäftsbeziehung/en.
- Kommunikation mit betroffenen oder potenziell betroffenen Rechteinhabern über eine Multi-Stakeholder- oder Brancheninitiative, die eventuell in engerem Kontakt mit den Rechteinhabern steht.

F47. Wie können relevante Informationen trotz sensibler Geschäftsdaten kommuniziert werden? ► vgl. Abschnitt II, 5.1

Bei der Kommunikation sollten der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und andere wettbewerbs- oder sicherheitsrelevante Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden.

→ ZUM BEISPIEL

- In manchen Fällen können innerstaatliche Gesetze bestimmte Offenlegungen verhindern oder Bereiche festlegen, in denen wirtschaftliche Informationen geschützt sind.
- Verträge zwischen dem Unternehmen und seinen Geschäftsbeziehungen können verhindern, dass bestimmte Informationen offengelegt werden (z.B. die Identität von Kunden).
- Die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen kann bestimmte Offenlegungen verhindern (z.B. Preisinformationen, Lieferantenbeziehungen).
- Wo potenzielle Risiken für Stakeholder oder Belegschaft (einschließlich Risiken durch die Offenlegung persönlicher Daten) bestehen, ist vollständige Offenlegung eventuell keine Option.



UMGANG MIT EFFEKTEN KOMMUNIZIEREN

Jedoch ist die Offenlegung von Informationen unter bestimmten Umständen essenziell für die unternehmerische Verantwortung zur Achtung von Menschenrechten.

→ ZUM BEISPIEL

- Informieren von Arbeitskräften über ihren Kontakt mit gefährlichen Substanzen.
- Offenlegung der Ergebnisse von Produkt- oder Umweltprüfungen, die für den effektiven Schutz des Rechts auf Leben und Gesundheit notwendig sind.
- Offenlegung von Informationen über gefährliche Substanzen, die für die effektive medizinische Versorgung nach einer Industriekatastrophe notwendig sind.

Bestimmte Strategien können nützlich dafür sein, im größtmöglichen Umfang Informationen zu kommunizieren und gleichzeitig Vertraulichkeit zu wahren.

→ ZUM BEISPIEL

- Zugang zu vertraulichen Informationen auf Personen/Gruppen beschränken, für die die Informationsquelle ihre Zustimmung erteilt hat.
- Die Informationsquelle anonymisieren.
- Wenn möglich eine stichhaltige Erklärung oder Rechtfertigung dafür geben, warum Informationen nicht weitergegeben werden.
- Dritte Parteien oder innovative Technologien verwenden, welche die Offenlegung zentraler Informationen bei gleichzeitigem Schutz sensibler Geschäftsdaten erlauben, z.B. die Offenlegung bestimmter Informationen in aggregierter Form oder ohne Angabe konkreter Geschäftsbeziehungen.
- Berichterstattung aufschieben, bis Personen nicht mehr in Gefahr sind, z.B. nachdem auf eine Beschwerde oder ein Risiko reagiert wurde.
- Auf andere Arten Gewährleistung geben, z.B. indem eine unabhängige dritte Partei mit der Überprüfung der Due-Diligence-Prozesse des Unternehmens betraut wird und deren Ergebnisse der Öffentlichkeit oder einer relevanten gemeinschaftlichen Initiative mitgeteilt werden.

GEGEBENENFALLS WIEDERGUTMACHTUNG LEISTEN ODER DABEI KOOPERIEREN

F48. In welcher Beziehung stehen Wiedergutmachung und Due Diligence?

►vgl. Abschnitt II, 6

Wiedergutmachung, d.h. die Bereitstellung von Abhilfe, ist keine Komponente von Due Diligence, sondern ein separater, wesentlicher Prozess, der durch Due Diligence ermöglicht und unterstützt werden soll. Beschwerde- und Wiedergutmachungsprozesse interagieren mit, und unterstützen letztendlich eventuell, Due Diligence, indem sie Kanäle bieten, durch die ein Unternehmen auf RBC-Probleme aufmerksam werden und reagieren kann. Beiträge und Feedback aus Wiedergutmachungsprozessen können helfen, die Bestimmung tatsächlicher und potenzieller negativer Effekte zu verbessern, indem Themen hervorgehoben werden, denen eventuell nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt wurde, und indem Input dazu gegeben wird, wie negative Effekte effektiv beseitigt werden können. Die folgenden Beispiele und Erläuterungen sollen jedoch nicht als erschöpfende Gesamtschau von Abhilfe dienen.

Wenn das Unternehmen feststellt, dass es tatsächliche negative Effekte verursacht oder dazu beigetragen hat, diese Effekte durch Leistung von oder Kooperation bei Wiedergutmachung beheben. ►vgl. Abschnitt II, 6.1

F49. Was ist mit „Wiedergutmachung“ und „Abhilfe“ gemeint?

►vgl. Abschnitt II, 6.1 und 6.2

Die Begriffe „Wiedergutmachung“ und „Abhilfe schaffen“ bezeichnen sowohl den Prozess, durch den Abhilfe für negative Effekte geleistet wird, als auch die wesentlichen Resultate (d.h. die Abhilfe), welche dem negativen Effekt entgegenwirken oder ihn „gutmachen“.

F50. Wie kann ein Unternehmen angemessene Formen der Abhilfe bestimmen?

►vgl. Abschnitt II, 6.1

Die Art der Abhilfe oder die Kombination der Abhilfen, die angemessen ist, hängt von Art und Umfang des negativen Effekts ab ►vgl. Abschnitt II, 6.1(b). Angemessene Formen der Abhilfe werden unter Abschnitt II, 6.1(b) des Leitfadens genannt, jedoch kann auch Folgendes bei der Bestimmung angemessener Formen von Abhilfe nützlich sein:

- Bestehende Standards – in manchen Fällen existieren nationale und internationale Standards und Gesetze darüber, was angemessene Formen der Abhilfe darstellt.
- Präzedenzfälle – wo keine nationalen oder internationalen Standards existieren, kann das Unternehmen sich um Konsistenz mit in ähnlichen Fällen geleisteten Abhilfen bemühen.
- Präferenz von Stakeholdern – für negative Effekte auf Menschenrechte zählt stark Meinung der Betroffenen dazu, was eine angemessene Abhilfe darstellt.



Gegebenenfalls Bereitstellung von oder Kooperation mit legitimen Mechanismen zur Wiedergutmachung, durch die betroffene Stakeholder und Rechteinhaber gegenüber dem Unternehmen Beschwerden erheben und Klärung selbiger anstreben können. ►vgl. Abschnitt II, 6.2

F51. Was sind „legitime Mechanismen zur Wiedergutmachung“? ►vgl. Abschnitt II, 6.2

Zu legitimen Mechanismen zur Wiedergutmachung können staatliche und nichtstaatliche Prozesse zählen, durch die Beschwerden über negative Effekte im Zusammenhang mit dem Unternehmen erhoben und Abhilfen verlangt werden können.²⁴

➔ **ZUM BEISPIEL**

- Juristische Verfahren wie Strafverfolgung, Gerichtsverfahren und Schiedsverfahren sind verbreitete Beispiele für staatliche Prozesse zur Wiedergutmachung.
- Zu außergerichtlichen staatlichen Mechanismen zählen unter anderem spezialisierte Regierungsorgane, Verbraucherschutzzentralen, Regulierungsaufsichtsbehörden und Umweltschutzagenturen.
- Die Nationalen Kontaktstellen für die OECD-Leitsätze für MNU sind staatliche außergerichtliche Mechanismen, über die Probleme bei der Umsetzung der OECD-Leitsätze für MNU in besonderen Fällen zur Sprache gebracht werden können. ►vgl. Kasten 8
- Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene, wo diese folgende Schlüsselkriterien erfüllen: Legitimität, Zugänglichkeit, Berechenbarkeit, Unparteilichkeit, Vereinbarkeit mit den OECD-Leitsätzen für MNU, Transparenz und Basis auf Dialog.
- Beispiele für nichtstaatliche Prozesse, die Wiedergutmachung ermöglichen können, sind globale Rahmenvereinbarungen zwischen Unternehmen und globalen Gewerkschaften, Multi-Stakeholder-Beschwerdemechanismen, Beschwerdemechanismen innerhalb einer Gemeinschaft, Vereinbarungen durch Kollektivverhandlungen sowie Beschwerdemechanismen für die Unternehmenslieferkette.

KASTEN 7 ROLLE DES STAATES BEI DER SICHERSTELLUNG DES ZUGANGS ZU EFFEKTIVER ABHILFE

Im Rahmen ihrer Pflicht zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen müssen Staaten angemessene Schritte einleiten, um durch gerichtliche, administrative, legislative oder andere angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass beim Auftreten solcher Verletzungen in ihrem Territorium und Hoheitsgebiet die Betroffenen Zugang zu effektiver Abhilfe haben. Die OECD-Leitsätze sollen keine Rechtsbegriffe zum Thema Haftung, auch nicht für Unternehmen, festlegen. Innerstaatliche Gerichte wenden ihre eigenen Konzepte und Tests an, um die Verantwortlichkeit für Schaden und angemessene Abhilfe zu beurteilen. Falls sich ein Unternehmen jedoch zur Aufnahme von Tätigkeiten in Staaten entscheidet, die dieser Schutzpflicht nicht nachkommen, entbindet dies das Unternehmen nicht von seiner Verantwortung zur Bereitstellung von Abhilfe, wo das Unternehmen einen negativen Effekt verursacht oder zu ihm beigetragen hat.

²⁴. OECD (2011), Kapitel IV, Ziffer 46.



KASTEN 8 NATIONALE KONTAKTSTELLEN DER OECD-LEITSÄTZE FÜR MNU

Die OECD-Leitsätze für MNU verfügen mit den Nationalen Kontaktstellen (NKS) über ein eingebautes außergerichtliches Beschwerdeverfahren. NKS werden von Unterzeichnern der OECD-Erklärung über internationale Investitionen eingerichtet. NKS haben den Auftrag, die Effektivität der OECD-Leitsätze für MNU voranzubringen, indem sie die Umsetzung der Leitsätze fördern, Anfragen beantworten und zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Umsetzung der OECD-Leitsätze für MNU in besonderen Fällen ergeben.* Jede Einzelperson und Organisation kann bei der NKS eines Landes, in dem ein Unternehmen agiert oder ansässig ist, einen besonderen Fall gegen dieses Unternehmen bezüglich dessen Geschäftstätigkeiten überall in der Welt vorlegen. NKS erleichtern den Zugang zu außergerichtlichen und auf einvernehmliche Lösungen abzielende Verfahren, wie z.B. Vermittlungs- und Schlichtungsverfahren, um die Parteien bei der Lösung des Problems zu unterstützen. NKS müssen bei Abschluss des Verfahrens für besondere Fälle eine Abschlusserklärung abgeben. Sie können auch Empfehlungen basierend auf den Umständen des besonderen Falls aussprechen.

** „Besondere Fälle“ ist der Begriff, der in den Leitsätzen zur Beschreibung praktischer Probleme verwendet wird, die eventuell bei der Umsetzung der OECD-Leitsätze auftreten.*

F52. Was bedeutet die „Kooperation mit legitimen Mechanismen zur Wiedergutmachung“? ►vgl. Abschnitt II, 6.2

Falls ein Unternehmen eventuell einen negativen Effekt verursacht oder zu ihm beigetragen hat, kann es mit einem der verschiedenen Systeme nach Abschnitt II, 6.2(a)-(c) des Leitfadens in Dialog treten, um zu bestimmen, ob es den negativen Effekt verursacht oder zu ihm beigetragen hat, und um in solchen Fällen Abhilfe zu schaffen.

Falls ein Unternehmen einen negativen Effekt nicht verursacht und nicht dazu beigetragen hat, jedoch mit ihm in unmittelbarer Verbindung steht, kann das Unternehmen trotzdem eine Rolle bei der Wiedergutmachung einnehmen, obwohl nicht von ihm erwartet wird, dass es selbst Abhilfe bereitstellt. Z.B. kann das Unternehmen im praktikablen Rahmen seine Einflussmöglichkeit bei seiner Geschäftsbeziehung nutzen, um diese zur Teilnahme an Prozessen zur Wiedergutmachung zu bewegen. Wo relevant, kann das Unternehmen Informationen bereitstellen, welche die Nachforschungen oder den Dialog unterstützen.

F53. Unter welchen Umständen sind diverse Prozesse zur Wiedergutmachung angemessen? ►vgl. Abschnitt II, 6.2

Der angemessene Prozess zur Wiedergutmachung hängt von mehreren Faktoren ab, einschließlich rechtlicher Pflichten, Präferenzen von Stakeholdern, Verfügbarkeit von Mechanismen, Art des negativen Effekts und wo der negative Effekt auftritt (d.h. innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeiten oder der Lieferkette des Unternehmens).



→ **ZUM BEISPIEL**

- In manchen Fällen sind Unternehmen eventuell dazu verpflichtet, an staatlichen gerichtlichen Beschwerdeverfahren teilzunehmen, oder müssen sonst mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.
- Innerhalb eines Unternehmens können Beschwerdemechanismen auf Betriebsebene ein wirksames Mittel sein, um Wiedergutmachung zu leisten, sofern diese Mechanismen folgende Schlüsselkriterien erfüllen: Legitimität, Zugänglichkeit, Berechenbarkeit, Unparteilichkeit, Vereinbarkeit mit den OECD-Leitsätzen für MNU und Transparenz sowie Basis auf Dialog mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen zu finden.²⁵
- Werden Beschwerden innerhalb der Lieferkette eines Unternehmens erhoben (d.h. nicht in seinen eigenen Geschäftsaktivitäten), sind die verfügbaren Optionen eventuell eingeschränkt. Unternehmen können praktikable, ihren Umständen angemessene Verfahren einführen oder an ihnen teilnehmen, was die Einführung eines eigenen Beschwerdemechanismus für die Lieferkette, Teilnahme an Multi-Stakeholder-Beschwerdemechanismen oder den Beitritt zu einer globalen Rahmenvereinbarung bedeuten kann.

F54. Was ist der Unterschied zwischen einem Frühwarnsystem und einem Prozess zur Wiedergutmachung? ► *vgl. Abschnitt II, 6.2*

Das Ziel eines Frühwarnsystems ist das Bestimmen von Risiken (oder tatsächlichen negativen Effekten) im Zusammenhang mit den eigenen Geschäftstätigkeiten oder den Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens.

→ **ZUM BEISPIEL** kann ein Unternehmen eine Hotline für Arbeitskräfte einrichten, mittels der diese Bedenken über Belange melden können, die ihre Rechte betreffen, wie etwa Arbeitsschutzbedingungen.

Das Ziel eines Prozesses zur Wiedergutmachung ist es, Abhilfe für geschädigte Personen zu schaffen.

→ **ZUM BEISPIEL** kann eine Arbeitskraft eine Beschwerde über das Management aufgrund einer ungerechtfertigten Kündigung einreichen. Die Arbeitskraft und das Management werden an einen Tisch gebracht, um eine angemessene Abhilfe zu bestimmen (z.B. Wiedereinstellung, Kompensation etc.).

Einziges System – z.B. ein Beschwerdemechanismus – kann sowohl als Frühwarnsystem dienen als auch Prozesse zur Wiedergutmachung bereitstellen.

25. OECD (2011), Kapitel IV, Ziffer 46.



ANLAGE

EMPFEHLUNGEN DES RATS ZUM OECD-LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

Wie am 30. Mai 2018 angenommen

DER RAT,

GESTÜTZT AUF Artikel 5(b) des Übereinkommens über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;

GESTÜTZT AUF die Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen [C(76)99/FINAL], die Entscheidung des Rats zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen [C(2000)96/FINAL] (nachstehend die „Empfehlung zu den Leitsätzen“), das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die Empfehlung des Rats zum Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten [C/MIN(2011)12/FINAL], die Empfehlung des Rats zum Politikrahmen für Investitionen [C(2015)56/REV1], die Empfehlung des Rats zum OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten [C(2016)83], die Empfehlung des Rats zum Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor [C(2016)100] und die Empfehlung des Rats zum OECD-Leitfaden für Due Diligence zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenbranche [C(2017)63];

IN DER ERWÄGUNG, dass die OECD-Ministerinnen und -Minister die OECD zur Entwicklung eines Pakets von Due-Diligence-Leitlinien ermutigt haben, das auf jede Branche angewandt werden kann [C/MIN(2017)9/FINAL];

INGEDEDNK der Tatsache, dass das gemeinsame Ziel der Staaten, welche die Einhaltung der Leitsätze für multinationale Unternehmen (nachstehend die „Leitsätze“) empfehlen, darin besteht, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern;

EBENFALLS INGEDEDNK der Tatsache, dass die Entscheidung über die Leitsätze vorsieht, dass der Investitionsausschuss in Zusammenarbeit mit den Nationalen Kontaktstellen eine proaktive Agenda gemeinsam mit den Stakeholdern verfolgen soll, um die effektive Einhaltung der in den Leitsätzen enthaltenen Grundsätze und Standards im Hinblick auf bestimmte Produkte, Regionen, Sektoren oder Branchen durch Unternehmen zu fördern;

IN ERWÄGUNG der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns weltweit, um dadurch Standards für Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung zu stärken und ihre Einführung zu harmonisieren und um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu unterstützen, die ihre Effekte auf Gesellschaft und Umwelt berücksichtigen;



ANLAGE

IN DER ERKENNTNIS, dass verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln über alle Branchen hinweg entscheidend für nachhaltige Entwicklung ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Leitsätze Unternehmen die Durchführung risikobasierter Due Diligence empfehlen, um tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit Offenlegung, Menschenrechten, Beschäftigung und Beziehung zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bestechung und Korruption sowie Verbraucherinteressen in ihren eigenen Geschäftstätigkeiten, Lieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen zu bestimmen, zu vermeiden und zu mindern;

IN DER ERKENNTNIS, dass Regierungen, Unternehmen, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Organisationen und internationale Organisationen sich auf ihre jeweiligen Kompetenzen und Rollen stützen können, um verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, einschließlich in Lieferketten, zu fördern;

GESTÜTZT AUF den *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln* [C(2018)42/ADD1] (nachstehend „der Leitfaden“), der wie angemessen vom Investitionsausschuss angepasst werden kann, insbesondere wenn sich Due-Diligence-Praktiken weiterentwickeln und effektiver in der Vermeidung und Minderung negativer Effekte auf Gesellschaft und Umwelt werden;

GESTÜTZT AUF die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), welche Due-Diligence-Empfehlungen enthalten, mit denen dieser Leitfaden in Einklang zu stehen sucht;

IN ANERKENNUNG der wertvollen Zusammenarbeit zwischen der OECD und relevanten zwischenstaatlichen Organisationen bei der Entwicklung und weiteren Umsetzung des Leitfadens;

IN DER ERWÄGUNG, dass Due Diligence fortlaufend und reaktionsfähig ist, verschiedene Prozesse und Ziele beinhaltet, negative Effekte auf Gesellschaft und Umwelt zu vermeiden sollte und risikobasiert und den Umständen des Unternehmens angemessen sein sollte, so angepasst sein sollte, dass den Einschränkungen bei der Arbeit mit Geschäftsbeziehungen Genüge getan ist, und sich auf konstruktiven Dialog mit Stakeholdern stützen sollte;

Auf Vorschlag des Investitionsausschusses;

- I. **EMPFEHLT**, dass die Mitgliedsstaaten und Nichtmitgliedsstaaten, die dieser Empfehlung beitreten (nachstehend „die Teilnehmer“), und gegebenenfalls ihre Nationalen Kontaktstellen für die Leitsätze (nachstehend „NKS“) die Anwendung des Leitfadens durch Unternehmen, die auf ihrem Staatsgebiet tätig sind bzw. von dort aus operieren, aktiv fördern, mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass diese Unternehmen international vereinbarte Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einhalten, um die von ihren Tätigkeiten ausgehenden negativen Effekte zu vermeiden und zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen;



ANLAGE

- II. EMPFIEHLT** insbesondere, dass die Unterzeichner Maßnahmen zur aktiven Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des in diesem Leitfaden dargelegten Due-Diligence-Rahmens ergreifen, laut dem Unternehmen, die in oder aus ihren Staatsgebieten heraus agieren, Folgendes tun sollten:
1. verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in ihren Strategien und Managementsystemen verankern;
 2. tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit ihren Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen bestimmen und bewerten;
 3. negative Effekte beseitigen, vermeiden und mindern;
 4. Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen;
 5. den Umgang mit Effekten kommunizieren; und
 6. gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren;
- III. EMPFIEHLT**, dass die Unterzeichner und gegebenenfalls ihre NKS, mit Unterstützung des OECD-Sekretariats, die möglichst weite Verbreitung des Leitfadens und seine aktive Anwendung durch Unternehmen sicherstellen sowie die Anwendung des Leitfadens als Ressource für Stakeholder wie Branchenverbände, Gewerkschaften, zivilgesellschaftliche Organisationen, Multi-Stakeholder-Initiativen und Brancheninitiativen fördern und dem Investitionsausschuss regelmäßig über alle Überwachungs-, Verbreitungs- und Umsetzungsaktivitäten Bericht erstatten;
- IV. ERSUCHT** die Teilnehmer und den Generalsekretär, diese Empfehlung einem breiten Kreis zur Kenntnis zu bringen;
- V. ERSUCHT** die Nichtteilnehmer, der vorliegenden Empfehlung gebührend Rechnung zu tragen und ihr beizutreten;
- VI. WEIST** den Investitionsausschuss **AN**, die Umsetzung dieser Empfehlung zu verfolgen und dem Rat darüber spätestens fünf Jahre nach ihrer Verabschiedung sowie anschließend nach Bedarf Bericht zu erstatten.



LITERATURVERZEICHNIS

Capobianco, Gillard und Bijelic (2015), "Competition law and responsible business conduct", Hintergrunddokument für das Global Forum on Responsible Business Conduct, OECD, Paris, <https://mneguidelines.oecd.org/global-forum/2015GFRBC-Competition-background-note.pdf>.

ILO (2017), Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 5. Auflage, www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_579897lang--en/index.htm.

ILO (1998), Erklärung der IAO über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit, https://www.ilo.org/berlin/ziele-aufgaben/verfassung/WCMS_193727lang--en/index.htm.

ILO (1981), Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitswelt, https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::12100:P12100_INSTRUMENT_ID:312300:NO.

OECD (2017a), OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector, <https://mneguidelines.oecd.org/responsible-supply-chains-textile-garment-sector.htm>.

OECD (2017b), Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren: Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen <http://www.bmwi.de/Reaktion/DE/Downloads/V/verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln-fuer-institutionelle-investoren.pdf>.

OECD (2016a), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, <https://mneguidelines.oecd.org/mining.htm>.

OECD (2016b), OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten, <https://mneguidelines.oecd.org/rbc-agriculture-supply-chains.htm>.

OECD (2016c), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor, <http://mneguidelines.oecd.org/stakeholder-engagement-extractive-industries.htm>.

OECD (2016d), Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence, www.oecd.org/tad/xcred/environmental-social-due-diligence.htm.

OECD (2015a), G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance, www.oecd.org/corporate/principles-corporate-governance.htm.

OECD (2015b), OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen, Ausgabe 2015, <http://www.oecd.org/corporate/guidelines-corporate-governance-soes.htm>.



OECD (2015c), Policy Framework for Investment 2015 Edition,
www.oecd.org/investment/pfi.htm.

OECD (2015d), OECD Recommendation of the Council on Public Procurement,
www.oecd.org/gov/public-procurement/recommendation/.

OECD (2011), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
<https://mneguidelines.oecd.org/guidelines/>.

OECD (2009), OECD Recommendation of the Council for Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions, www.oecd.org/daf/anti-bribery/oecdantibriberyrecommendation2009.htm.

Vereinte Nationen (2011), Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.



OECD LEITFADEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLES UNTERNEHMERISCHES HANDELN

In den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen wird anerkannt und dazu ermutigt, dass Unternehmen positiv zu wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Fortschritt beitragen können, sowie auch eingeräumt, dass Unternehmensaktivitäten zu negativen Effekten im Zusammenhang mit Arbeitskräften, Menschenrechten, der Umwelt, Bestechung, Verbrauchern sowie Corporate Governance führen können.

Dieser Leitfaden soll Unternehmen beim Verstehen und Umsetzen von Due Diligence für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln unterstützen. Zudem soll er ein gemeinsames Verständnis von Regierungen und Stakeholdern bezüglich verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln fördern.

<https://mneguidelines.oecd.org/>

